

**Niederschrift**

Gremium	Sitzung - SR/037(VI)/17			
	Wochentag, Datum	Ort	Beginn	Ende
Stadtrat	Donnerstag, 26.01.2017	Ratssaal	14:00Uhr	18:40Uhr

**Tagesordnung:**

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Beschlussprotokolle der 035/036.(VI) Sitzung des Stadtrates am 08./12.12. 16 - öffentlicher Teil
- 4 Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5 Widerspruch des Oberbürgermeisters zur 34.(VI) Sitzung des Stadtrates am 17.11.2016 zum TOP 5.14.1 -"Optimierung von Schulbezirken"- / Änderungsantrag DS0392/16/1
- 5.1 Widerspruch gegen den Stadtratsbeschluss Optimierung von Schulbezirken  
BE: Oberbürgermeister

A0003/17

6	Beschlussfassung durch den Stadtrat	
6.1	Klimawandelanpassungskonzept für die Landeshauptstadt Magdeburg - Leitbild BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0398/16
6.2	Genehmigung der Annahme von Sponsoringleistungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0498/16
6.3	Genehmigung der Annahme einer Sponsoringleistung gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0515/16
6.4	Genehmigung der Annahme von Spenden gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA BE: Bürgermeister	DS0508/16
6.5	Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung des Geschäftsjahres 2016 der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie GmbH (ZENIT GmbH) BE: Bürgermeister	DS0520/16
6.6	Nutzungsentgeltordnung des Gesellschaftshauses BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0365/16
6.7	Optimierung von Schulbezirken (nur Beschlusspunkt 2) BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport WV vom 17. 11. 2016	DS0392/16
	Beschlusspunkt 2	
6.7.1	Optimierung von Schulbezirken Ausschuss BSS WV vom 17. 11. 2016	DS0392/16/2
6.7.2	Optimierung von Schulbezirken Ortsbürgermeister Beyendorf-Sohlen WV vom 17. 11. 2016	DS0392/16/4
6.8	Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens Beach-Arena Barleber See BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0470/16
6.9	Dommuseum Ottonianum Magdeburg BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0491/16
6.9.1	Dommuseum Ottonianum Magdeburg Fraktion DIE LINKE/future!	DS0491/16/1
6.10	Trägerwechsel beim Offenen Treff Hugo-Junkers-Allee 54 a BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit	DS0484/16

6.11	Beschluss zur Aufhebung des SR-Beschlusses Nr. 354-012(VI)15 zum Antrag A0173/14 BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit	DS0496/16
6.12	Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg 2017 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0294/16
6.13	Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0441/16
6.13.1	Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht Ausschuss WTR	DS0441/16/1
6.13.2	Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht Ausschuss WTR	DS0441/16/2
6.13.3	Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht Ausschuss WTR	DS0441/16/3
6.13.4	Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht Ortsbürgermeister Beyendorf-Sohlen	DS0441/16/4
6.13.4.1	Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht Ausschuss WTR	DS0441/16/4/1
6.14	Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zum Bebauungsplan Nr. 481-1 "Iltisweg" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0359/16
6.14.1	Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zum B-Plan-Nr.481-1 "Iltisweg" Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	DS0359/16/1
6.15	Satzung zum Bebauungsplan Nr. 481-1 "Iltisweg" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0360/16
6.16	Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 352-2 "Schwanstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0373/16

6.17	Satzung zum Bebauungsplan Nr. 352-2 "Schwanstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0374/16
6.17.1	Satzung zum Bebauungsplan Nr. 352-2 "Schwanstraße" interfraktionell	DS0374/16/1
6.18	Zwischenabwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 458-4.1 "Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0443/16
6.19	Änderung des Geltungsbereiches, der Planungsziele sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 458-4.1 "Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0445/16
6.20	Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zum Bebauungsplan Nr. 101-2 "Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite". BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0457/16
6.21	Satzung zum Bebauungsplan Nr. 101-2 "Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0458/16
6.22	Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 782-5.1 "Einfamilienhaus Dodendorfer Weg" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0397/16
6.23	Einleitung Satzungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 410-6.1 "Hopfenbreite 63" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0468/16
6.23.1	Einleitung Satzungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 410-6.1 "Hopfenbreite 63" Ausschuss StBV	DS0468/16/1
6.24	Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 267-3 "Leuschnerstraße" in einem Teilbereich BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0405/16
6.25	Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 267-4 "Am Pechauer Platz" in einem Teilbereich BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0406/16
6.26	Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 402-5 "Sommersdorfer Weg" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0452/16
6.27	Änderung des Geltungsbereichs und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 266-3 "Puppendorf/Gübser Weg" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0391/16

6.28	Teileinziehung eines Teilstücks des Bruno-Taut-Rings, 39130 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0461/16
6.29	Straßenbenennung "Reinhard-Mannesmann-Weg" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0489/16
6.30	Benennung "Scheyringstraße" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0490/16
7	Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge	
7.1	Gemeinsame Bestattung von Mensch und Tier Fraktion CDU/FDP/BfM WV vom 19. 05. 2016	A0044/16
7.1.1	Gemeinsame Bestattung von Mensch und Tier	S0188/16
7.2	Blindenleitsystem am Hauptbahnhof Interfraktionell WV vom 15. 09. 2016	A0090/16
7.2.1	Blindenleitsystem am Hauptbahnhof	S0252/16
7.3	Ausleuchtung des Fußweges entlang der Südseite des Neustädter Sees SPD-Stadtratsfraktion WV vom 24. 10. 2016	A0109/16
7.3.1	Ausleuchtung des Fußweges entlang der Südseite des Neustädter Sees Fraktion LINKS für Magdeburg - Stadtrat Theile	A0109/16/1
7.3.2	Ausleuchtung des Fußweges entlang der Südseite des Neustädter Sees	S0263/16
7.4	FreizeitTicket für junge Menschen einführen Fraktion DIE LINKE/future! WV vom 24. 10. 2016	A0117/16
7.4.1	FreizeitTicket für junge Menschen einführen Ausschuss VW	A0117/16/1
7.4.2	FreizeitTicket für junge Menschen einführen	S0292/16
7.5	Kostenübernahme für Möbel-Ersatzbeschaffung der Kita „Bussibär“ Fraktion Magdeburger Gartenpartei WV vom 24. 10. 2016	A0119/16

7.5.1	Kostenübernahme für Möbel-Ersatzbeschaffung der Kita „Bussibär“	S0291/16
7.6	Schule Digital Fraktion Links für Magdeburg WV vom 24. 10. 2016	A0122/16
7.6.1	Schule Digital	S0283/16
	Neuanträge	
7.7	Ausschilderung Elberadweg in Alt-Salbke Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0002/17
7.8	Überarbeitung der Prioritätenliste Geh- und Radwegsanie- ff Fraktion CDU/FDP/BfM	A0009/17
7.9	Ergänzung Geschäftsordnung Stadtrat Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0010/17
7.10	Sporthalle Gneisenauring interfraktionell SPD-Stadtratsfraktion, Fraktion CDU/FDP/BfM	A0001/17
7.11	Ehrung Genscher Fraktion CDU/FDP/BfM	A0006/17
7.12	Situation der Bienenpopulationen Fraktion DIE LINKE/future!	A0012/17
7.13	Fahrrad-Piktogramme Breiter Weg in Höhe Ulrichshaus SPD-Stadtratsfraktion	A0004/17
7.14	Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren der Bundesinitiative zum „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ interfraktionell	A0005/17
7.15	Bessere Orientierung im Stadtpark Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SPD-Stadtratsfraktion	A0007/17
7.16	Kita-Plätze kurzfristig schaffen Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0008/17
8	Einwohnerfragestunde Gemäß § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde durch.	
9	Anfragen und Anregungen an die Verwaltung	

9.1	Bautätigkeiten - Eisenbahnunterführung Ernst-Reuter-Allee SR Dr. Kutschmann und SR Häusler	F0003/17
9.2	Sicherungsmaßnahmen am Schloss Randau SR Kräuter	F0017/17
9.3	Übergang von der Krankenhausbehandlung zur Pflege SR Köpp	F0020/17
9.4	Zuwandererkinder an Grundschulen SR Canehl	F0022/17
9.5	Verwendung der Rücklaufgelder aus Pachtnachlässen an den Verband der „Gartenfreunde Magdeburg“ e.V. SR Zander	F0010/17
9.6	Prävention Diebstähle in der Spaßvogelsiedlung SR Boeck	F0002/17
9.7	Akustische Signalanlage in Neu-Olvenstedt SR Denny Hitzeroth und SR Hausmann	F0005/17
9.8	Straßenentwurf Breiter Weg Südabschnitt SR Gedlich	F0001/17
9.9	Fahrzeugpark der MVB SR Canehl	F0004/17
9.10	Lärmschutz Arndtstraße SR Assmann	F0008/17
9.11	Kooperation der LH Magdeburg mit der Barmer Ersatzkasse SR Assmann	F0006/17
9.12	Ampelschaltung Halberstädter Str. / Sudenburger Wuhne SR Jens Hitzeroth	F0007/17
9.13	Aktuelle Bürgernachfragen zu weiteren stadtentwicklungstechn. Herausforderungen in Süd SR Müller	F0009/17
9.14	Kitas Nordwest und Traumzauberbaum SR Häusler und SR Denny Hitzeroth	F0015/17
9.15	Straßenbegleitgrün Mehringstraße SR Rupsch	F0016/17
9.16	Großbrand der Industriehalle Freie Straße in Buckau SR Guderjahn	F0014/17

9.17	Gewährleistung Bauschäden am Gerätehaus der Freiwillige Feuerwehr Magdeburg- Olvenstedt SR Guderjahn	F0018/17
9.18	Rechtsgutachten - Schülerbeförderungssatzung SR Müller	F0019/17
9.19	Reformationsjubiläum 2017 ohne Bundesfördermittel? SR Köpp	F0021/17
10	Informationsvorlagen	
10.1	Einwohnerversammlungen des Oberbürgermeisters im Jahr 2017	I0302/16
10.2	Ständige Gewährleistung der Erreichbarkeit von Notfallorten durch Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Notarzt usw.) prüfen	I0277/16
10.3	Klageverfahren Zensus 2011	I0301/16
10.4	Bericht zum Personal- und Organisationsmanagement 2014/2015	I0307/16
10.5	Information zur Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg	I0263/16
10.6	Schaffung von Plätzen zur Tagesbetreuung für Kinder bis unter 7 Jahre - 2016 bis 2018	I0294/16
10.7	Gestaltungskonzept Adelheidring	I0272/16
10.8	Synopse über Richtlinien zur Förderung von Kulturdenkmalen in Magdeburg	I0297/16
10.9	Zentralisierung der städtischen Bauhöfe	I0273/16



## Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse

---

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann eröffnet die 37.(VI) Sitzung und begrüßt die anwesenden Stadträte, den Oberbürgermeister, die Gäste, Mitarbeiter der Verwaltung und Medienvertreter. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Soll	56 Stadträtinnen/Stadträte		
Oberbürgermeister	1		
zu Beginn anwesend	37	“	“
maximal anwesend	49	“	“
entschuldigt	8	“	“

Auf Antrag der SPD-Stadtratsfraktion nimmt der Stadtrat durch feststellenden Beschluss zustimmend zur Kenntnis:

Beschluss-Nr. 1246-037(VI)17

Im Ausschuss Umwelt und Energie wird als sachkundiger Einwohner Herr Martin Rohrßen abberufen und Herr Dr. Niko Zenker neu benannt.

2. Bestätigung der Tagesordnung

---

### 1. zurückgezogene TOP

Der TOP 6.15 – DS0360/16 wird von der heutigen Tagesordnung **zurückgezogen**.

Die veränderte Tagesordnung der 037.(VI) Sitzung des Stadtrates wird vom Stadtrat einstimmig **bestätigt**.

3. Bestätigung der Beschlussprotokolle der 035./036.(VI) Sitzung des Stadtrates am 08./12.12. 16 - öffentlicher Teil
- 

Das Beschlussprotokoll der 035.(VI) Sitzung des Stadtrates am 08.12.2016 – öffentlicher Teil wird vom Stadtrat einstimmig **bestätigt**.

Das Beschlussprotokoll der 036.(VI) Sitzung des Stadtrates am 12.12.2016 wird vom Stadtrat einstimmig **bestätigt**.

4. Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 

Die vorliegende Information wird zur Kenntnis genommen.

5. Widerspruch des Oberbürgermeisters zur 34.(VI) Sitzung des Stadtrates am 17.11.2016 zum TOP 5.14.1 -"Optimierung von Schulbezirken"- / Änderungsantrag DS0392/16/1
- 

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bringt seine Verwunderung zum vorliegenden Widerspruch des Oberbürgermeisters zum Beschluss-Nr. 1130-034(VI)16 des Stadtrates zum Ausdruck. Er verweist in seinen weiteren Ausführungen auf den Beschluss des Stadtrates zum Bau von 3 neuen Grundschulen und geht auf die Chronologie der Thematik ein. Stadtrat Canehl informiert über die derzeitige Situation an der Grundschule „Am Westring“ und merkt an, dass die Containerlösung eine machbare Alternative gewesen wäre.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper nimmt zu den kritischen Anmerkungen des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Stellung. Er geht dabei insbesondere auf die Planungsabsichten beim Bau der neuen Grundschulen ein.

Der Vorsitzende des Ausschusses BSS Stadtrat Heynemann informiert über eine Abstimmung mit der Schulleiterin der Grundschule „Am Westring“ die besagt, dass eine Containerlösung nicht nötig ist.

Bezüglich der Nachfrage des Stadtrates Jannack, Fraktion DIE LINKE/future! wie der Standpunkt der Hortleitung zu der derzeit praktizierten Übergangslösung ist, führt der der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper aus, dass die Hortleitung bis zum Neubau der Grundschule diese Übergangslösung akzeptiert.

Stadtrat Hempel, Fraktion DIE LINKE/future! sieht in seinen Ausführungen des vorliegenden Widerspruchs ebenfalls kritisch und verweist auf die damit verbundenen Probleme.

Gemäß vorliegendem Antrag A0003/17 der Oberbürgermeisters **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1247-037(VI)17

Der Stadtrat tritt dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 30.11.2016 bei.

Der ursprüngliche Stadtratsbeschluss vom 17.11.2016:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, wegen der weiter angestiegenen Schülerzahlen an der Grundschule „Am Westring“ bis zur Fertigstellung des Ersatzneubaus der Schule in der Wilhelm-Kobelt-Straße kurzfristig und vorübergehend einen Klassenraum als Container aufzustellen.“

**wird aufgehoben.**

6. Beschlussfassung durch den Stadtrat

---

- |      |   |           |
|------|---|-----------|
| 6.1. | Klimawandelanpassungskonzept für die Landeshauptstadt<br>Magdeburg - Leitbild | DS0398/16 |
|      | BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine<br>Verwaltung           |           |
- 

Der Vorsitzende des Ausschusses UwE Stadtrat Gedlich merkt an, dass die im Ausschuss festgelegten redaktionellen Änderungen von der Verwaltung in die Drucksache DS0398/16 nicht so eingearbeitet wurden, wie es im Ausschuss abgestimmt wurde.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1248-037(VI)17

Der Stadtrat beschließt das Leitbild des Klimawandelanpassungskonzeptes der Landeshauptstadt Magdeburg.

- 6.2. Genehmigung der Annahme von Sponsoringleistungen gemäß § DS0498/16  
99 Abs. 6 KVG LSA

BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine  
Verwaltung

---

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1249-037(VI)17

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Annahme von drei Sponsoringleistungen für die Lange Nacht der Wissenschaft 2017 und einer Sponsoringleistung für die RoboCup German Open 2017 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 20.400,00 Euro zu.

- 6.3. Genehmigung der Annahme einer Sponsoringleistung gemäß § DS0515/16  
99 Abs. 6 KVG LSA

BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine  
Verwaltung

---

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1250-037(VI)17

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Annahme einer Sponsoringleistung für die Durchführung der Veranstaltung „Meile der Demokratie 2017“ am 21.01.2017 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 2.500,00 Euro zu.

- 6.4. Genehmigung der Annahme von Spenden gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA DS0508/16  
BE: Bürgermeister
- 

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller beantragt die namentliche Abstimmung. **(Anlage 1)**

Der Stadtrat **beschließt** mit 29 Ja-, 2 Neinstimmen und 11 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1251-037(VI)17

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Annahme von Spenden über insgesamt 37.986,61 Euro zu.

- 6.5. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung des Geschäftsjahres 2016 der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie GmbH (ZENIT GmbH) DS0520/16  
BE: Bürgermeister
- 

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1252-037(VI)17

Der Gesellschaftervertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie GmbH (ZENIT GmbH) wird angewiesen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 zu bestellen.

6.6. Nutzungsentgeltordnung des Gesellschaftshauses  
BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport

---

DS0365/16

Die Ausschüsse K und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1253-037(VI)17

Der Stadtrat beschließt die Nutzungsentgeltordnung des Gesellschaftshauses gemäß beiliegender Anlage (Nutzungsentgeltordnung inkl. der Anlage 2 - Nutzungsentgeltordnung, Anlage 3 - Nutzungsentgelte)

6.7. Optimierung von Schulbezirken (nur Beschlusspunkt 2)  
BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport  
WV vom 17. 11. 2016

---

DS0392/16

Der Ausschuss BSS empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss BSS empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0392/16/2.

Der Vorsitzende des Ausschusses BSS Stadtrat Heynemann dankt dem Amtsleiter 12 Herrn Hoppe für die angewandten Optimierungsalgorithmen im Ausschuss. Er merkt in diesem Zusammenhang an, dass die vom Stadtrat beschlossenen 22 Schüler pro Klasse nur als Mittelwert der Klassenstärke zu verstehen ist.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper macht klarstellende Ausführungen zu der Schülerzahl und erklärt, dass die Berechnung mit der Schülerzahl 22 erfolgt und nicht mit einem Mittelwert von 22 Schülern.

Stadtrat Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion, begründet die ablehnende Haltung seiner Fraktion im Ausschuss BSS zum Änderungsantrag DS0392/16/2.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß Änderungsantrag DS0392/16/2 des Ausschusses BSS mehrheitlich, bei 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen:

Der Beschlusstext in Punkt 2 wird wie folgt geändert (fett):

2. ~~Ab~~**Für dem das** Schuljahr 2018/19 erfolgt die Zuordnung der Einschüler auf der Basis eines durch das Amt für Statistik angewandten Optimierungsalgorithmus, um den Beschluss des Stadtrates 22 Schüler pro Klasse einhalten zu können.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 11 Jastimmen und 4 Enthaltungen:

Der vorliegende Änderungsantrag DS0392/16/4 des Ortsbürgermeisters Beyendorf-Sohlen –

Von den Regelungen unter Beschlusspunkt 2 wird die Ortschaft Beyendorf-Sohlen ausgenommen. Für die Ortschaft soll es eine separate mit dem Ortschaftsrat vorzuklärende Drucksache geben, die die künftige ÖPNV-Anbindung der Ortschaft berücksichtigt. –

wird **abgelehnt**.

Gemäß Punkt 2 des Beschlusspunktes 2 der Drucksache DS0392/16 **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung des Änderungsantrages DS0392/16/2 des Ausschusses BSS mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1254-037(VI)17

Für das Schuljahr 2018/19 erfolgt die Zuordnung der Einschüler auf der Basis eines durch das Amt für Statistik angewandten Optimierungsalgorithmus, um den Beschluss des Stadtrates 22 Schüler pro Klasse einhalten zu können.

- 6.8. Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens Beach-Arena Barleber See DS0470/16  
BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport
- 

Die Ausschüsse VW, BSS und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1255-037(VI)17

Der Stadtrat beschließt die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für die Vergabe der Exklusiv-Namensrechte der Beach-Arena Barleber See inkl. der Einräumung von Werbemöglichkeiten gemäß Anlage.

- 6.9. Dommuseum Ottonianum Magdeburg DS0491/16  
BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport
- 

Der Ausschuss K empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller bringt den Änderungsantrag DS0491/16/1 ein.

Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle macht erläuternde Ausführungen zur vorliegenden Drucksache DS0491/16 und geht auf den Änderungsantrag DS0491/16/1 der Fraktion DIE LINKE/future! ein. Er bittet darum, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler hält die vorliegende Drucksache DS0491/16 für einen guten Kompromiss und signalisiert im Namen seiner Fraktion die Ablehnung zum Änderungsantrag DS0491/16/1 der Fraktion DIE LINKE/future!.

Stadtrat Hausmann, Mitglied im Ausschuss K, informiert über die Diskussion im Ausschuss und plädiert für die Annahme der Drucksache DS0491/16 in unveränderter Form.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper macht klarstellende Ausführungen zur Begründung (Seite 6) und merkt an, dass das Design so umgesetzt wird, wie es in der vorliegenden Drucksache DS0491/16 steht.

Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM, wirbt in ihren Ausführungen ebenfalls für die Annahme der Drucksache DS0491/16.



Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke hält den Vorschlag der Verwaltung ebenfalls für einen guten Kompromiss. Er bittet darum im Protokoll festzuhalten, dass die grafische Umsetzung des Namens so umgesetzt wird, wie es im Beschlussvorschlag der Drucksache DS0491/16 steht.

Im Ergebnis der Diskussion zieht der Vorsitzende des Ausschusses K den Änderungsantrag DS0491/16/1 **zurück**.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1256-037(VI)17

Der Namensgebung „**D**ommuseum **O**ttonianum **M**agdeburg“ für das neu einzurichtende Museum im sanierten Gebäude der ehemaligen Reichsbank an der Ecke Breiter Weg/Danzstraße wird zugestimmt.

6.10. Trägerwechsel beim Offenen Treff Hugo-Junkers-Allee 54 a DS0484/16  
 BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit

---

Der Ausschuss GeSo empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1257-037(VI)17

1. Der Stadtrat beschließt, den Offenen Treff Hugo-Junkers-Allee 54a an den Verein für Sporttherapie und Behindertensport VSB 1980 Magdeburg e. V. per Leihvertrag ab 01.01.2017 zu übertragen.
2. Der Verein betreibt die Einrichtung in Kooperation mit der Volkssolidarität, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., Regionalverband MD-JL weiterhin als Offenen Treff im Sinne der Konzeption "Abgestuften Systems von Alten- und Service-Zentren und Offenen Treffs" in der jeweils gültigen Fassung.

6.11. Beschluss zur Aufhebung des SR-Beschlusses Nr. 354-012(VI)15 zum Antrag A0173/14

DS0496/16

BE: Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit

---

Der Ausschuss Juhi empfiehlt die Beschlussfassung.

Stadtrat Jannack, Fraktion DIE LINKE/future!, nimmt kritisch zur vorliegenden Drucksache DS0496/16 Stellung und verweist dabei auf die im Ausschuss Juhi geführte Diskussion.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller fragt nach, ob man keinen Jugendtreff findet oder ob keiner mehr gebraucht wird.

Stadtrat Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion, informiert, dass kein Jugendfreilufttreff gefunden wurde und gibt einen aktuellen Sachstandsbericht.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, trägt seine Bedenken bei Annahme der vorliegenden Drucksache DS0496/16 vor und hält fest, dass es dann für andere auch keine Möglichkeit gibt, überdachte Freizeittreffs einzurichten.

Der stellv. Vorsitzende des Ausschusses Juhi Stadtrat Schwenke verweist auf die umfangreiche Diskussion im Ausschuss zur Thematik.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, argumentiert ebenfalls gegen die Annahme der vorliegenden Drucksache DS0496/16.

Stadtrat Hempel, Fraktion DIE LINKE/future! plädiert dafür, mit der Suche nach einem Jugendfreilufttreff in Magdeburg-Diesdorf fortzufahren.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 13 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1258-037(VI)17

Der SR-Beschluss Nr. 354-012(VI)15 vom 16.04.2015 zum Antrag A0173/14 der SPD-Stadtratsfraktion „Jugendfreilufttreff für Magdeburg-Diesdorf“ wird aufgehoben.

Der BA SFM empfiehlt die Beschlussfassung.

Stadtrat Denny Hitzeroth, Mitglied im BA SFM, informiert über das Erstaunen des BA SFM, dass der Wirtschaftsplan nach der Beschlussfassung des Haushaltes 2017 der LH Magdeburg vorgelegt wurde. Er führt weiter aus, dass für die folgenden Jahre die mittelfristige Finanzplanung allerdings Defizite ausweist, die zu konsolidieren sind. Stadtrat Denny Hitzeroth, geht weiterhin auf die in der vorliegenden Drucksache DS0294/16 aufgeführte Reduzierung der Leistungserstattung für Friedhofsgrün ein. Er bittet darum, nicht am Geld für die Baumoffensive zu sparen. Bezüglich des Konsolidierungsbedarfs bittet er darum, frühzeitig in die Gespräche zu gehen und signalisiert im Namen seiner Fraktion Zustimmung zur Drucksache DS0294/16.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM, geht ebenfalls auf die Frage der Reduzierung der Kostenerstattung des öffentlichen Grüns auf den Friedhöfen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Gebühren ein. Er bittet in diesem Zusammenhang darum zu beachten, dass zwei große Friedhöfe bereits Parkcharakter haben.

Der Bürgermeister Herr Zimmermann macht klarstellende Erläuterungen zu den in der Diskussion gemachten Ausführungen. Er merkt dabei u.a. an, dass die Stadt sich weiterhin in der Konsolidierung befindet. Herr Zimmermann führt weiter aus, dass die Wirtschaftspläne parallel zum Haushaltsplan laufen und der Haushalt durch öffentliches Grün belastet ist. Laut Abgabeordnung gehört das Friedhofsgrün mit zur Bewirtschaftung des Friedhofes und muss dementsprechend in der Kalkulation berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler betont, dass es für seine Fraktion wichtig ist, dass die 400 000 Euro explizit für die Baumoffensive ausgegeben werden. Er stellt klar, dass seine Fraktion keinen drastischen Erhöhungen bei den Friedhofsgebühren zustimmen wird.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann merkt an, dass es neben der Friedhofsgebühr noch andere Maßnahmen zur Konsolidierung ergriffen werden.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 1259-037(VI)17

1. Der Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg wird entsprechend den Anlagen wie folgt festgesetzt und beschlossen:
  - 1.1. Im Bereich des Erfolgsplanes mit Erträgen in Höhe von 19.583.800 EUR mit Aufwendungen in Höhe von 19.583.800 EUR,
  - 1.2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 1.155.000 EUR,
  - 1.3. mit einem Höchstbetrag des Kassenkredites von 3.062.300 EUR.



Bezüglich der Nachfrage des Stadtrates Salzborn, Fraktion CDU/FDP/BfM, zum Umgang mit der Drucksache DS0092/01, verweist der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann mit Hinweis auf die Ausführungen des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper auf die neuen Rahmenbedingungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen.

Der Vorsitzende des Ausschusses WTR Stadtrat Hoffmann merkt an, dass er sich diese Aussagen der Verwaltung bereits im Ausschuss gewünscht hätte.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 6 Jastimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0441/16/1 des Ausschusses WTR -

Damit die DS 0092/01 „Eignungsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen“ zur Umsetzung kommt, soll die Festlegung der Drucksache in die Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg zum Regionalen Entwicklungsplan mit aufgenommen werden. In der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes sollte die Ausweisung des Sülzegrund als Eignungsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen mit aufgenommen werden.-

wird **abgelehnt**.

Gemäß Änderungsantrag DS0441/16/2 des Ausschusses WTR **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme:

Unter dem Ziel 149 sollen in der Planungsregion Magdeburg folgende Standorte für Wassersport aufgenommen werden: Marina Winterhafen, Anleger Petrieförder und Sülzefahren.

Gemäß Änderungsantrag DS0441/16/3 des Ausschusses WTR **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

In der Anlage 1 unter I. unter Punkt 3. Rad- und Fußläufiger Verkehr soll zusätzlich zu den bereits aufgeführten Radverbindungen, der Radweg ins Gewerbegebiet nach Osterweddingen aufgenommen werden.

Gemäß Änderungsantrag DS0441/16/4/1 des Ausschusses WTR **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 9 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen:

In der Anlage auf Seite 1 unter Punkt 1.9 soll der letzte Satz dieses Punktes wie folgt lauten: Gerade Heimatfeste, lokale Veranstaltungen, örtliche Erholungswege und Denkmäler stellen eine wichtige Bereicherung des kulturellen Lebens der Landeshauptstadt Magdeburg dar.

Der Textteile „im Hinblick auf die Bewerbung als Kulturhauptstadt Europas“ ist zu streichen.

Unter Hilfestellung des Vorsitzenden des Ausschusses StBV erfolgt die Abstimmung zum zum Änderungsantrag DS0441/16/4 des Ortsbürgermeisters Beyendorf-Sohlen.

Gemäß I/2. der Anlage des Änderungsantrages DS0441/16/4 **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

**In Z59 sollte nach redaktioneller Änderung der Punkt 7. lauten:  
, 7. Ausbau der Strecke Magdeburg – Sülzetal - Oschersleben (- Halberstadt)'**

**Die auf dem Stadtgebiet der LH MD liegenden Haltepunkte als Zugangsstellen sind im Rahmen der Umgestaltung der S-Bahn zum Regio-S-Bahn-System zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.“**

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 10 Jastimmen und 2 Enthaltungen:

Die Ziffer I/3. der Anlage des Änderungsantrages DS0441/16/4 –

**Der „Sülze-Radweg“ und der Radweg „Rund um Magdeburg“ tragen wesentlich zur Aufwertung in Sachen touristischer Erschließung mit Schnittstellen zum SPNV und zum überregionalen Radwegnetz bei. –**

wird **abgelehnt**.

Gemäß I/9. der Anlage des Änderungsantrages DS0441/16/4 **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

I.9. Tourismus und Erholung (6.2.5 REP) ) S. 4/17 soll ergänzt werden durch:

**Neben den touristischen Markensäulen und Schwerpunktthemen ist auch die Vielfalt lokaler touristischer Attraktivitäten wie stadtteilbezogenes oder dörfliches kulturelles Leben als Bestandteil und Ziele für Tourismus und Erholung aufzunehmen. Gerade Heimatfeste, lokale Veranstaltungen, örtliche Erholungswege und Denkmäler stellen eine wichtige Bereicherung des kulturellen Lebens der Landeshauptstadt Magdeburg im Hinblick auf die Bewerbung als Kulturhauptstadt Europas dar.**

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 5 Jastimmen:

Die Ziffer II/6 der Anlage des Änderungsantrages DS0441/16/4 –

II/6 - Hochwasserschutz (6.1.2 REP) ) S. 7/17 soll ergänzt werden durch:

**Die Sülze als kleiner Bach mit einem vergleichsweise sehr großen Einzugsgebiet soll hinsichtlich des Hochwasserschutzes eine stärkere angemessene Berücksichtigung in der Region finden. –**

wird **abgelehnt**.

Die Ziffer II/7 der Anlage des Änderungsantrages DS0441/16/4 –

II.7. Klimaschutz und –wandel (6.1.4 REP) ) S. 8/17 soll ergänzt werden durch:

**Der Ortschaftsrat weist darauf hin, dass Flächen mit hoher klimaökologischer Bedeutsamkeit im Bereich des künftigen Gewerbegebietes Eulenberg ein hohes Konfliktpotenzial mit den geplanten Großansiedlungen (Z38 Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung Magdeburg/Sülzetal) darstellen. Die Hauptelemente des Landschaftsbildes (Sohlener Berge, Frohser Berg, Sülzetal) sind als Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutsamkeit explizit aufzunehmen. Geprüft werden sollte, ob in der klimaökologischen Gesamtbilanz dadurch eine Kompensation der klimaökologischen Herausnahme des Gebietes Eulenberg erreicht werden kann. –**

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung aller beschlossenen Änderungsanträge einstimmig:

Beschluss-Nr. 1260-037(VI)17

Der Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht wird zugestimmt.

**Hinweis:**

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper bittet darum, dass bei der Umsetzung der eben abgegebenen Stellungnahmen der LH Magdeburg zum Regionalplan, diese bei der Abstimmung in der Regionalversammlung berücksichtigt werden müssen.

6.14. Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zum  
Bebauungsplan Nr. 481-1 "Iltisweg"

DS0359/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der hierzu vorliegende Änderungsantrag DS0359/16/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde vom Einbringer zurückgezogen und gesondert zur vertagten Drucksache DS0360/16 eingebracht.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann bringt die Drucksache DS0359/16 ein.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1261-037(VI)17

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 481-1 "Iltisweg" in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

Die gefassten Einzelbeschlüsse der Zwischenabwägung aus der Drucksache DS0086/16, Sitzung des Stadtrates am 16.06.2016, Beschluss-Nr. 931-028(VI)16, wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Umweltamt, Stabsstelle Klimaschutz/ Umweltvorsorge vom 01.08.16  
(Abwägungskatalog Nr. 2.3, lfd. Nr. 6)

a) Stellungnahme: Wir bitten um die Berücksichtigung der folgenden klimatologischen Hinweise: 1. Es ist eine klimatisch möglichst günstige Grundflächenzahl von < 0,4 anzustreben, (siehe auch Fachgrundlage: Klimaanalyse Magdeburg 1, GEO-NET 2013, Seiten 51-52.)

2. Die Dachflächen der zu errichtenden Gebäude sollten möglichst einer klimafreundlichen Nutzung, z. B. Dachbegrünung oder Solarenergiegewinn, zugeführt werden.

Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB.

Die Stellungnahme beruht auf dem Grundsatz der Bauleitplanung, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern (entsprechend § 1 (5) BauGB) und eine Nutzung erneuerbarer Energien sowie eine effiziente Energienutzung zu berücksichtigen (entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB). Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich zu einer klimagerechten Entwicklung mehrfach bekannt, u. a. in den Beschlüssen „Neues Klimaschutzprogramm" (DS0118/10),



„Profilierung der Landeshauptstadt Magdeburg als Modellstadt für erneuerbare Energien“ und „Energie- und Klimaschutzprogramm 2013-2015 der Landeshauptstadt Magdeburg“ (DS0003/13).

b) Abwägung: Die Grundflächenzahl soll weiterhin mit 0,4 festgesetzt werden, da in den Bereichen der privaten Grundstücke private Grünflächen festgesetzt sind, welche bereits die anrechenbare Fläche zur Ermittlung der GRZ, welche sich gem. § 19 Abs. 3 BauNVO nur auf das Bauland bezieht, verringert.

Eine Festsetzung bezüglich einer Dachbegrünung oder Solarenergiegewinnung ist im Plangebiet nicht begründbar, da kein erhöhter Versiegelungsgrad besteht und eine derartige Dachflächennutzung aus der näheren Umgebung nicht ableitbar ist. Auf die Möglichkeit der Nutzung wurde jedoch in der Begründung hingewiesen.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde vom 25.07.16 (Abwägungskatalog Nr. 2.3, lfd. Nr. 8 b)

a) Stellungnahme: Der Planteil B Textliche Festsetzungen ist mit folgendem Hinweis zu ergänzen:

Für den Umgang mit dem anfallenden Mutterboden sind die Ausführungen im Punkt 2.3 „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ des Umweltberichtes der Begründung zur Satzung, Teil II zu beachten. Begründung (nicht übernehmen):

Im Punkt 2.3 „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ des Umweltberichtes der Begründung zur Satzung, Teil II wurden bereits Ausführungen zum Umgang mit dem Mutterboden getroffen. Ein Verweis im Planteil B fehlt jedoch und ist entsprechend zu ergänzen.

b) Abwägung: Der Planteil B wurde nicht entsprechend ergänzt, da der Verweis auf den Umweltbericht die Lesbarkeit des Bebauungsplanes beeinträchtigen würde. Im § 13 Bundesnaturschutzgesetz ist bereits verankert, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes zu erwartende Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu vermeiden sind. Die Maßnahmen zur Vermeidung sind im Umweltbericht nachlesbar.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.15. Satzung zum Bebauungsplan Nr. 481-1 "Iltisweg" DS0360/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Der TOP 6.15 – DS0360/16 wurde von der Verwaltung von der heutigen Tagesordnung **zurückgezogen**.

6.16. Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 352-2 DS0373/16  
"Schwanstraße"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Dier TOP 6.16 – DS0373/16 und 6.17 – DS0374/16 werden im Zusammenhang beraten.

Der Ausschuss UwE empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann bringt die Drucksache DS0373/16 ein und geht dabei auf die nachfolgende Drucksache DS0374/16 ein. Er erläutert die Folgen für das Verfahren, wenn der Stadtrat den vorliegenden interfraktionellen Änderungsantrages DS0374/16/1 beschließt.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, begründet den interfraktionellen Änderungsantrag DS0374/16/1 und betont, dass sie diesen aufrecht erhalten.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke nimmt zur Thematik Stellung und kann den vorliegenden Änderungsantrag DS0374/16/1 nicht nachvollziehen.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann macht erläuternde Ausführungen zur Chronologie der Fläche und merkt an, dass keine Ausgleichsflächen in Ottersleben mehr zur Verfügung stehen.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler begründet nochmals die Intention des interfraktionellen Änderungsantrages DS0374/16/1.

Stadtrat Gedlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, merkt im Namen seiner Fraktion an, dass sie ebenfalls Probleme mit dem B-Plan haben.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann geht auf die in der Diskussion gemachten kritischen Anmerkungen ein. Er verweist darauf, dass es sich bei den Flächen zum größten Teil um Ackerflächen und private Flächen handelt. Er erklärt, dass er die Frage, keine Ausgleichsflächen mehr vor Satzungsbeschlüssen umzusetzen, mit in die Verwaltung nehmen wird. Herr Dr. Scheidemann bittet weiterhin darum, erst über den vorliegenden interfraktionellen Änderungsantrag DS0374/16/1 abzustimmen, da bei Annahme dessen die vorliegende Drucksache DS0374/16 und die Drucksache DS0374/16 obsolet sind.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper macht grundsätzliche Ausführungen zum Verfahren bei Aufstellung von Bebauungsplänen. Er weist darauf hin, dass dann zukünftig nicht mehr vor dem Satzungsbeschluss begonnen werden kann und das Verfahren dadurch verlängert wird.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM, bezeichnet den interfraktionellen Änderungsantrag DS0373/16/1 als unfair gegenüber dem Investor.

Der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke ist irritiert über die hier geführte Diskussion und verweist auf den Grundsatzbeschluss.

Stadtrat Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion, spricht sich gegen die Ersatzpflanzung im Stadtteil Buckau aus.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, unterstützt die Ausführungen des Vorsitzenden der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke.

Nach weiterer Diskussion merkt der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper an, dass er grundsätzlich die Aussage, Ersatzteilpflanzungen dort vorzunehmen, wo auch gebaut wird, nachvollziehen kann. Er stellt aber klar, dass man bei bereits gefassten Beschlüssen des Stadtrates nicht immer wieder davon abweichen kann und dies nichts mit Kontinuität zu tun hat.

Nach umfangreicher kontroverser Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß vorliegenden interfraktionellen Änderungsantrag DS0374/16/1 mit 26 Ja-, 17 Neinstimmen und 2 Enthaltungen:

Die in der Anlage 3 zur Drucksache DS0374/16 angeordneten externen Ausgleichspflanzungen werden im Stadtteil Ottersleben vorgenommen.

### **Hinweis:**

Mit der Beschlussfassung zum Änderungsantrag DS0374/16/1 sind die Drucksachen DS0373/16 und DS0374/16 hinfällig und es wird ein neues Verfahren geben.

6.18.	Zwischenabwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 458-4.1 "Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12"	DS0443/16
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr		

Die Stadträte Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Guderjahn, Fraktion Magdeburger Gartenpartei, erklären gemäß § 33 KVG LAS ihr Mitwirkungsverbot und nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Stadtrat Gedlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, trägt seine Bedenken zur vorliegenden Drucksache DS0443/16 vor.

Der Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Dr. Grube erinnert an die Genese der Thematik und hält die vorliegende Drucksache DS0443/16 für ein gutes Signal.

Stadtrat Jannack, Fraktion DIE LINKE/future!, begrüßt grundsätzlich die Erschließung des SKET-Areals, plädiert aber für die Ablehnung der vorliegenden Drucksache DS0443/16.

Stadtrat Stern, Fraktion CDU/FDP/BfM, begrüßt im Namen seiner Fraktion die Weiterentwicklung des Areals und signalisiert die Zustimmung zur vorliegenden Drucksache DS0443/16.

Stadtrat Assmann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, teile die vorgetragenen Bedenken des Stadtrates Gedlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und sieht weiterhin Probleme bei der Verkehrsbeziehung.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, spricht sich für die Annahme der Drucksache DS0443/16 aus. Er bittet in diesem Zusammenhang darum, sich auch einmal mit der Weiterentwicklungen der südöstlichen Stadtteile zu befassen.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen:

#### Beschluss-Nr. 1262-037(VI)17

1. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 458-4.1 „Schönebecker Straße 57-66 / Sandbreite 12“ vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog Zwischenabwägung).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Stellungnahme Bürger 1 vom 30.08.16 (s. Abwägungskatalog lfd. Nr. 1.4):

a) Stellungnahme

Hinweis darauf, dass die Liegenschaft Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12 abseits des Nahversorgungsbereichs Buckau liegt und hauptsächlich nur mit dem Auto erschlossen werden kann. Dieses widerspricht nicht nur der abgestuften Versorgung mit dem Ziel einer Stadt der kurzen Wege, der Reduzierung des Einkaufsverkehrs und der Sicherung der wohnortnahen Versorgung in den Nahversorgungsbereichen, sondern erschwert auch immobilen, älteren, alleinerziehenden, einkommensschwächeren und unterstützungsbedürftigen Bürgerinnen und Bürgern die wohnortnahe Versorgung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs (hier explizit der Einkauf von Frischware), da diese gezwungen werden, sonst nicht anfallende Fahrtkosten für die An- und Abreise zum Versorgungsstandort auf sich zu nehmen, die zum vorhandenen Budget des zur Verfügung stehenden Lebensunterhalts in grobem Missverhältnis stehen.

b) Abwägung:

Die Liegenschaft Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12 liegt außerhalb des Nahversorgungsbereiches Buckau, schließt sich aber südlich des „Knochenparks“ entlang der

Schönebecker Straße an. Es ist nicht zutreffend, dass der Standort nur mit dem Auto erreicht werden kann. Die Erreichbarkeit ist ebenso durch den Öffentlichen Personennahverkehr sowie für Fußgänger und Radfahrer gegeben.

Die Bedenken bezüglich der Erreichbarkeit des Vorhabens werden nicht geteilt.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 (Fortsetzung Bürger 1) Stellungnahme vom 30.08.16 (s. Abwägungskatalog lfd. Nr. 1.5):

a) Stellungnahme

Da entsprechend den Berechnungen der GMA in der „Analyse für den Magdeburger Südosten“ aus dem Dezember 2013 für die bereits bestehenden Handels- und Dienstleistungsunternehmen nur noch ein Entwicklungsspielraum von ca. 3.600 m<sup>2</sup> zentrenrelevanter Verkaufsfläche im Rahmen des „Magdeburger Märktekonzeptes“ für die Bevölkerung der südöstlichen Stadtteile zur Verfügung steht, können Marktanteile nur noch die Verdrängung vorhandener Einzelhandelsbetriebe von Mitbewerbern gewonnen werden. Dieser Verdrängungswettbewerb ginge zu Lasten der bisher gewährleisteten, verbrauchernahen Versorgung und steuert dem Ziel einer Reurbanisierung des Engpasses und der Schönebecker Straße als ehemals ausgewiesenes Subzentrum des Magdeburger Südostens entgegen. Nicht unerheblich ist dabei auch, dass die Ansiedlung neuer, zusätzlicher großflächiger Einzelhandelsagglomerationen negative Auswirkungen auf die städtebauliche Struktur des Stadtteiles haben (dauerhafter Leerstand von Geschäften, Verlust der Urbanität).

b) Abwägung:

Die GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH ist für die Landeshauptstadt Magdeburg beratend tätig. Alle Stellungnahmen der GMA dienen der Entscheidungsfindung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde. Es ist wahrscheinlich, dass die Einzelhandels- Ansiedlung am Standort Schönebecker Straße / Sandbreite Auswirkungen auf den Nahversorgungsbereich Buckau haben wird, z.B. durch den Umzug kleinerer Gewerbetreibender und Dienstleister. Der Stadtrat hat im Rahmen des Einleitungsbeschlusses der Umnutzung des denkmalgeschützten Gebäudes Vorrang eingeräumt.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.3 (Fortsetzung Bürger 1) Stellungnahme vom 30.08.16 (s. Abwägungskatalog lfd. Nr. 1.7):

a) Stellungnahme

Mit Sorge und Unverständnis stellten wir bereits fest, dass unter Top 5.14 der Stadtrat am 16.04.2015 dem Vorschlag der Verwaltung der Einleitung eines Satzungsverfahrens vorhabenbezogener Bebauungsplan für einen Standort in Buckau als Entscheidung über eine von 3 Varianten gefolgt ist und sich für die Variante 2 mit einer Beschränkung des zentrenrelevanten Sortiments auf 2.000 m<sup>2</sup> entschieden hatte.

Unseres Erachtens ist bereits die Beschlussfassung fehlerhaft und wir werden diese daher im Rahmen der juristischen/verwaltungsgerichtlichen Überprüfung dieses laufenden Verfahrens mit einbeziehen.

*Nachfolgend wird auf die Beschlusslage und den Inhalt des Magdeburger Märktekonzeptes eingegangen.*

b) Abwägung:

Die Entscheidung des Stadtrates vom 16.04.2015 auf der Grundlage der Drucksache DS0415/14 ist zugunsten des Antrages auf Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan am Standort Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12 erfolgt.

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die

städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht keine Anspruch (§ 1 Abs. 3 BauGB). Nach § 12 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag eines Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Der Bürger war Antragsteller für ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Liegenschaft Schönebecker Straße 93-94. Dieser Antrag wurde vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16.04.2015 abgelehnt. Der Bürger wurde mit Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 30.04.2015 über diese ablehnende Entscheidung informiert.

Die Einleitung des Satzungsverfahrens zum Standort Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12 betrifft die Nachnutzung eines Baudenkmals. Diese Zielstellung ist durch das Märktekonzept gedeckt (Ausnahmeregelung).

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.4 (Fortsetzung Bürger 1) Stellungnahme vom 30.08.16 (s. Abwägungskatalog lfd. Nr. 1.9):

a) Stellungnahme

Im Folgenden der Beschlussvorlage wurden nun ausschließlich zu jeder Variante nur die etwaigen Vor- und Nachteile untereinander aufgeschrieben und dann wie folgt zum Beschluss festgestellt:

In Abwägung der oben genannten Belange wird die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Standort „Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12“ vorgeschlagen, da hierdurch eine großflächige Brache einer neuen Nutzung zugeführt werden kann und ein Baudenkmal einer neuen Nutzung zugeführt werden kann. Diese Abwägung der 3 Varianten ist fehlerhaft und wird angegriffen. Seitens der Verwaltung wurde zur Beschlussfassung den Ratsherren keine entscheidungsfähige Abwägungsmatrix vorgelegt. Das Für und Wider der 3 Varianten wurde weder in einem Punkte- noch in einem Prozentverfahren ordnungsgemäß bewertet noch abgewogen. Daher werden wir diese durch die Verwaltung vorgenommene, fehlerbehaftete Abwägung im Rahmen der juristischen/verwaltungsgerichtlichen Überprüfung dieses laufenden Verfahrens mit einbeziehen.

b) Abwägung:

In der Drucksache DS0415/14 für die Entscheidung des Stadtrates am 16.04.2015 wurden drei Standorte und Vorhaben in einer tabellarischen Übersicht hinsichtlich folgender Inhalte differenziert:

Vorhabenträger, Eigentum, derzeitige Nutzung, geplantes Vorhaben, Lage (bezogen auf die Abgrenzung des Nahversorgungsbereiches Buckau), Übereinstimmung mit dem Märktekonzept, Darstellung des Standortes im Flächennutzungsplan, Bezug zu den einfachen Bebauungsplänen Nr. 458-3 „Östlich Schönebecker Straße“ bzw. Nr. 455-1 „Schönebecker Straße“ zur Steuerung des Einzelhandels sowie Aussagen zur Erschließungssituation. Den Bedenken hinsichtlich mangelnder Darstellung der Vergleichbarkeit der Varianten wird nicht gefolgt. Es gibt keine zwingende Vorschrift einer Entscheidungsmatrix für einen Variantenvergleich.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.5 (Fortsetzung Bürger 1) Stellungnahme vom 30.08.16 (s. Abwägungskatalog lfd. Nr. 1.10):

a) Stellungnahme

Im Frühjahr 2015, noch vor Antragsstellung auf Vorhaben- und Entwicklungsplan zu diesem Vorhaben, ist in einem Expose des Projektentwicklers ... das tatsächliche Ziel der Entwicklung formuliert worden: „Ein frischeorientierter EDEKA-Vollsortimenter mit äußerst geringem Nonfoodanteil (keine Innenstadtrelevanz) - vergleiche Sudenburger Wochenmarkt mit ca. 1800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ergänzt um einen leistungsfähigen dm-Drogeriemarkt mit 600 m<sup>2</sup>

Verkaufsfläche und die Verlagerung eines vorhandenen Discounters aus dem Stadtbereich Südost. Ein Café und Imbissbereich mit historischem Ambiente...". Weiter heißt es: „Die geplante multifunktionale Nutzung bindet unterschiedliche Handelsbranchen ein." Dies deutet bereits auf ergänzende Handels- und Dienstleistungsbetriebe hin, wie sie auch in dem referenzierten E-Center in Halle/Saale, Merseburger Straße, ansässig sind.

Diese Konzentration deutet zudem bereits darauf hin, dass sich eine erhebliche Ansammlung von Angeboten ergibt, welche potentielle Umzüge aus dem gewachsenen, kleinteiligen Versorgungsbereich Engpass/ Thiemplatz/Schönebecker Straße zur Folge haben kann, mindestens aber nachteilige, existenzgefährdende Wettbewerbssituationen entstehen lässt. Diese Entwicklung hat in der „Ergänzenden Stellungnahme der GMA vom 17.05.2016" keinen würdigen Eingang gefunden.

Diese Ausführungen sind der Landeshauptstadt Magdeburg jedoch bereits vor/zur Beschlussfassung zu Gunsten des Standorts Sandbreite bekannt gewesen. Die Diskrepanz zwischen der vorhandenen Denkmalsfläche und der Summe der Flächen der beantragten Nutzungen und die Wirtschaftlichkeit ließen sich bereits berechnen, die Schwierigkeiten der Umsetzbarkeit des Vorhabens bei einer geringeren als der im Exposé formulierten Verkaufsfläche erkennen. In der Beschlussvorlage wurde aber die Verkaufsfläche - trotz erkennbarer und sogar formulierter Erweiterungsbedürftigkeit - begrenzt.

b) Abwägung:

Bezüglich der „Ergänzenden Stellungnahme der GMA vom 17.05.2016" wird die Auffassung nicht geteilt, dass der Gutachter potentielle Verlagerungen kleinerer Läden hätte berücksichtigen müssen. Der Stadtteil Buckau hat sich zu einem interessanten Wohnstandort mit wachsender Bevölkerungszahl entwickelt, so dass auch mit der Neueröffnung kleinerer Läden gerechnet werden kann.

Auf die Beschlussvorlage DS0415/14 und den Stadtratsbeschluss vom 16.04.2015 wird in der Abwägung an anderer Stelle eingegangen. Eine Änderung des Inhaltes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hinsichtlich der Größe der Verkaufsfläche ist im Verlauf des dem Einleitungsbeschluss folgenden Bebauungsplanverfahrens rechtlich möglich.)

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.6 (Fortsetzung Bürger 1) Stellungnahme vom 30.08.16 (s. Abwägungskatalog lfd. Nr. 1.11):

a) Stellungnahme

Der Flächennutzungsplan soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden. Der Bebauungsplan soll entsprechend der Information I0355/15 ergänzt um die „Anlage 2 GMA Ergänzende Stellungnahme vom 17.05.2016" nunmehr weitere zentrenrelevante Verkaufsflächen gestatten. Da der Stadtratsbeschluss zu Gunsten des Standorts Sandbreite unter einer klaren Verkaufsflächenbeschränkung mit dem Ziel der Denkmalrettung gefasst wurde, jetzt aber weitere Verkaufsfläche nachträglich beantragt werden soll, wäre die Änderung des Flächennutzungsplans insofern vorauseilend und würde grundsätzlich die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die ihrerseits möglicherweise nicht erwünscht sind, falls das avisierte Vorhaben doch nicht zur Umsetzung käme. Die Änderung des Flächennutzungsplans für ein Vorhaben welches ein Denkmal retten soll, dessen Vorhaben aber eine größere als die zugestandene Verkaufsfläche erfordert, bedarf zunächst eines Änderungsbeschlusses über den Aufstellungsbeschluss in Bezug auf die erweiterte Verkaufsfläche.

b) Abwägung:

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gem. § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Aus rechtlicher Sicht kommt es bei einer parallelen Änderung des Flächennutzungsplans auf eine Gleichzeitigkeit der Verfahrensschritte nicht an. Wesentlich für das Parallelverfahren ist, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen gewollt ist und dass die

einzelnen Verfahrensabschnitte beider Planungen derart aufeinander bezogen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich und beabsichtigt ist.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.7 (Fortsetzung Bürger 1) Stellungnahme vom 30.08.16 (s. Abwägungskatalog lfd. Nr. 1.12):

a) Stellungnahme

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat die Zulässigkeit von einem überregionalen Einkaufszentrum/Fachmarktzentrum mit zentrenrelevanten Sortimenten in einem Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zur Folge, das in unmittelbarer Nähe zu unserem bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieb entstehen soll.

Gegen die zuvor und jetzt noch nachträglich beantragte Art und das Maß der baulichen Nutzung, wie sie ausweislich durch diesen Entwurf eines überregionalen Einkaufszentrums/Fachmarktzentrums in Betracht gezogen werden, erheben wir schwerste Bedenken. Hier ist nicht berücksichtigt worden, dass für das Grundstück Schönebecker Straße 93-94 mit Eingang am 09.09.2014 bereits eine Verkaufsfläche von ca. 3.022 m<sup>2</sup> beantragt wurde.

b) Abwägung:

Das Baudenkmal Schönebecker Straße 57-66 soll saniert und für großflächigen Einzelhandel nachgenutzt werden, der der Nahversorgung in den südöstlichen Stadtteilen von Magdeburg dient. Es soll kein überregionales Einkaufszentrum entstehen.

Der Bauantrag für das Grundstück Schönebecker Straße 93-94 bezog sich ebenfalls auf großflächigen Einzelhandel. Dieser Bauantrag wurde im Dezember 2014 aufgrund fehlender planungsrechtlicher Zulässigkeit abgelehnt. Der Eigentümer des Grundstückes Schönebecker Straße 93-94 hat außerdem im Februar 2014 bzw. am 06.10.2014 (Aktualisierung mit Änderungen) einen Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Mitte Buckau“ für insgesamt 2.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche gestellt. Das betraf ca. 1.600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche Lebensmittelvollsortiment und ca. 900 m<sup>2</sup> Lebensmitteldiscount sowie eine vorgelagerte Shop-Zone mit ca. 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Dieses Konzept wurde dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in der Drucksache DS0415/14 zur Standortentscheidung vorgelegt und abgelehnt.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.8 (Fortsetzung Bürger 1) Stellungnahme vom 30.08.16 (s. Abwägungskatalog Nr. 1.14):

a) Stellungnahme

Für das ganze Gutachtengebiet stand nach dezidiertem Berechnung der GMA im Dezember 2013 maximal eine Verkaufsflächenerhöhung von 2.800 - 3.600 m<sup>2</sup> zur Disposition, so dass der Beschluss der Einleitung des Satzungsverfahrens für das Grundstück Schönebecker Straße/Sandbreite hätte gar nicht mehr durch den Stadtrat am 16.04.2015 beschieden werden dürfen, da der vertragliche Verkaufsflächenzuwachs bereits mit dem Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben Schönebecker Straße 93-94 erschöpft war. Durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans und der Beschlussfassung der Änderung des Einleitbeschlusses entsteht durch auf eine nahezu Verdoppelung der bereits beschiedenen zentrenrelevanten Verkaufsfläche eine mehr als erhebliche Benachteiligung unseres Grundstücks, zumal unserem Antrag auf Baugenehmigung bis heute nicht stattgegeben wurde und dieser mit immer wieder fadenscheinig vorgebrachten Argumenten verzögert wird. Ein Kaufkraftabfluss von deutlich mehr als 10 % aufgrund der Prägnanz des neuen Einkaufszentrums/Fachmarktzentrums ist als sicher anzusehen und wird durch ein Gegengutachten noch zu beweisen sein.



## b) Abwägung:

Die GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH ist für die Landeshauptstadt Magdeburg beratend tätig. Alle Stellungnahmen der GMA dienen der Entscheidungsfindung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde. Den Bedenken wird nicht gefolgt, da der Verkaufsflächenspielraum im Nahrungs- und Genussmittelsegment durch die Verlagerung des Norma-Marktes aus Alt Salbke nicht überschritten wird (s. Stellungnahme der GMA vom 17.05.2016).

Da der Kaufkraftabfluss aus den bestehenden Nahversorgungsbereichen bisher nur im Hinblick auf eine Kaufland-Ansiedlung untersucht wurde (GMA-Gutachten vom 11.12.13), wird diesbezüglich eine Begutachtung erfolgen.

Beschluss 2.8: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

## 2.9 (Fortsetzung Bürger 1) Stellungnahme vom 30.08.16 (s. Abwägungskatalog lfd. Nr. 1.15):

## a) Stellungnahme

Das angedachte Baurecht in Form des Einkaufszentrums/ Fachmarktzentriums Schönebecker Straße/Sandbreite konterkariert auch die von der Landeshauptstadt Magdeburg gewollt getroffenen Regelungen in den Bebauungsplänen Nr. 458-3 und 455-1, mit denen zentrenrelevante Sortimente gemäß § 9 Abs. 2a BauGB in unmittelbarer Nachbarschaft der in unserem Eigentum stehenden Grundstücke ausgeschlossen werden sollten, um den Nahversorgungsbereich Buckau, Schönebecker Straße, zu schützen. Von entscheidender Bedeutung ist auch, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 455-1 ohne Sachgrund und mit dem Ergebnis ungerechtfertigter Benachteiligung aller anderen dort vorhandenen Grundstückseigentümer für einen Antragsteller aufgespalten werden soll, das in unserem Eigentum stehende Grundstück unverändert durch die Interpretation der Behörde den im Bebauungsplan vorgegebenen Einschränkungen - § 34 BauGB = max. 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche - unterworfen bleibt, während für das angedachte Baurecht auf dem Wettbewerbsgrundstück nicht nur die Beschränkungen des Baurechts nach dem Bebauungsplan Nr. 455-1 aufgehoben werden sollen, sondern darüber hinaus aktiv ein entgegenstehendes Baurecht zu den in Jahren 2008 und 2009 in Kraft getretenen Planungszielen, auf dessen Bestand wir mit dem Ankauf unseres Areals vertraut hatten, geschaffen werden soll.

## b) Abwägung:

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 458-4.1 „Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12“ entsteht für das Grundstück Schönebecker Straße 93-94 innerhalb des Geltungsbereiches des einfachen rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 458-3 „Östlich Schönebecker Straße“ kein Planungsschaden. Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten nach § 34 BauGB wird nicht eingeschränkt. Die bestehende Einzelhandelsnutzung auf dem Grundstück des Widerspruchsführers kann im Rahmen des Bestandsschutzes und einer möglichen Erweiterung auf insgesamt 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente weiterhin betrieben werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 458-4.1 entfaltet keine bauplanerische Wirkung auf das Grundstück des Widerspruchsführers.

In die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 458-4.1 „Schönebecker Straße 57-66 / Sandbreite 12“ wird folgende klarstellende Festsetzung aufgenommen:

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des am 02.10.2008 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 455-1 „Schönebecker Straße“ (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 31 vom 02.10.2008) außer Kraft.

Die rechtliche Wirkung tritt zum Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein.

Beschluss 2.9: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## 2.10 (Fortsetzung Bürger 1) Stellungnahme vom 30.08.16 (s. Abwägungskatalog lfd. Nr. 1.16):

### a) Stellungnahme

Die GMA kommt in Ihrem Schreiben vom 17.05.2016 zu dem Schluss, dass „neben den auf dem SKET-Gelände vorgesehenen Flächen (Edeka, Norma) ist der im Standortumfeld bestehende Netto-Markt an der Schönebecker Straße 94 zu berücksichtigen. Dieser weist heute eine nur bedingt zukunftsfähige Verkaufsfläche von ca. 600 m<sup>2</sup> auf. Um diesem Markt perspektivisch eine gewisse Erweiterungsmöglichkeit im Sinne einer Neupositionierung und Sicherung des Standortes bzw. der Wettbewerbsfähigkeit zuzugestehen, muss eine potenzielle Erweiterungsfläche von ca. 200 m<sup>2</sup> auf 800 m<sup>2</sup> VK ebenfalls in die Gesamtbilanz der Verkaufsflächen im Nahversorgungsbereich Buckau eingestellt werden.“

Tatsache ist, dass in der Einzelhandelsbranche zwischenzeitlich für die Gegenwart und Zukunft lediglich Einzelhandelsstandorte mit Verkaufsflächen von deutlich mehr als 800 m<sup>2</sup> als zeitgemäß angesehen werden. Dieser Ansatz der Lebensmitteleinzelhändler dürfte auch der GMA bekannt sein. Somit widersprechen wir ausdrücklich der Festlegung der GMA für unser Grundstück in Höhe von 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, zumal ihr unser Bauantrag durch die Baubehörde doch zugänglich gemacht wurde.

### b) Abwägung:

In der GMA-Stellungnahme wurde die nach § 34 BauGB zulässige Erweiterung des Standortes Schönebecker Straße 93-94 auf 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche berücksichtigt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel eines großflächigen Einzelhandelsstandortes am Standort des Widerspruchsführers besteht nicht.

Der Stadtrat hat sich am 16.04.15 gegen einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb auf dem Grundstück des Bürgers 1 entschieden.

Beschluss 2.10: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## 2.11 (Fortsetzung Bürger 1) Stellungnahme vom 30.08.16 (s. Abwägungskatalog lfd. Nr. 1.17):

### a) Stellungnahme

In der Stellungnahme vom 08.06.2015 führt die GMA aus: „Die geplante Ansiedlung von 2.800 - 3.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche würde den Verkaufsflächenspielraum nahezu ausschöpfen. Weitere (neue) Anbieter tragen damit zwangsläufig zur Wettbewerbsverschärfung bei.

Auf die Flächenentwicklung des Standortes Netto (Schwarz) hat eine mögliche Vergrößerung des Verkaufsflächenspielraumes um den Discounter am Standort westlich der Schönebecker Straße dahingehend Einfluss, dass dort die Wettbewerbsbedingungen für den innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches ansässigen Anbieter verschärft werden. Planungsrechtlich (weil innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches) wäre dort nach den Regelungen des Märktekonzeptes eine Verkaufsflächenerweiterung ebenfalls zulässig (und auch planerisch gewünscht). Ob dies am Standort realisiert werden kann und ob die baulichen Gegebenheiten dies zulassen, wird seit mehr als drei Jahren kritisch diskutiert. ...Sofern der Discounter ebenfalls auf dem Areal Schönebecker Straße/Sandbreite realisiert würde, würde nahezu der gesamte Verkaufsflächenzuwachs auf diesem Areal konzentriert. Mit dieser Schwerpunktsetzung würde die ursprünglich die positive Begleitung des Vorhabens tragende Zielsetzung, die Angebote durch einen Vollversorger zu ergänzen, abgelöst von der Leitvorstellung, den Angebotsschwerpunkt für die tägliche Bedarfsdeckung im gesamten Untersuchungsraum auf diesem Areal zu platzieren. Der Standort würde darüber hinaus auch attraktiver für andere Handelsnutzungen im aperiodischen Bedarfsbereich, die gegenwärtig noch im zentralen Versorgungsbereich konzentriert sind.“

Die angedachte, neue Bebauung des Wettbewerbsgrundstücks mit erhöhter Verkaufsfläche steht damit auch in unauflösbarem Widerspruch zu den sanierungsrechtlichen Planungszielen, wie sie auf Beschluss und Willen des Stadtrats in den Bebauungsplänen Nr. 458-3 und 455-1

Niederschlag gefunden haben. Im Zuge der vorgenannten Abwägung ist von Bedeutung, dass insbesondere die zahlenmäßige Vergrößerung (Verdoppelung der Verkaufsfläche des Stadtratsbeschlusses) der Verkaufsfläche zu berücksichtigen ist. Dies führt dazu, dass das durch die Bebauungspläne Nr. 455-1 und 458-3 entstandene und durch den Stadtrat entsprechend dem Magdeburger Märktekonzept verabschiedete Baurecht einerseits und das angedachte Baurecht durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 341-3.1 (gemein 458-4.1) andererseits einen Leerstand der Einzelhandelsflächen auf unserem Grundstück erwarten lässt.

Der von uns gestellte Bauantrag liegt seit dem 09.09.2014 vor, wurde der GMA und dem Stadtrat unseres Erachtens aber verschwiegen, um den Standort Sandbreite von Seiten der Stadtverwaltung durch die politischen Gremien durchwinken lassen zu können.

#### b) Abwägung:

Mit der Verlagerung des Norma-Discounters aus Alt Salbke an den Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 458-4.1 „Schönebecker Straße 57-66 / Sandbreite 12“ wird eine Verkaufsfläche im Nahrungs- und Genussmittelsegment von 3150 m<sup>2</sup> (zzgl. 300 m<sup>2</sup> regionale Produkte) erreicht, die innerhalb des von der GMA ermittelten Verkaufsflächenspielraums für den Bereich Südost liegt (Stadtteile Buckau, Fermersleben, Salbke und Westerhüsen). Eine entsprechende Information wurden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am 11.08.2016 zur Kenntnis gegeben (I0355/15). In der vom Widerspruchsführer zitierten Textstelle ist in der Stellungnahme der GMA auch folgender Satz enthalten: „Insofern besteht jetzt mit der Wiedernutzung des SKET-Geländes die Möglichkeit, die Nahversorgung im Stadtteil um das Element des Vollversorgers zu ergänzen.“ Entgegen der Auffassung des Widerspruchsführers wird mit den Bebauungsplänen Nr. 455-1 „Schönebecker Straße“ und 458-3 „Östlich Schönebecker Straße“ zur Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten kein zusätzliches Baurecht geschaffen. Durch städtebaulich differenzierte Festsetzungen auf der Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB erfolgt eine planungsrechtliche Abgrenzung des Nahversorgungsbereiches.

In die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 458-4.1 „Schönebecker Straße 57-66 / Sandbreite 12“ wird folgende klarstellende Festsetzung aufgenommen: „Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des am 02.10.2008 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 455-1 „Schönebecker Straße“ (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 31 vom 02.10.2008) außer Kraft.“

Die Bauabsichten des Widerspruchsführers für den Standort Schönebecker Straße 93-94 wurden dem Stadtrat am 16.04.2015 innerhalb der Drucksache DS0415/14 vorgelegt.

Beschluss 2.11: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.12 (Fortsetzung Bürger 1) Stellungnahme vom 30.08.16 (s. Abwägungskatalog lfd. Nr. 1.18):

#### a) Stellungnahme

Ferner nimmt die GMA in Ihrem Schreiben aus 2015 wie folgt Stellung. In der sich anschließenden Diskussion hat sich nun im Jahr 2015 der Standort südwestlich des zentralen Versorgungsbereiches durchgesetzt, bei welchem die denkmalschützerischen Belange durch den Beigeordneten ... höher bewertet wurden als die Festsetzungen des Märktekonzeptes. Inwieweit die vorliegende Bewertung des Beigeordneten ... rechtlich Bestand hat, dass Denkmalschutzbelange höherwertig als die Festsetzungen des Märktekonzeptes sind, ist fraglich. Es wird von unserer Seite eine juristische/gerichtliche Prüfung angestrebt. Für unser Unternehmen bitten wir zu prüfen, ob die durch das im Stadtrat angedachte Baurecht von 2.000 m<sup>2</sup> zentrenrelevantem Einzelhandelssortiment auf dem Grundstück Schönebecker Straße/Sandbreite vom 16.04.2015 entstehende Situation dadurch ausgeräumt werden kann, dass dem in unserem Eigentum stehenden Grundstück in Form der Modifizierung des unsererseits laufenden Bauantrags ein Baurecht für die Entstehung eines Einzelhandelbetriebes

mit „nahrungs- und genussmittelrelevanten Sortimenten“ mit einer Verkaufsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> zugesprochen werden kann. Dass die Existenz zweier Vollsortimenter nebeneinander auch in anderen, kleineren Stadtteilen Magdeburgs wie Reform funktioniert, wurde in einem Schreiben an den Beigeordneten ... vom 17.08.2016 der Kanzlei L. ... Rechtsanwälte hinreichend belegt. Hier wird dargelegt, dass sogar im kleineren Stadtteil Reform drei Vollsortimenter (REWE, EDEKA, E-CENTER) erfolgreich und langfristig zu Gunsten der Bürger koexistieren können. Im Magdeburger Südosten wäre somit das Denkmal Schönebecker Straße/Sandbreite mit der im Stadtrat bereits beschlossenen Größe mit 2.000 m<sup>2</sup> zentrenrelevantem Sortiment (EDEKA-Vollsortimenter) gerettet und würde die mobile Kunden bedienen und im Nahversorgungsbereich würde ein zweiter Lebensmittelbetrieb mit etwa der gleichen Größe öffnen, für den eher immobilen Kundenkreis, für den dieser näher an der vorhandenen Wohnbebauung gelegen wäre.

Abschließend ist auch noch auf die Drucksache DS0403/13 vom 19.09.2013 „Herauslösung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 458-1A "Schönebecker Straße 92 - 95c" einzugehen. Es sollte zur Verwirklichung und zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung und der Standortsicherung und Entwicklung von Einzelhandelseinrichtungen um den bestehenden SB-Markt an der Schönebecker Straße, der städtebaulich sinnvoll sei, am 05.12.2013 im Stadtrat ein Aufstellungsbeschluss zu dem vorgenannten Bebauungsplan für unser Grundstück gefasst werden. Die Stärkung des Nahversorgungsbereichs steht in Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten des „Magdeburger Märktekonzeptes“. Diese Entwicklung kann nur über die Aufstellung eines B-Planes sowie eine nachfolgende Bodenordnung vollzogen werden. Deshalb soll der Teilbereich aus dem B-Plan herausgelöst und als separater B-Plan weiter bearbeitet und zur Rechtskraft gebracht werden entsprechend dem aktuellen städtebaulichen Erfordernis. Das Plangebiet stellt einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, so dass die Voraussetzungen für die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gegeben sind.

Die Drucksache wurde durch einen Änderungsbeschluss in die Verwaltung zur weiteren Bearbeitung und Neuvorlage zurückverwiesen. Bis heute ist dieses Verfahren nicht weiter bearbeitet worden und ist daher noch als schwebend wirksam einzuschätzen. Unter anderem wurden auf Basis dieses Verfahrens die Grundstücke durch uns erworben. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die Verwaltung für unser Grundstück mehrfache Bemühungen der Realisierung des verkaufsflächenmäßigen und modernen Ausbaus des Nahversorgungsbereichs Schönebecker Straße 93-94 mit der Einleitung von zwei Aufstellungsverfahren, 1. für einen Bebauungsplan und danach kurz darauf folgend 2. für einen Vorhaben- und Erschließungsplan unternahm und immer unser Grundstück im Nahversorgungsbereich entsprechend dem „Magdeburger Märktekonzept“ präferierte. Jetzt aber nun auf alleiniger Bewertung des Beigeordneten ... auf das Wettbewerbsgrundstück trotz aller Widrigkeiten der Umstände in eine vollkommen entgegengesetzte Richtung marschiert. Da die Stadt Magdeburg unser Vorhaben ursprünglich immer wieder favorisierte, hat man uns schriftlich in Aussicht gestellt, die für dieses Vorhaben notwendigen, im Eigentum der Landeshauptstadt und der BauBeCon stehenden Arrondierungsflächen erwerben zu können. In Erwartung eines positiven Beschlusses haben wir die Liegenschaft Schönebecker Straße 93-94 bereits erworben und sind im Grundbuch als Eigentümer eingetragen, zumal dieses Voraussetzung der Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens ist. Insoweit verhindert die Stadt den genannten Bedingungseintritt treuwidrig.

Ausdrücklich bitten wir darum, unsere vorgenannten, schriftlich formulierten Bedenken und Anregungen zu Protokoll der Bürgerversammlung zu nehmen, und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen dieses Verfahrens in die Abwägung einfließen zu lassen.

#### b) Abwägung:

- Die Berücksichtigung von Denkmalschutzbelangen wurde durch Stadtratsbeschluss Bestandteil des Märktekonzeptes (Ausnahmeregelung).
- Der Stadtrat hat sich gegen einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb auf dem Grundstück des

Widerspruchsführers entschieden. Es besteht kein Anspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplans.

- Der Anregung des Widerspruchsführers, auch auf seinem Grundstück die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb (Vollsortimenter) zu schaffen, wird aufgrund des ablehnenden Stadtratsbeschlusses nicht gefolgt. Der Stadtrat folgt der Einschätzung der GMA bezüglich des Verkaufsflächenpotentials.
- Das beschriebene Verfahren (DS0403/13 für den Bereich „Schönebecker Straße 92-95c“) wurde nach einer kritischen Diskussion in den Fachausschüssen nicht weiterverfolgt. Nachfolgend wurde der Antrag des Widerspruchsführers auf Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Stadtrat abgelehnt. Damit hat der Stadtrat im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit entschieden. Der Widerspruchsführer wurde von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Alle im Vorfeld durch die Verwaltung getroffenen Aussagen standen unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Stadtrates. Auf den Erwerb von Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Magdeburg bzw. des Sanierungsträgers befinden, hat der Widerspruchsführer keinen Anspruch.

Beschluss 2.12: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.13 Stellungnahme Bürger 2 vom 02.09.16 (s. Abwägungskatalog lfd. Nr. 2.3):

#### a) Stellungnahme

Vorgestellt wird der Bebauungsplan. Ausgeführt wird die Verkaufsfläche: Edeka-Markt von 2350 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, Drogeriemarkt 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, Norma-Markt 800 m<sup>2</sup> mithin 3750 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Zudem wird vorgetragen, dass ein Bäcker, ein Fleischer, ein Blumenladen, ein Schuster und weitere Shops mit zusammen ca. 300 m<sup>2</sup> angesiedelt werden sollen.

- Ich stelle fest, dass der Stadtrat 2000 m<sup>2</sup> zentrenrelevanten Einzelhandel zugebilligt hat. Hier und heute wird in etwa die doppelte Verkaufsfläche vorgestellt. Ich frage daher, ob es formal korrekt sei, dass ein Vorhaben vorgestellt würde, welches nicht durch einen Ratsbeschluss gedeckt sei - oder anders herum, ob nicht ein Vorhaben vorgestellt werden müsse, welches dem Ratsbeschluss entspreche und stelle die Legitimation der Beteiligungsveranstaltung grundsätzlich in Frage.

- Ich verweise auf die Versammlungen im Kiez-Bistro bei Stadtrat G., in welchen der Investor vor ausgewählten Bürgern und Händlern/Dienstleistern explizit aus dem Bereich Engpass und rund um den Thiemplatz für das Vorhaben warb und die Ausführungen von Herrn L., dass man bereits einen Blumenladen und einen Schuster (meine Anmerkung: D. aus dem Engpass) eingeplant habe und sich eine Post wünsche, sich dies aber noch schwierig gestalte. Ich befürchte, dass der Engpass und der Bereich rund um den Thiemplatz verwaisen, mindestens aber leiden würde.

- Ich stelle fest, dass mit dem angekündigten Wegzug des NORMA-Markts eine Versorgungslücke entsteht - anders als bei üblichen Verlagerungen in unmittelbarer Nachbarschaft -, die, so wird es ja ausgeführt, nicht neu besetzt wird. Die Bevölkerung muss dann zwangsläufig eine Versorgung in deutlich größerer, nicht mehr fußläufiger Entfernung ansteuern (+ rd. 1 Km). Ist es richtig zu verstehen, dass die Verwaltung diese Versorgungslücke billigend in Kauf nimmt und in einer Versammlung, insbesondere auch in dem betroffenen Bereich, dies den Bürgern nicht erläutert.

- Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass das geplante SB-Warenhaus (mit E-Center) den Lauf im Bereich Thiemplatz/Engpass wohl nicht stärkt. Da sich die bisherigen Wegebeziehungen (der Lauf) dann grundsätzlich verändern werden (mit dem Auto wird auch aufgrund zu weniger Parkplätze an den Geschäften vorbeigefahren, Fußgänger und Radfahrer nutzen zu einem großen Teil die Karl-Schmidt-Straße), werden die Händler im Bereich Engpass und Thiemplatz - trotz bestehendem Netto-Markt - definitiv existenziell bedroht, zumal es Angebotsdoppelungen dann gibt.

- Es ist kaum von der Hand zu weisen, dass der Netto-Markt nicht nur unerheblich leiden wird. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, wie schwierig es ist ein Geschäft dauerhaft im Bereich Thiemplatz/Engpass zu etablieren. Wenn der Netto-Markt aufgrund der massiven Konkurrenz-

Situation schließt und dieser Lauf auch noch versiegt, sind die benachbarten Händler existenziell bedroht.

b) Abwägung:

- Mit der schriftlichen Information I0355/15 im Vorfeld der Bürgerversammlung wurde der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über das aktuelle Planungskonzept des Vorhabenträgers und die Abweichung vom Einleitungsbeschluss informiert. Die Entscheidung über eine Änderung des Planungsziels wird der Stadtrat im Zusammenhang mit der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (Zwischenabwägung) treffen. Den Bedenken zur Vorstellung des aktuellen Planungskonzeptes des Vorhabenträgers im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird nicht gefolgt.
- Es ist wahrscheinlich, dass die Einzelhandels- Ansiedlung am Standort Schönebecker Straße / Sandbreite Auswirkungen auf den Nahversorgungsbereich Buckau haben wird, z.B. durch den Umzug kleinerer Gewerbetreibender und Dienstleister. Der Stadtrat hat im Rahmen des Einleitungsbeschlusses der Umnutzung des denkmalgeschützten Gebäudes Vorrang eingeräumt.
- Der Norma-Filialstandort Alt Salbke 96 steht aus der Sicht des Betreibers schon länger zur Disposition. Angeführt werden u.a. folgende Gründe: schlechte Lage und Erreichbarkeit einschließlich der engen Hofzufahrt und der Lage im Hof, sehr komplizierte Ausfahrtsituation insbesondere in Richtung Süden, viel zu kleine Verkaufsfläche ohne Möglichkeit zur Erweiterung. Mit einer Nachvermietung des Objektes an einen Lebensmittelanbieter kann aufgrund der Standortgegebenheiten nicht gerechnet werden. Die Versorgung im Einzugsbereich wird durch den Lidl-Markt Alt Salbke 49 gesichert, der modernisiert wurde. Eine separate Bürgerinformationsveranstaltung wird nicht als erforderlich angesehen.
- Der Vorhabenträger plant kein SB-Warenhaus, sondern einen Lebensmittelmarkt mit Vollsortiment (neben einem Lebensmitteldiscounter und einem Drogeriemarkt). Die beabsichtigte Verkaufsfläche von 2.350 m<sup>2</sup> Vollsortiment für den Lebensmittelmarkt resultiert aus der konkreten Vorhabenplanung und der zusätzlichen Zielstellung, einen „Marktplatz für regionale Produkte“ zu integrieren.
- Die Bedenken hinsichtlich einer Konkurrenzsituation für den Netto-Markt und zu möglichen Folgen werden zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat hat im Rahmen des Einleitungsbeschlusses der Umnutzung des denkmalgeschützten Gebäudes Vorrang eingeräumt. Da der Kaufkraftabfluss aus den bestehenden Nahversorgungsbereichen bisher nur im Hinblick auf eine Kaufland-Ansiedlung untersucht wurde (GMA-Gutachten vom 11.12.2013), wird diesbezüglich eine erneute Begutachtung erfolgen. In der Bürgerversammlung gab es darüber hinaus auch positive Meinungsäußerungen zum neuen Einzelhandelsstandort

Beschluss 2.13: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.14 (Fortsetzung) Stellungnahme vom 02.09.16 (s. Abwägungskatalog S. 16, lfd. Nr. 2.4):

a) Stellungnahme

Abschließend trage ich vor, dass ich eine neue, korrekte Öffentlichkeitsbeteiligung wünsche, sofern das Vorhaben aufgrund dieser oder anderer Vorträge nicht weiter verfolgt wird oder Sie zu dem Ergebnis kommen, dass die Versammlung trotz anderer Beschlusslage rechtens war.

b) Abwägung:

Die zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung findet mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs statt. Diese wird ortsüblich bekannt gemacht. Eine erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht erforderlich.

Beschluss 2.14: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.15 Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 06.09.16 (s. Abwägungskatalog S. 17, lfd. Nr. 1):

a) Stellungnahme

- Es ist zu prüfen, ob das gewählte Planungsinstrument eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) hier zur Anwendung kommen kann. Den Unterlagen ist weder ein Vorhaben- und Erschließungsplan beigelegt, noch ist erkennbar, wer als Vorhabenträger auftreten wird. Das Sondergebiet wird im Bereich der ehemaligen Werkshalle / Verwaltungsgebäude ausgewiesen. Das Gebäude unterliegt dem Denkmalschutz und soll erhalten werden. Somit ist vorgesehen, die geplanten Märkte unter einer baulichen Hülle anzusiedeln. Der Bebauungsplan setzt allerdings kein Einkaufszentrum fest, sondern als Hauptnutzung drei Einzelhandelsbetriebe mit verschiedenen maximal zulässigen Verkaufsflächen. Aus der Begründung geht hervor, dass es sich hier um einen EDEKA-Markt bzw. NORMA-Markt handeln soll. Der künftige Betreiber des Drogerie-Marktes wurde nicht benannt.

Es besteht die Frage, mit wem die Landeshauptstadt Magdeburg hier einen Durchführungsvertrag abschließen will/kann. Dies betrifft auch die weiteren ausgewiesenen zulässigen Nutzungen.

Zu beachten ist, dass in Bebauungsplänen die Festsetzung einer baugebiets- bzw. flächenbezogenen, vorhabenunabhängigen Verkaufsflächenobergrenze zur Steuerung des Einzelhandels in einem Sondergebiet mangels Rechtsgrundlage unzulässig ist (BVerwG 4. Senat, Urteil vom 03.04.2008, AZ: 4 CN 3/07).

- Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sind im Hinblick auf ihre Bestimmtheit zu prüfen. Das betrifft die insbesondere im Planteil B, Ziffer 1.1 die Bezeichnungen „im Foyer“ oder „Gebäude Schönebecker Straße 66“. Diese Festsetzungen können dem Planteil A nicht zugeordnet werden.

- Gemäß Begründung sollen die nicht störenden gewerblichen Nutzungen in den vorhandenen Obergeschossen untergebracht werden. Dies bedarf einer konkreten Regelung im Bebauungsplan.

- Aus der B-Plan-Begründung, Punkt 8.1 geht hervor, dass die Obergrenze im Nahrungs- und Genussmittelsegment bei Realisierung der geplanten Verkaufsflächen für den Südosten dann nahezu ausgeschöpft sei, sich aber noch im Rahmen bewege. Voraussetzung dabei sei allerdings, dass für den NORMA in Alt-Salbke keine Nachnutzung als Lebensmittelmarkt erfolgt. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat zu prüfen, inwieweit diese Nutzungsbeschränkung einer bauplanungsrechtlichen Absicherung bedarf. Sollte dies der Fall sein, ist eine solche Planung im Parallelverfahren zu dem vBP Nr. 458-4.1 durchzuführen. Die Satzungen sind gleichzeitig in Kraft zu setzen.

b) Abwägung:

- Der Begründung des Bebauungsplan-Entwurfs ist als Anlage 1 der Vorhaben- und Erschließungsplan beigelegt. Unterlagen zur Sanierung des Baudenkmals wurden ebenfalls als Anlagen in die Begründung aufgenommen. Der Name des Vorhabenträgers wurde in die Begründung aufgenommen. Die Landeshauptstadt Magdeburg schließt mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB ab.

- Es handelt sich beim vorliegenden Bebauungsplan nicht um eine unzulässige Kontingentierung von Verkaufsflächen, da (anders als in dem genannten Urteil) die Flächen alle im Eigentum des Vorhabenträgers sind. Eine vorhabenbezogene Verkaufsflächenbegrenzung ist zulässig.

- Die Festsetzungen zur Art der Nutzung wurden überprüft. Das Vorhaben wurde konkret gemäß § 12 Abs. 3 BauGB festgesetzt. Die Aufteilung des Erdgeschosses wurde in den Planteil A integriert, um die Zuordnung der einzelnen Verkaufsflächen eindeutig zu bestimmen. Darüber hinaus wurde ein Längsschnitt in die Legende aufgenommen, um auch die vertikale Gliederung der Nutzungen zu verdeutlichen. Grundrisse, Schnitte und Ansichten sind als Anlage in die Begründung aufgenommen worden.

- In die Legende (Planteil B) wurde ein Längsschnitt in Ergänzung zu den textlichen Festsetzungen eingefügt, aus dem die Lage der nicht störenden gewerblichen Nutzung hervorgeht. Inhaltlich wird die zulässige Art der baulichen Nutzung unter Punkt 1.1 der textlichen Festsetzungen geregelt.
- Der Norma-Filialstandort Alt Salbke 96 steht aus Sicht des Betreibers schon länger zur Disposition. Der Standort hat aus seiner Sicht keine Zukunftsperspektive. Angeführt werden u.a. folgende Gründe: schlechte Lage und Erreichbarkeit einschließlich der engen Hofzufahrt und der Lage im Hof, sehr komplizierte Ausfahrtsituation insbesondere in Richtung Süden, viel zu kleine Verkaufsfläche ohne Möglichkeit zur Erweiterung. Mit einer Nachvermietung des Objektes an einen Lebensmittelanbieter kann aufgrund der Standortgegebenheiten nicht gerechnet werden. Die Versorgung im Einzugsbereich wird durch den Lidl-Markt Alt Salbke 49 gesichert, der modernisiert wurde. Eine planungsrechtliche Absicherung soll nicht erfolgen, da am Standort Alt Salbke 96 der zentrenrelevante Einzelhandel nicht ausgeschlossen werden kann, der Standort liegt im zentralen Versorgungsbereich des Stadtteils Salbke, zudem besteht für die Nutzung Bestandsschutz.

Beschluss 2.15: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.16 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 20.09.16 (s. Abwägungskatalog S. 28, lfd. Nr. 11):

a) Stellungnahme:

- Der vorliegende Bebauungsplanentwurf hat zum Ziel, ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel am Standort Schönebecker Straße / Sandbreite auszuweisen. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass beabsichtigt ist, am Standort einen EDEKA-Markt und einen Drogeriemarkt zu errichten sowie den Norma-Markt vom Standort Alt Salbke zu verlagern. Zudem sind ein Cafe, Dienstleister und sonstige Läden vorgesehen. Dabei sollen zentrenrelevante Sortimente bis 300 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig sein. Vor diesem Hintergrund wurde in einer Nahversorgungsanalyse für den Magdeburger Südosten geprüft, ob die geplanten Verkaufsflächen mit den Zielen des Magdeburger Märktekonzeptes vereinbar und welche städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Die von der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) mbH erarbeitete Nahversorgungsanalyse untersuchte für den Südosten zwei Standorte. Zum einen den Standort Schönebecker Straße 94 (Netto-Markt) und den Planstandort Schönebecker Straße / Sandbreite.
- Für den Standort Schönebecker Straße / Sandbreite kommt die Analyse zu dem Ergebnis, dass die geplante Ansiedlung mit städtebaulichen Auswirkungen verbunden sein wird. Bezugnehmend auf das Magdeburger Märktekonzeptes befindet sich der Standort außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches. Es ist davon auszugehen, dass sich die Wettbewerbssituation der im zentralen Versorgungsbereich ansässigen Unternehmen verschärfen wird. Insbesondere durch die Ansiedlung des Norma-Marktes wird sich der Wettbewerbsdruck auf den im zentralen Versorgungsbereich bestehenden Netto-Markt erhöhen.
- Die Verlagerung von Norma aus Alt Salbke wird dort eine Lücke in der Nahversorgung hinterlassen. Es ist nicht erkennbar, ob der bisherige Standort des Norma-Marktes mit einer Folgenutzung belegt wird.
- Dem Gutachten ist weiterhin zu entnehmen, dass sofern neben der EDEKA-Ansiedlung auch der Norma-Markt am Standort Schönebecker Straße / Sandbreite realisiert wird, nahezu der gesamte potenzielle Verkaufsflächenzuwachs für den Südosten Magdeburgs auf einem Areal konzentriert werden würde. Dies wird sich auf die bestehenden zentralen Versorgungsbereiche im Südosten der Stadt und deren Entwicklung zweifellos nachteilig auswirken.
- Daher hält es die IHK Magdeburg für notwendig, den zentralen Versorgungsbereich Schönebecker Straße in seiner Funktion und Zukunftsfähigkeit sowie hinsichtlich seiner planerischen Zielstellung zu prüfen.



- Dem vorliegenden Vorentwurf stimmt die IHK Magdeburg nicht zu. Die IHK Magdeburg nimmt erst nach Erhalt des Entwurfs abschließend Stellung.

Abwägung:

- In der Stellungnahme der IHK wurde kein Bezug auf die Stellungnahmen der GMA vom 18.06.2015 und 17.05.2016 genommen, da diese Stellungnahmen der IHK nicht vorlagen. Diese Stellungnahmen der GMA wurden zur Einbeziehung in die weitere Prüfung nachgereicht. Daraufhin wurde zunächst keine weitere schriftliche Stellungnahme abgegeben. Mündlich wurde erläutert, dass die Bedenken weiterhin bestehen bleiben.

- Die Einleitung des Satzungsverfahrens zum Standort Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12 betrifft die Nachnutzung eines Baudenkmals. Diese Zielstellung als Einzelfallentscheidung ist durch das Magdeburger Märktekonzept gedeckt, auch wenn der Standort außerhalb der Grenzen des Nahversorgungsbereiches Buckau liegt.

Es ist richtig, dass die Einzelhandels- Ansiedlung am Standort Schönebecker Straße / Sandbreite Auswirkungen auf den Nahversorgungsbereich Buckau haben wird, u.a. durch den Umzug kleinerer Gewerbetreibender und Dienstleister. Der Stadtrat hat im Rahmen des Einleitungsbeschlusses der Umnutzung des denkmalgeschützten Gebäudes Vorrang eingeräumt.

Im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit hat der Stadtrat mit der Drucksache DS041514 abgelehnt, den innerhalb des Nahversorgungsbereiches gelegenen Standort Schönebecker Straße 94 für großflächigen Einzelhandel zu entwickeln.

- Der Norma-Filialstandort Alt Salbke 96 steht aus der Sicht des Betreibers schon länger zur Disposition. Angeführt werden u.a. folgende Gründe: schlechte Lage und Erreichbarkeit einschließlich der engen Hofzufahrt und der Lage im Hof, sehr komplizierte Ausfahrtsituation insbesondere in Richtung Süden, viel zu kleine Verkaufsfläche ohne Möglichkeit zur Erweiterung. Mit einer Nachvermietung des Objektes an einen Lebensmittelanbieter kann aufgrund der Standortgegebenheiten nicht gerechnet werden. Die Versorgung im Einzugsbereich wird durch den Lidl-Markt Alt Salbke 49 gesichert, der modernisiert wurde.

- Es ist richtig, dass durch den Bebauungsplan der gesamte Verkaufsflächenzuwachs für Südost am Standort Schönebecker Straße / Sandbreite konzentriert wird. Die Nahversorgung in Fermersleben und Salbke bleibt aber durch bereits ansässige Discounter gesichert.

- Es besteht kein Untersuchungsbedarf. Die Nahversorgungsbereiche Buckau, Fermersleben und Salbke liegen zentral in den jeweiligen Stadtteilen und sollen auch künftig erhalten bleiben.

- Die Nahversorgungsbereiche Buckau, Fermersleben und Salbke liegen zentral in den jeweiligen Stadtteilen und sollen auch künftig erhalten bleiben. Da der Kaufkraftabfluss aus den bestehenden Nahversorgungsbereichen bisher nur im Hinblick auf eine Kaufland-Ansiedlung untersucht wurde (GMA-Gutachten vom 11.12.13), wird diesbezüglich eine erneute Begutachtung erfolgen.

- Die angekündigte abschließende Stellungnahme zum Planentwurf wird in die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage des Satzungsbeschlusses aufgenommen.

Beschluss 2.16: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.17 Stellungnahme der MVB / Fachbereich Verkehr vom 19.09.16 (s. Abwägungskatalog S. 30, lfd. Nr. 12):

a) Stellungnahme:

Das Einkaufszentrum wird zusätzlichen Verkehr in der Schönebecker Straße generieren. Hierzu soll zur Erschließung ein zusätzlicher LSA-Knoten an der nördlichen Einfahrt entstehen. Ein Linkseinbiegen aus Richtung Süden ist nicht vorgesehen, jedoch kann dies aufgrund des straßenbündigen Bahnkörpers nicht verhindert werden, daher ist davon auszugehen, dass Pkw verkehrswidrig diese Einfahrt aus Richtung Süden nutzen werden und damit zu Behinderungen sowie sicherheitskritischen Fahrmanövern gegenüber der Straßenbahn führen werden. Es ist

daher die Straßenraumaufteilung dahingehend anzupassen, dass ein sicheres Linksabbiegen ohne Behinderung der Straßenbahn in beiden Richtungen möglich wird.

An diesem neuen Knoten ist eine vollständige Bevorrechtigung der Straßenbahn zu gewährleisten.

Eine reguläre Einfahrt aus Richtung Süden ist über den vorhandenen LSA-geregelten Knoten vorgesehen. Das Linksabbiegen ist dabei auf dem Gleis stadteinwärts angeordnet. Dies wird zukünftig aufgrund der starken Verkehrsbelastung entlang der Schönebecker Straße zu erheblichen Behinderungen des Straßenbahnverkehrs führen. Dies entspricht nicht den Zielen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie des Nahverkehrsplans und wird daher abgelehnt. Es muss eine Lösung gefunden werden, bei der die Straßenbahn in beiden Richtungen nicht behindert wird. Es ist eine vollständige Bevorrechtigung der Straßenbahn zu gewährleisten.

b) Abwägung:

Im Rahmen des Planverfahrens erfolgte eine verkehrstechnische Untersuchung.

Für den Linksabbieger von Süden zum geplanten Nahversorgungszentrum, der maximal 45 Kfz/h erreicht, stehen zwei Zufahrtsmöglichkeiten zur Verfügung. Dabei ist eine Anfahrt von Alt Farmersleben über den Schanzenweg und die Hettstedter Straße oder direkt von der Schönebecker Straße in die Sandbreite möglich. Falls alle Linksabbieger von Süden den direkten Weg wählen, sind das max. zwei zusätzliche Linksabbieger pro Umlauf. Das sollte zu keiner signifikanten Veränderung der vorhandenen Situation führen.

Die im Bereich der Wendeschleife vorhandene Situation in der Schönebecker Straße liegt nicht im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 458-4.1 und war auch nicht Bestandteil der verkehrstechnischen Untersuchung, die für das Vorhaben erforderlich war.

Durch die Zeitinselschaltung an der Haltestelle „Neue Straße“, die keine Vorbeifahrt an dort haltenden, stadtauswärtigen Straßenbahnen zulässt, ist die Wahrscheinlichkeit eines auf dem Gleis wartenden Linksabbiegers zum SKET-Gelände äußerst gering, zumal aus Koordinierungsgründen immer ein signaltechnischer Nachlauf für diesen auf dem stadtauswärtigen Gleis fahrenden Verkehrsstrom gegeben ist. Die Berechnungen gingen außerdem davon aus, dass der Geradeausverkehr in beiden Richtungen der Schönebecker Straße nur einstreifig neben den Straßenbahngleisen geführt wird.

Ein verkehrswidriges Verhalten von Verkehrsteilnehmern kann grundsätzlich nicht Grundlage von Planungen sein. Die Planung der verkehrlichen Erschließung des Vorhabens erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Verkehrsbehörde.

Beschluss 2.17: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.17 Stellungnahme des Umweltamtes, Untere Naturschutzbehörde vom 15.09.16 (s. Abwägungskatalog S. 34, lfd. Nr. 13):

a) Stellungnahme:

Die Stellungnahme ergeht unter dem grundsätzlichen Vorbehalt von Änderungen nach Vorlage der noch in Arbeit befindlichen faunistischen Untersuchungen. Bereits jetzt wird jedoch in Bezug auf die grünordnerischen Festsetzung folgendes angeregt:

- Die private Grünfläche 2 sollte für Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Wiederherstellung von Lebensräumen der vorhandenen Brutvogelarten genutzt werden (Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern).
- Die private Grünfläche 3 sollte für Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Wiederherstellung von Lebensräumen der vorgefundenen Offenlandarten (Ödlandschrecke, Sandschrecke, Feldhase) genutzt werden.
- Das Rauchschwalbenvorkommen bedarf einer besonderen Betrachtung. Insbesondere sollten Anstrengungen zu seiner Erhaltung oder einer Ansiedlung an anderer Stelle im Plangebiet unternommen werden.

## b) Abwägung:

- Die Grünfläche 2 wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umgestaltet, sodass auch für die Brutvögel weiterhin ein Lebensraum erhalten bleibt (ca. 2000 m<sup>2</sup>).
- Der Lebensraum für die Offenlandarten muss auf der Grünfläche 2 verbleiben, da die Grünfläche 3 aufgrund des geänderten Konzeptes des Vorhabenträgers zum Umgang mit dem Bodenaushub nicht mehr im Planentwurf/Vorhaben- und Erschließungsplan enthalten ist (s. Abwägung Untere Abfallbehörde).
- Eine entsprechende Festsetzung wurde in Planteil B aufgenommen (Anbringung von 3 Nistkästen für Rauchschwalben in 300 m Umfeld).

Beschluss 2.18: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

- |       |  |           |
|-------|--|-----------|
| 6.19. | Änderung des Geltungsbereiches, der Planungsziele sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 458-4.1 "Schönebecker Straße 57-66/Sandbreite 12" | DS0445/16 |
|-------|--|-----------|

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Stadtrat Assmann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, fragt nach ob es hierzu bereits ein Verkehrskonzept gibt, um Konfliktsituationen zu vermeiden.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann informiert, dass die Verwaltung derzeit das gesamte Verkehrskonzept Süd-Südost arbeitet. Er geht aber perspektivisch davon aus, dass sich der Verkehr in Südost verringert.

Stadträtin Nowotny, Fraktion DIE LINKE/future!, hält den Leerstand der Märkte für problematisch.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 5 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1263-037(VI)17

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird in seinem Geltungsbereich geändert. Das Plangebiet wird wie folgt neu umgrenzt:
  - im Norden: von der Karl-Schmidt-Straße beginnend, entlang der Nutzungsgrenze (vorhandener Zaun) des Gebäudes Karl-Schmidt-Straße 43 bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Flurstücks 10172, entlang dieser Flurstücksgrenze und einer gedachten Verlängerung bis zur Ostgrenze der Schönebecker Straße (alle Flur 440);
  - im Osten: von der Ostgrenze der Schönebecker Straße (Flurstück 10346, Flur 440);
  - im Süden: von der Südgrenze der Sandbreite (Flurstück 10393, Flur 440);
  - im Westen: von der 39,00 Meter östlich gelegenen Parallele zur Ostgrenze der Karl-

Schmidt-Straße (Flurstück 10171, Flur 440) und deren geradliniger Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze der Sandbreite; von einer Linie, die ab diesem Schnittpunkt 160,50 Meter nördlich im rechten Winkel bis zur Ostgrenze der Karl-Schmidt-Straße verläuft und im Anschluss daran von der Ostgrenze der Karl-Schmidt-Straße.

Der geänderte Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Das Planungsziel wird wie folgt aktualisiert:  
Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel mit einer Obergrenze von 4050 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für zentrenrelevantes Sortiment.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 458-4.1 „Schönebecker Straße 57-66 / Sandbreite 12“ und die Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 458-4.1 „Schönebecker Straße 57-66 / Sandbreite 12“ und die Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

- 6.20. Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zum Bebauungsplan Nr. 101-2 "Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite". DS0457/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, fragt nach, wann die Verwaltung einen Gesamtkonzept zur Entwicklung des Barleber Sees vorlegt.

Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle informiert, dass die Gesamtkonzeption bereits fertig ist, aber es noch juristische Auseinandersetzungen mit dem Campingplatz gibt.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1264-037(VI)17

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegungen der Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 101-1 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft: Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).  
Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1. Bürger 1, Schreiben vom 19.06.2016:

a) Stellungnahme:

In Bezug auf Ihr Schreiben vom 6.6.2016 betreffs der Mitteilung des Abwägungsergebnisses bezüglich oben genannter Thematik bin ich über Ihre dolos falsche Auslegung geltender deutscher Rechtsgüter entsetzt. Schon Ihre Einleitung, dass das Flurstück 10308 betreffs „einer Flächeninanspruchnahme minimal von der Planung belastet wird“ ist in Bezug auf die hier zu Grunde liegende Frage einer Belastung deutschen Grundrechtes bagatellisierend und ein juristischer Affront.

Der wichtigste Punkt des geführten Diskurses wird in Ihrer Abwägung nicht einmal angesprochen. Es handelt sich nicht, wie von Ihnen dargestellt, um die Abwägung der Interessen von 2 Parteien (Stadt vs. Bürger) sondern um die Frage einer von der Stadt Magdeburg angestrebten Verletzung geltenden Deutschen Grundrechtes (Artikel 14) und des damit am höchsten stehenden Rechtsgutes. Die einzige Möglichkeit einer Enteignung besteht laut Artikel 14 § 3 im Interesse des Allgemeinwohles. Zusätzlich zur folgenden Argumentation darf ich Sie auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes „Eine Enteignung aus Staats-Zweckmäßigkeitgründen ist ausgeschlossen“ (amtliche Sammlung

des 'Bundesverfassungsgerichts, Band 56, 249, 276) und „Planungsbefugnis und Selbstverwaltungsrecht geben der Gemeinde kein Recht, Enteignungszwecke zu erfinden" (amtliche Sammlung des Bundesverfassungsgerichts, Band 56, 249, 261 f) hinweisen. Das von Ihnen vorgesehene Vorgehen nach Artikel 14 § 3 wird von Ihnen nicht einmal ansatzweise plausibel dargelegt, sondern mit der divergenten Aussage: „Der Argumentation des Bürger hinsichtlich der Begründung des Wohls der Allgemeinheit... wird nicht gefolgt." begründet.

Hiernach folgen nicht plausible Hinweise auf die verschiedenen Trägerschaften (Stadt, Tiefbauamt) der vorhandenen gut ausgebauten (Fußgänger, Fahrrad, PKW) und nur um wenige Meter längeren Umwegung über den Barschweg und den Hechtweg (der von Ihnen erwähnte Brassenberg spielt hierbei sicherlich keine Rolle). Dies ist zwar planerisch sicher von Bedeutung, hat aber in Bezug auf die diskutierte Verletzung des Grundgesetzes keinerlei Relevanz.

Auch der Hinweis auf eine Sichtbeziehung zum See oder Ufer ist völlig unplausibel, da gerade dies durch das von Ihnen weiter oben in der Abwägung erwähnte Vereinshaus auf dem Flurstück 10336 auf der diskutierten Strecke völlig unmöglich ist. Auch ist die Sichtbeziehung zum See auf anderen Strecken nichtgegeben, wobei ich Sie insbesondere darauf hinweisen muss, dass das Ufergrundstück im Bereich der Seglervereines erst kürzlich von der Stadt an den Segelverein verpachtet wurde, wodurch der auf diesem Bereich vorhandene Uferweg unpassierbar gemacht wurde und die vorhandene Umwegung über die Straße am Mittellandkanal und den Jasminweg deutlich länger und unattraktiver als die hier diskutierte Situation ist.

Auch der Hinweis auf Folgekosten (welcher völlig unklar ist, da die vorhandene Umwegung über den Barschweg und Hechtweg sich, wie bereits erwähnt, in einem gut ausgebauten Zustand befindet) hat keinerlei Relevanz. Hierbei verweise ich ebenfalls auf das Bundesverfassungsgericht „Die Enteignungsermächtigung ist dem Staat nicht eingeräumt, wirtschaftliche Interessen des einen gegen den anderen durchzusetzen" (amtliche Sammlung des Bundesverfassungsgerichts, Band 56, 290).

Bezüglich der Definition von Allgemeinwohl verweise ich auf die gängige deutsche Definition (von Armin, Gemeinwohl und Gruppeninteressen, 1977, S.22 ff.).

Bezüglich der von Ihnen bereits erwähnten bagatellisierten Flächeninanspruchnahme des Flurstückes 10308 ist ergänzend zu erwähnen, dass es durch die Wegnahme von 1 m Grundstücksgrenze (wie angestrebt) auch zu einer konsekutiven Verschiebung der Bebauungsgrenze kommt, womit der schon relativ kleine zu bebauende Raum des Flurstückes 10308 (Eckgrundstück) soweit beschnitten wird, dass eine zukünftige (dringend erforderliche) neue Bebauung als Wochenendhausgrundstück nahezu unmöglich wird. Der hiermit verbundene Verlust der Nutzungsmöglichkeiten und des Grundstückswertes ist sowohl finanziell als auch ideell kaum zu kompensieren. Auch die zukünftige Nutzung als Wochenendhausgrundstück wird ohne die Möglichkeit der Errichtung eines entsprechenden Gebäudes massiv eingeschränkt.

Der bestehende Sachbestand inklusive der geführten Korrespondenz wurde meinem Anwalt übergeben.

#### b) Abwägung:

Aufgrund der Stellungnahme des Bürgers wurde nochmals der beim zukünftig geplanten Wegebau benötigte Flächenumfang überprüft. Dabei stellte sich folgender erforderlicher Eingriffsumfang heraus:

Das Grundstück des Bürgers 1 hat eine Flächengröße von 348 m<sup>2</sup>. Entlang der südlichen Grenze wird planerisch zur Erreichung der erforderlichen Wegebauweite von 2,20 m in Form eines sehr langgestreckten Dreiecks mit max. 0,84 m Tiefe in das Grundstück eingegriffen. Die erforderliche Fläche umfasst 8,64 m<sup>2</sup>. Diese Größe stellt 2,5 % des Gesamtgrundstückes dar, so dass die Formulierung in der erfolgten Zwischenabwägung mit Bewertung einer „minimalen Betroffenheit" nicht falsch erscheint. Diese Einschätzung beruht auf der Größe des Eingriffsumfanges und der Tatsache, dass die Fortnutzung als

Wochenendhausgrundstück nicht beeinträchtigt wird und kein Eingriff in bauliche Nutzungen auf dem Grundstück erforderlich ist.

Die weitere Argumentation des Bürgers mit Zitaten der Rechtsprechung im Hinblick auf die „Erfindung von Enteignungszwecken“ bzw. auf die Enteignung aus „Staats-Zweckmäßigkeit-gründen“ kann nur schwer nachvollzogen werden.

Wie bereits in der vorherigen Zwischenabwägung erläutert, ist die Wegeverbreiterung vor allem darin begründet, dass eine öffentliche Umwegung des Barleber Sees geschaffen werden soll, dieses planerische Ziel stellt das erforderliche Allgemeinwohl dar, welches den geplanten Eingriff in das private Grundeigentum des Bürgers begründet. Der B-Plan konkretisiert hier die Sozialgebundenheit des Eigentums.

Die Darlegung, die vom Bürger vorgeschlagene Alternative sei nur „wenige Meter“ länger, kann nicht mitgetragen werden. Während die seitens der Stadt geplante zukünftig öffentliche Wegführung vom Seeweg zum Brassenweg über den Hechtweg ca. 105 m lang ist, wäre die vom Bürger vorgeschlagene Wegführung über den Barschweg und Hechtweg 290 m lang, für Fußgänger eine wesentliche Mehrlänge und vor allem unattraktiv, da keine Bezug zum Barleber See besteht und es sich um eine nicht sinnvolle Umwegführung handeln würde.

Der Argumentation zu den Folgekosten kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Der Barschweg und der Hechtweg sind private Anliegerstraßen, hier müsste sich die Stadt auf ca. 290 m Länge zunächst ein Wegerecht sichern und sich an der Unterhaltung beteiligen.

Das Wohl der Allgemeinheit soll nochmals erläutert werden insbesondere unter Bezug auf die Lage des Wochenendhausgebietes im Landschaftsschutzgebiet.

Der Bebauungsplan hat die Vorgaben der Landschaftsschutzverordnung planungskonzeptionell und abwägungsgerecht umzusetzen. Freiraumplanerisches Leitziel ist dabei der Erhalt bzw. die Entwicklung eines Wanderwegenetzes, welches insbesondere die Möglichkeit einer möglichst gewässernahen Umrundung des Barleber Sees erlaubt. Entsprechende Konzepte werden gleichfalls vom bewirtschaftenden Fachamt Schule und Sport verfolgt. Die Festsetzung einer Wegebreite von 2,20 m ist als Mindestbreite für eine funktionsgerechte Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplanes anzusehen. Dabei ist einzubeziehen, dass es den Besitzern der anliegenden Wochenendhausparzellen freigestellt, ist, entsprechende Einfriedungen (Zaun, Hecken etc.) herzustellen. Damit wird unter Umständen der Weg optisch und funktional in den Seitenbereichen eingeschränkt.

Die Annahme einer Einschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche um 1 m ist falsch. Das betreffende Grundstück hat keinen rechteckigen oder rechtwinkeligen Zuschnitt, sondern stellt ein Vieleck mit spitzem Winkel an den angrenzenden Wegen dar. Durch diesen Grundstückszuschnitt ist unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen sicher eine Einschränkung für eine Neubebauung gegeben. Die mit der Bebauungsplanaufstellung geplante Baugrenze verläuft in 2 m Abstand parallel zur zukünftigen Grundstücksgrenze nach Wegeverbreiterung. Die Verschiebung verläuft somit aber nur zwischen 1 und 80 cm Breite, wobei das größte Maß an einer Stelle liegt, welche aufgrund des spitzwinkeligen Grundstückszuschnitts voraussichtlich kaum bebaut werden kann. Von einer massiven Einschränkung kann also keine Rede sein, sondern nur von einer sehr geringen Auswirkung. Im Übrigen wurde mit der Änderung des geplanten Wegeausbaus nach Norden (nach dem ersten Entwurf des B-Planes) die vormals in 3 m Abstand geplante Baugrenze auf 2 m verringert, so dass real eine bessere Ausnutzung genau für dieses Grundstück mit der aktuellen Planung verbunden ist.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2. Bürger 2, Schreiben vom 29.06.2016 und 29.07.2016:

## a) Stellungnahme:

In Kenntnis Ihres Schriftsatzes vom 06.06.2016 bat ich den Beigeordneten, Dr. Scheidemann um eine Rücksprache, um mir als Bürger Gehör zu verschaffen, da die zurückliegenden Einbringungen und Abstimmungsstände vollständig ignoriert werden. Entsprechend der Bitte des BG VI, zunächst das Stadtplanungsamt als veranlassendes Amt zu kontaktieren, bitte ich in angegebener Sache um eine kurzfristige Rücksprache in Auswertung Ihres Schriftsatzes vom 6.6.2016.

Die darin enthaltenen Ausführungen stellen in keinem Fall einen Kompromiss, neue Lösung gegenüber meiner Eigentumslage dar, sondern sind in Bezug der bereits gefundenen Lösungsannäherung nunmehr eine extreme Verschlechterung und Wiederholung der 1. Auslegung, zu welcher ich im Bauausschuss vortragen konnte. Hierzu wurde seitens der Stadträte angeregt, dies zu überarbeiten. Der Beigeordnete zog daraufhin die Unterlage zurück.

Nunmehr nach zwei Jahren und anderer neuer Zusammensetzung des Bauausschusses, die ursprüngliche Planung nun wieder erneut vorzutragen, hat bei mir einen faden Beigeschmack als Bürger. Aussitzen, neue Leute können alte Vorgänge nicht mehr wissen. Nunmehr müsste ich mit meinem Begehren wieder bei Null anfangen, zu argumentieren.

Weiterhin ist im Schriftsatz angegeben, dass ich als Betroffener von der neuen Variante wüsste und einbezogen war. Dem muss ich heftigst widersprechen. Ich hatte im Januar und Februar bei der Bearbeiterin zum Stand der Bearbeitung im Ergebnis der Besprechung vom 25.08.2015 nachgefragt und die Antwort erhalten, dass es keinen neuen Sachstand gebe und hierzu der Vorgang weiter in Arbeit ist.

Mit mir wurde keine Abstimmung als Betroffener und/ oder Information gegeben, zu der ich im Verfahren hätte weiter Stellung beziehen können. Insofern wurden mit Durchlauf zur Beschlussfassung im Stadtrat falsche Behauptungen vorgelegt.

Nunmehr den Vorgang in der Ferienzeit zu betreiben zeigt auch, dass ich hier zeitlich unter Druck gesetzt werde, um an mir vorbei den Vorgang zu betreiben und vollendete Tatsachen zu schaffen, zu denen ich als Bürger nicht reagieren kann, sondern mir ultimativ nur der Klageweg bleibt.

Insofern wurde mir sicherlich auch im Schreiben bewusst nicht mitgeteilt, wann die Auslegung zeitlich erfolgt.

Es dürfte bekannt sein, dass es Urteile gibt, die Teile von B-Plänen als ungültig ruhend stellen, bei denen bei tiefer Betroffenheit die Betroffenen im Verfahren nicht einbezogen waren. Es genügt nicht, nur Behörden und Träger öffentlicher Belange bei Änderungen zu beteiligen.

Da ich selbst vom 01.07. bis 15.07.2016 im Urlaub bin, bitte ich um einen kurzfristigen Gesprächstermin.

Ich bin extrem Betroffener bezüglich o.g. B-Planabsichten. Mein historisch gewachsenes Naherholungsgrundstück soll hierdurch vollständig beseitigt werden.

Seit nunmehr zwei Jahren wende ich mich hierzu immer wieder an die Verwaltung mit Nachfragen zur Grundlage und Schwere des Eingriffs, sowie Hinweisen zu alternativen Lösungen mit geringfügiger Schwere, sowie auch mit geringer finanzieller, wirtschaftlicher Auswirkungen für die Landeshauptstadt Magdeburg.

Hierzu hatte ich mich mit Datum vom 22.09.2014 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr gewandt. In der Ausschusssitzung konnte ich aus meiner Sicht die Situation auch in Bezug gering wirkender Alternativen vortragen. Im Ergebnis der Diskussion der Stadträte wurde die Notwendigkeit der Gleichbehandlung aller Betroffenen seitens der Verwaltung hervorgehoben und nicht nur eine einseitige Belastung eines Einzelnen. Hierzu zog der Beigeordnete, Dr. Scheidemann die damalige DS 0244/14 zur Überarbeitung zurück.



Im Zuge dessen wurde ich in die weiteren Überlegungen einbezogen und es wurde mit dem dritten Entwurf (Stand Juli 2015) eine halbwegs tragfähige, für die LH MD aber immer noch finanziell teure, Kompromisslösung im Sinne der Diskussion im damaligen Bauausschuss gefunden.

Hierzu gab es mit Schreiben vom 30.7.2015 eine entsprechende Bestätigung seitens der Verwaltung und Einladung zum 25.08.2015 zur weiteren Beteiligung als Betroffener. Hierbei wurden per Protokoll als „Handlungsbedarf/Festlegungen“ weitere Arbeitsschritte festgehalten.

Seitdem wurde ich trotz Nachfrage zu Ergebnissen nicht weiter einbezogen und wartete auf die Informationen zu den Ergebnissen.

Nunmehr wurde ich mit Schriftsatz vom 06.06.2016 über eine vollständig neue Situation als Beschluss des Stadtrates zu einem 4. Entwurf informiert. Hierin wird wieder auf die bereits behandelte und vom Bauausschuss abgelehnte Variante, welche der Beigeordnete in der Sitzung am 22.09.2014 zur Überarbeitung zurückzog, vollständig Bezug genommen.

In dem jetzigen Schriftsatz, erläuternde Abwägung als Auszug der DS 0049/16, wird im Textteil lediglich darauf verwiesen, dass: „Bis zum Eintritt eines gewünschten Verkaufs des Wochenendgrundstücks bleibt der Bürger von der Planung unberührt“. Dies wäre an sich das positive Ergebnis der bisherigen Einwände im Rahmen der Beteiligung. Dies steht aber im krassen Widerspruch dann zur textlichen Erläuterung des festzusetzenden Planes selbst. Hier wird dargelegt:

„Planteil B

Textliche Festsetzung 3.2.: Die im Sondergebiet SO6 auf dem Flurstück 10338 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche gilt erst ab dem Eintritt folgenden Umstandes:

Es erfolgt ein Eigentümerwechsel an einen neuen Eigentümer, welcher nicht in verwandtschaftlichem Verhältnis 1. oder 2. Grades steht mit dem Eigentümer zum Stichtag 01.01.2016. Bis zum Eintritt dieses Umstandes gilt für das Flurstück 10338 die überbaubare Grundstücksfläche im Planausschnitt 1 mit einer erweiterten überbaubaren Fläche und einer Baulandfestsetzung bis zur aktuellen Grundstücksgrenze ohne Wegeverbreiterung.“

Diese Festsetzung als Einschränkung auf ein verwandtschaftliches Verhältnis 1. oder 2. Grades würde heißen, dass bei Kinderlosigkeit des jetzigen eingetragenen Eigentümers das Grundstück noch nicht einmal innerhalb der Familie, z.B. interessierten Neffen für Angelsport, vererbt werden kann. Dies steht im Widerspruch zu der Darlegung der Abwägung. Ob dies bei den umfänglichen Texten bei Kenntnisnahme und /oder Beschluss seitens der Beratungsfolge bis zum Stadtrat bewusst zur Kenntnis genommen werden konnte, bezweifle ich.

Weiterhin wurde in der Abwägung, lt. jetzigem Schreiben, Ausführungen meinerseits aus zurückliegenden Vorgängen aus 2014 und 2015 verwendet, ich selbst wurde über die nunmehr völlige Kehrtwendung und neuem 4. Entwurf nicht informiert und auch nicht als Betroffener einbezogen. Insofern ist im Zusammenhang mit dem jetzigen Beschluss DS 0049/16 die Aussage der Abwägung der Verwaltung: „Ein weiteres Gespräch wurde mit dem Betroffenen geführt.“ vollständig falsch.

Ich wurde entgegen der bisherigen Beteiligung als Betroffener nunmehr seit August 2015 nicht mehr beteiligt, dies sicherlich auch bewusst, da die Verwaltung ansonsten meine Ausführungen hätte im Verfahren Ihnen, sehr geehrter Hr. Oberbürgermeister, als Verwaltungsspitze und auch den Stadträten aktenkundig zur Information geben müssen. So konnte dies unterbleiben.

Hierzu gibt es eine eindeutige Rechtsprechung nach BVerwG 4 BN 16.02, welche besagt, dass „Nach der internen Unbeachtlichkeitsklausel des § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist nur die Wahl des falschen Beteiligungsverfahrens, nicht aber das völlige Unterlassen der notwendigen Beteiligung eines Betroffenen Bürgers für die Wirksamkeit eines Bebauungsplanes unbeachtlich. ... die (erneute) Beteiligung von betroffenen Bürgern nach einer Änderung des ausgelegten Entwurfes zu ihren Lasten ist dem rechtlichen Gehör vergleichbar, das immer **vor** (Hervheb. Unterzeichner) einer nachteiligen Entscheidung gewährt werden muss.“

Insofern ist die Nichtbeteiligung meiner Person am weiteren Verfahren des 4. Entwurfes und Beschlussfassung hierüber schon erheblich. Weiterhin wurde mit gleicher Abwägung und textlichen Darlegungen das Protokoll des Gespräches vom 25.08.2015 zum Vorgang des 3. Entwurfes hier nun zum Vorgang des vollständig diametral geänderten 4. Entwurfes verwendet und dies auch nur gekürzt und unvollständig.

Die Festhaltungen zum „Handlungsbedarf/Festlegungen“ einer weiteren „Prüfung von Erforderlichkeiten zur lichten Weite des Weges“ (also ob überhaupt eine Notwendigkeit und auf welcher Rechtsgrundlage sowie wie ein Eingriff überhaupt besteht) wurde hier völlig weggelassen obwohl protokollarisch erfasst.

Insofern brauchten die Ergebnisse, konkret also die Planrechtfertigung und Begründung zur Eingriffsnotwendigkeit, auch nicht Ihnen und den Stadträten dargelegt zu werden.

Auch konnte mit der Verwendung der Ausführungen zu einer anderen Sachlage keine Stellungnahme meinerseits als Betroffener zum neuen Vorgang erfolgen. Hier entsteht der Eindruck, dass ich mit dem 4. Entwurf „einverstanden“ sei, da wie in der textlichen Erläuterung dargelegt: „Ein weiteres Gespräch wurde mit dem Betroffenen geführt.“ Hierzu keine weitere Meinungsäußerung von mir dargelegt wurde. Letzteres konnte nicht erfolgen, da ich weder weiter beteiligt war und das ausgewiesene Protokoll vom 25.08.2015 zu einem ganz anderen Sachstand Festhaltungen enthält.

Mit Kenntnis des Schreibens vom 06.06.2016 des Dezernates für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr zum bereits erfolgten Beschluss des 4. Entwurfes, wandte ich mich als Bürger sofort

an den Beigeordneten des Dezernates um mich hier einzubringen bzw. über die Nichtbeteiligung zu beschweren. Weiterhin wollte ich an den Vorgang der Meinungsäußerung der Stadträte aus 2014 und dann Zurückziehen der Vorlage für eine Überarbeitung seitens des Beigeordneten erinnern und erfahren, warum nunmehr nach zwei Jahren, anderer Zusammensetzung des Bauausschusses, nunmehr die ursprüngliche Variante und ohne meine damaligen Einbringungen und Abwägungen hierzu, eingebracht wird, obwohl in der Überarbeitung bereits eine 3. Variante mit schwächerem Eingriff besteht und verhandelt wurde. Hierzu erfolgte die Information vom Beigeordneten, dass (um) eine „Interessenkollision, die ich ja als Ihr Vorgesetzter habe, zu vermeiden, bitte die Sachlage mit der Amtsleitern des Stadtplanungsamtes abzustimmen...“ (ist) auf dem Dienstweg, obwohl ich als betroffener Bürger im Sekretariat zu einem Termin nachfragte (siehe Anhang).

Mein sofortiger Versuch beim Stadtplanungsamt scheiterte ebenso, hier erhielt ich als Bürger keine Antwort. Ein nochmaliger Versuch beim Beigeordneten, bzw. Sekretariat mit Verweis

auf meinen direkt bevorstehenden Urlaub scheiterte wiederum. Damit war ich gezwungen nunmehr eine Rechtsvertretung zu beauftragen.

Insofern fühle ich mich als Mitarbeiter der Verwaltung einseitig unter das Dienstrecht gezwungen und behandelt als Bürger II. Ordnung, ohne gleichberechtigt meine Interessen verteidigen, bzw. vorbringen zu können.

Zwischenzeitliche Gerüchte von außen besagen, dass ich als gleichzeitiger Mitarbeiter der Verwaltung den Eingriff in die Bürgerinteressen tragen müsse, da wenn eine andere Lösung, welche es als schwächeren und kostengünstigeren Eingriff gibt, umgesetzt werden soll, dann würde eine „Kunkelei, rote Sockenmentalität“ der Verwaltung an die Öffentlichkeit gebracht. Ist dies der tatsächliche Hintergrund, dass hier nicht objektiv und nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz mit meinen berechtigten Bürgerinteressen umgegangen wird? Haben Mitarbeiter der Stadtverwaltung nicht das gleiche Recht als Bürger? Bedarf es keiner objektiven und aktenkundig begründeten Variantenabwägung mit Detailbewertung? Ist es ausreichend, eine einfache subjektive Benennung von Willensabsichten und Ausblendung von Betroffenheiten und deren Auswirkungen auf den Bürger, als Verwaltungshandeln mit gleichzeitiger Ungleichbehandlung im Ermessen, vorzunehmen?

Insofern bitte ich Sie als Verwaltungsspitze, sehr geehrter Hr. Oberbürgermeister, mich anzuhören und mir einen Gesprächstermin als Bürger zu gewähren, in dem ich an Hand von Unterlagen, welche dieses Schreiben sprengen, die Gesamtsituation und bisherige Ungleichbehandlung meiner Situation gegenüber anderen Betroffenen, deren Einwände bei gleichgelagerten Eingriffen zwischenzeitlich berücksichtigt wurden, zur Kenntnis geben kann.

Die Hauptpunkte sind:

1) Es gibt keine objektive Planrechtfertigung des Eingriffs in mein Grundstück. Die zurückliegend (3. Entwurf) benannte Grundlage für den Eingriff zu Gunsten eines verbreiterten selbstständigen Fußweges ist hier nicht zutreffend (RAST\_ Richtlinie für die Anlage von Straßen), selbst hierin wird auf örtliche Engstellen Bezug genommen, weiterhin habe ich eine Unmenge Beispiele, wo die Verwaltung bei der Neuanlage und Überplanung von Straßen, selbst im innerstädtischen Bereich, zu Lasten von Verschmälerung von Fußwegen an Straßen selbst Gebrauch macht. Im Außenbereich, bei punktueller Einengung von 10 m, bei nur untergeordnetem, geringeren und saisonalem Fußgängerverkehr im Bestand seit über 50 Jahren ohne Unfälle oder Bürgerbeschwerden, soll mit unnachgiebiger Härte diese (nichtgeltende) Richtlinie kompromisslos Anwendung finden. Die diesbezügliche Prüfung entsprechend Protokoll vom August 2015 und Ergebnisdarstellung ist bisher unterlassen, deshalb sicherlich auch in der Abwägung zum 4. Entwurf gar nicht erst mit aufgenommen.

2) In den Ausführungen wird immer wieder betont, dass bei einer anderen Variante (nördliche Verbreiterung, geringer Eingriff bei Beibehaltung der Nutzung auf Grund der Größe des Grundstücks) und von mir vorgeschlagenem Flächenaustausch der dann betroffene Bürger „Nein“ gesagt hat. Dies ist ausreichend um dem zu folgen, aber mein „Nein“ wird bis zur vollständigen Auslöschung der derzeitigen Nutzung meines (an sich kleinen) Grundstücks ignoriert, ohne eine Variantenprüfung und objektive Abwägung vorzunehmen. Der Grundstückstausch an einer allgemeinen Verkehrsfläche wird abgelehnt, da dies private Grundstücke sind und die Eigentümer dies beschließen und erlauben müssen. An meinem Grundstück wird der Eingriff ja gerade mit B-Plan festgelegt weil ich dem nicht zustimme, warum dies nicht auch festgesetzt bei dem möglichen Grundstückstausch?

3) An anderer Stelle des Plangebietes war mit erstem Entwurf gleichfalls ein südlicher Eingriff in eine private Fläche (Vereinshaus der Anglersiedlung) zu Gunsten einer Wegverbreiterung vorgesehen. Bereits mit 2. Entwurf wurde dem Einspruch stattgegeben und eine nördliche Verschiebung vorgenommen, da „ aufgrund des Bau- und Erhaltungszustands erscheint dies (südlicher Eingriff, Anm.) nicht angemessen. Die Verbreiterung wurde hier nach ... Norden vorgenommen und bedingt... geringfügige Eingriffe in die unbebauten Grundstücksflächen...“. Bei mir besteht die analoge Situation, warum wird bei derartigen Darlegungen nicht der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt? Nur weil der nördlich betroffene „Nein“ sagt?

Dies geschieht analog an der Stelle des Vereinshauses gleichfalls. Trotzdem wird die Planung zu Gunsten des Erhalts der südlichen Bebauung beibehalten. Weiterhin hatte ich mehrfach angeführt, dass der Bau- und Erhaltungszustand meines Gebäudes gleichfalls „gut“ ist, wieso ist dann hier im Unterschied ein Eingriff angemessen? Auch sind in den betroffenen Teilen der vorgesehenen zu eliminierenden Gebäudeteile die Hausanschlüsse und Sanitäreinrichtungen installiert. Mit deren Wegnahme besteht keine Erschließung des Gebäudes mehr und auf Grund der Grundstücksgröße keine Ersatzmöglichkeit an anderer Stelle. Dies fand dann mit dem 3. Entwurf teilweise Berücksichtigung für die Sanitärräume. Der Hausanschlussraum soll aber weiterhin zu Gunsten der Wegverbreiterung rückgebaut werden. Zum Schadensersatz des Umbaus in andere Gebäudeteile in Höhe von ca. 10 T € zu Lasten der Stadt Magdeburg wurde sich aber noch nicht verbindlich geäußert. Mit dem nunmehrigen 4. Entwurf wird wieder der gesamte Eingriff in die Substanz vorgesehen.

Warum erfolgt hier nicht analog Bau- und Erhaltungszustand des Vereinsgebäudes eine entsprechende gleichgelagerte Abwägung bei gleichem Sachstand?

4) In den Texten wird wiederholt angeführt: „...dass die Realisierung des öffentlichen Wegeausbaus mittelfristig unter der Beachtung der Haushaltslage der Landeshauptstadt Magdeburg nicht möglich ist.“ Insofern ergibt sich unter den zuvor benannten weiteren Kriterien der rechtlichen Grundlage und punktuellen Beibehalten der Bestandssituationen in engen örtlichen Lagen die Frage, warum überhaupt derartige Eingriffe gegen den Willen des Bürgers mit entsprechendem Aufwand und hohen finanziellen Folgen für die Verwaltung intensiv verfolgt werden. Warum wird dann, auch noch bei Bestehen einer schwächeren Alternative, beharrlich an dem Konflikt und erheblichen Eingriff festgehalten. Weiterhin erfolgte nunmehr die bereits erwähnte Festsetzung einer Beibehaltung der Bestandssituation, solange kein Eigentümerwechsel außerhalb der Verwandtschaft 1. und 2. Grades erfolgt. Ich hatte dargelegt, dass meine 25-jährige Tochter Miteigentümerin ist. Insofern würden deren Kinder und Enkel hierunter fallen. Damit wäre somit unter dem Aspekt nachfolgender Kinder und deren Kinder auch langfristig, bis zu 100 Jahren, kein anderes Eigentum vorhanden, insofern eine Planumsetzung nicht möglich. Damit ist kein realer überschaubarer Zeitraum einer Entwicklung und zukunftssicherer Planvorausschau gegeben. Das Ziel wird damit nicht erreicht werden.

5) Unter gleichem Gesichtspunkt der Haushaltslage der LH MD wie unter 4) angeführt, ist objektiv nicht zu verstehen, warum dann bei einem Variantenvergleich (südlicher oder nördlicher Eingriff) dann auch noch die rein finanziell teuerste Variante verfolgt werden soll. Bei dem beabsichtigten südlichen Eingriff in mein Grundstück würde wegen dem kleinen Grundstück eine vollständige Aufgabe der jetzigen Nutzung erfolgen müssen, dies ist als Option seitens der Verwaltung selbst angeführt. Dies bedeutet entsprechend Bau- und Erhaltungszustand des Gebäudes, sowie nicht mehr nutzbarem Inventar und Ausstattung, eine Entschädigung von aktuell etwa 40 bis 50 T €. Hinzu kommen ca. 10 T € für Abriss und entsprechende Entsorgung. Für die Restfläche außerhalb der Wegeverbreiterung müsste noch eine Rekultivierung als öffentliche Fläche anfallen, da das Restgrundstück nicht selbstständig nutzbar wäre. Selbst bei Veräußerung der bereinigten Fläche an den unmittelbaren Nachbarn wären dies dann nur wenige €, da nur eine Grünfläche veräußerbar wäre. Dies wären bei der südlichen Verbreiterung ca. 60 T€ ohne Kostensteigerungsindex zu einem späteren Zeitpunkt. Bei der nördlichen Verbreiterung, analog der Berücksichtigung an der anderen Stelle des Vereinshauses, würde zunächst nur ein mit einer Hecke begrünter Streifen umzusetzen sein. Der weiter westlich gelegene Schuppen, im Text der Begründung zur Drucksache als Terrasse bezeichnet, würde durch Versetzen der Außenwand sicherlich schmaler werden, würde aber weiterhin nutzbar sein. Für den Flächenverlust ist bei der Größe des Gesamtgrundstückes diese weiterhin nutzbar, da kein Eingriff in das Hauptgebäude, sondern nur geringfügig in die Außenanlage erfolgt. Weiterhin wäre auch ein Flächentausch in östliche Richtung durch Festsetzung möglich. Bei diesem Eingriff, Umsetzen Grünstreifen und Versetzen der Schuppenwand, würden geschätzt ca. 5 - 6 T€ als Entschädigung anfallen. Dieser Aspekt der finanziellen Belastung von nur 1/10' tel für die Landeshauptstadt Magdeburg wird als Variante gar nicht dargestellt, bewertet und abgewogen. Letztendlich würden bei dem nördlichen Eingriff wegen der Größe des Grundstückes und Nichteingriff in das Wochenendgebäude selbst, beide Grundstücke weiterhin Bestand haben und nicht zu vollständiger, einseitiger, erheblicher Belastung eines Einzelnen führen. Diese Variante ist ohne Auswirkung der Vernichtung eines Erholungswertes für beide Wegeanlieger und auch als wirtschaftlicher Aspekt für die Landeshauptstadt für das Ziel von ca. 10 m<sup>2</sup> Wegeflächenvergrößerung zu betrachten.

Sehr geehrter Hr. Oberbürgermeister, dies sind die im Einzelnen abzuwägenden Umfänge des Eingriffs beim 4. Entwurf. Diese wurden zurückliegend leider seitens der Verwaltung mit

dem 4. Entwurf und entsprechender Stellungnahmen zur Drucksache nicht angeführt und bewertet.

Für ein kurzfristiges Gespräch mit Ihnen, um Ihnen die inhaltlichen Ungleichbehandlungen an Hand weiterführender bestehender Planunterlagen als Verwaltungsspitze zur Kenntnis geben zu können, wäre ich als Bürger dieser Stadt dankbar. Auch möchte ich einen aufwändigen Rechtsstreit auf dem Klageweg vermeiden, da ich ein objektives Verwaltungshandeln nach wie vor als gegeben sehe, wenn die Gesamtsituation objektiv bewertet werden wird.

b) Abwägung:

Zur Stellungnahme des Bürgers und zur Auswertung in Bezug auf dessen Betroffenheit fand ein Gespräch im Stadtplanungsamt statt am 15.08.2016.

Das Schreiben vom 06.06.16 stellte die Information des Bürgers 2 über das Ergebnis der Zwischenabwägung gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.05.16 dar.

Die vom Bürger 2 nunmehr als Lösungsannäherung definierte Festsetzung des 3. Entwurfs zum B-Plan betreffs des Flurstücks 10338 wurde zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Entwurfs ebenfalls nicht akzeptiert, so dass seitens der Verwaltung nach einer Planungsvariante gesucht wurde, die den Bürger 2 in seiner weiterhin gewünschten Wochenendhausnutzung nicht persönlich einschränkt. Mit der Bindung der Wegeverbreiterung erst zum Zeitpunkt eines Eigentümerwechsels außerhalb verwandtschaftlicher Verhältnisse 1. oder 2. Grades soll dies gesichert werden. Der Inhalt des 4. Entwurfs und der Satzung zum B-Plan sind insofern keinesfalls identisch mit dem vormaligen 1. B-Plan-Entwurf.

Die Aussage der Zwischenabwägung, mit welcher formuliert wurde, dass ein weiteres Gespräch geführt worden sei, ist korrekt. Diese Aussage bezieht sich auf das Schreiben des Bürgers 2 vom 02.01.2015. Das Gespräch wurde geführt am 25.08.2015, dabei wurde der Inhalt des 3. Entwurfs vorgestellt und vom Bürger 2 ebenfalls inhaltlich abgelehnt. Ein Besprechungsvermerk wurde erstellt und Bürger 2 übersandt. Die Formulierung der Zwischenabwägung bezieht sich auf dieses Gespräch.

Bürger 2 erhielt die schriftliche Information über das Ergebnis dieser Zwischenabwägung, die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 4. Entwurf erfolgte über die amtliche Bekanntmachung.

Das gewünschte Gespräch fand statt am 15.08.2016.

Die Betroffenheit des Bürgers 2 wurde mit dem 4. Entwurf dahingehend verringert, dass eine Planrealisierung hinsichtlich der geplanten Wegeverbreiterung und dem damit verbundenen Eingriff in das Wochenendhausgrundstück zeitlich an einen Eigentümerwechsel an Personen außerhalb eines verwandtschaftlichen Verhältnisses 1. oder 2. Grades gebunden wurde. Dies bedeutet, dass der Bürger 2 bis an sein Lebensende weiterhin sein Wochenendhausgrundstück nutzen kann.

Bürger 2 hat allen bisher in den Entwürfen vorgestellten Planungsvarianten, unabhängig vom Umfang des jeweiligen Eingriffs in sein Wochenendhausgrundstück, widersprochen. Somit wurde seitens der Verwaltung nach einer Planungsvariante gesucht, welche eben keine persönliche Betroffenheit auslöst. Es wurde somit nicht nach der kostengünstigsten, sondern den Bürger 2 persönlich am geringsten belastenden Planungsvariante gesucht. Bürger 2 hat sich in keiner Weise geäußert, dass der 3. B-Plan-Entwurf für ihn einen „halbwegs tragfähigen Kompromiss“ darstellen würde, sondern sich im Rahmen der hierzu durchgeführten Besprechung dahingehend geäußert, dass die vorgestellte Planung weiterhin grundsätzlich abgelehnt würde und er hat bei Aufrechterhaltung ein rechtliches Vorgehen gegen den Plan in Aussicht gestellt. Dies ist im Protokoll zu dieser Besprechung dargelegt.

Da im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung im Zusammenhang mit den jeweiligen Entwürfen insgesamt 4 Gespräche mit dem Bürger 2 geführt worden (24.06.14, 13.10.14, 28.10.14, 25.08.15), jedoch keine der vorgestellten Planungsvarianten vom Bürger 2 akzeptiert wurde, konnte davon ausgegangen werden, dass ein weiteres Gespräch ebenfalls keine Zustimmung zur Wegeverbreiterung mit sich bringen würde. Die Möglichkeit der Beteiligung ist jedoch mit jeder öffentlichen Auslegung verbunden und wurde vom Bürger 2 auch wahrgenommen.

Die Überlegung des Bürgers 2 ist für ihn selbst rein theoretischer Natur, da Bürger 2 seine Tochter als Miteigentümerin des Grundstücks eingetragen hat. Es geht bei der Bebauungsplanaufstellung und diesbezüglichen Würdigung der privaten Belange Betroffener um die konkrete Betroffenheit der zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung agierenden Personen. Bürger 2 hat hier immer wieder auf die „Vernichtung seiner Wochenendhausnutzung“ verwiesen, genau diese Wirkung hat jedoch die mit dem 4. Entwurf geänderte Festsetzung bezüglich seines Grundstückes nicht mehr.

Die Beteiligung zum geänderten Entwurf erfolgt für alle Betroffenen erst nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat, denn erst mit diesem Entwurfsbeschluss erhält die Planung die Legitimation für das weitere Verwaltungshandeln. Mit der öffentlichen Auslegung des 4. Entwurfs erfolgt die Beteiligung des Bürgers 2 wie auch aller anderen von der Planung Betroffenen oder an der Planung interessierten Bürgern.

Die zitierten Rechtsgrundlagen bzw. Kommentare werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt hier keine Änderung des B-Plan-Inhaltes nach der Auslegung des Entwurfs, sondern die Beteiligung erfolgt zum 4. Entwurf durch öffentliche Auslegung nach entsprechender Bekanntmachung. Bürger 2 hat dieses Beteiligungsverfahren genutzt und seine Stellungnahmen wiederum schriftlich abgegeben, so dass eine erneute Abwägung unter Kenntnisnahme des Oberbürgermeisters und Beschlussfassung durch den Stadtrat ermöglicht wird.

Eine Entscheidung zur Betroffenheit des Bürgers 2 wird erst eintreten mit der Beschlussfassung der Satzung und zugehörigen endgültigen Abwägung, mit der nachfolgenden Bekanntmachung erhält der Bebauungsplan erst seine verbindliche Rechtswirkung.

Die Prüfung der Erforderlichkeit der Wegebreite erfolgte unter Beteiligung der hierfür zuständigen Fachbereiche und Ämter der Stadtverwaltung. Im Ergebnis wird an dieser Wegebreite mit folgender Begründung festgehalten:

Die Wegeverbreiterung dient der öffentlichen Umwegung des Barleber Sees, dieses planerische Ziel stellt das erforderliche Allgemeinwohl dar, welches den geplanten Eingriff in das private Grundeigentum des Bürgers begründet. Die Breite von 2,20 m lichter Weite stellt den Regelquerschnitt für Fußwege dar.

Das Wohl der Allgemeinheit soll nochmals erläutert werden insbesondere unter Bezug auf die Lage des Wochenendhausgebietes im Landschaftsschutzgebiet.

Der Bebauungsplan hat die Vorgaben der Landschaftsschutzverordnung planungskonzeptionell und abwägungsgerecht umzusetzen. Freiraumplanerisches Leitziel ist dabei der Erhalt bzw. die Entwicklung eines Wanderwegenetzes, welches insbesondere eine möglichst gewässernahe Umrundung des Barleber Sees erlaubt. Entsprechende Konzepte werden gleichfalls vom bewirtschaftenden Fachamt Schule und Sport verfolgt. Die Festsetzung einer Wegebreite von 2,20 m ist als Mindestbreite für eine funktionsgerechte Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplanes anzusehen. Dabei ist einzubeziehen, dass es den Besitzern der anliegenden Wochenendhausparzellen frei gestellt ist, entsprechende Einfriedungen (Zaun, Hecken etc.) herzustellen. Damit wird unter Umständen der Weg optisch und funktional in den Seitenbereichen eingeschränkt.

Hierzu sei nochmals darauf verwiesen, dass nicht vor der Bestätigung des geänderten Planungsinhaltes durch den Stadtrat eine Diskussion mit dem betroffenen Bürger geführt werden kann.

Es bestand keine Eilbedürftigkeit für ein weiteres Gespräch, da erst mit Abschluss der Beteiligungen zum 4. Entwurf des B-Planes weitere Planungsschritte möglich werden. Diese Beteiligungen fanden statt vom 09.06. bis 13.07.16. Aufgrund der Urlaubszeit des Bürgers 2 sowie der zuständigen Bearbeiterin und der Amtsleiterin des Stadtplanungsamtes fand das gewünschte Gespräch erst am 15.08.2016 statt. Dieser Termin war am 13.07.16 vereinbart worden.

Im Übrigen handelt es sich nicht um die Variante des 1. Entwurfs, sondern durch die Aufnahme der bedingten Festsetzung um eine hinsichtlich der Betroffenheit des Bürgers 2 deutlich veränderte Planung.

Aufgrund des bestehenden Dienstverhältnisses des Bürgers 2 im Dezernat VI, also im Bereich des Beigeordneten VI, wurde das Gespräch bei der Amtsleiterin des Stadtplanungsamtes geführt.

Es wurden dem Bürger ausreichende Möglichkeiten zur Einbringung seiner Belange geboten, da insgesamt 5 persönliche Gespräche auf unterschiedlichen Dienstebenen vom Sachbearbeiter bis zum Beigeordneten geführt worden sind. Der Vorwurf einer nachteiligen Behandlung kann somit nicht nachvollzogen werden. Zu Gerüchten kann keine Bewertung bzw. Abwägung vollzogen werden.

Bürger 2 hat alle Rechte eines Betroffenen im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung.

Die mit den Stellungnahmen zu allen bisherigen Entwürfen und Planungsvarianten vehement dargelegte persönliche Betroffenheit des Bürgers 2 als Nutzer des Wochenendhausgrundstückes war es, welche zur Erarbeitung eines 4. Entwurfs mit der langfristigen Bindung der Planrealisierung an den Eigentümerwechsel führte.

Zu 1)

Die Planrechtfertigung soll nochmals im Wohl der Allgemeinheit begründet werden. Der geplante öffentliche Fußweg soll langfristig einen touristischen Wert aufweisen. Das Wochenendhausgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Der Barleber See stellt ein wichtiges Erholungsziel für alle Magdeburger Bürger dar. Ähnlich wie am Neustädter See aktuell realisiert, soll auch am Barleber See langfristig eine attraktive Umwegung für die Öffentlichkeit geschaffen werden. Eine punktuelle Einengung mag dabei rechtlich möglich sein, ist aber nicht planerisches Ziel.

Wie der Bürger zur Aussage kommt, die fachliche Prüfung habe nicht stattgefunden, kann nicht nachvollzogen werden, da es sich hierbei um interne Verwaltungsarbeit handelt.

Zu 2)

Die Begründung der Planung des 4. Entwurfs mit Betroffenheit „nur“ des Bürgers 2 liegt nicht im „Nein“ des anderen Betroffenen, sondern in der Ablehnung auch der Kompromissplanung des 3. Entwurfs mit Eingriffen in zwei Wochenendhausgrundstücke zur Wegeverbreiterung durch den Bürger 2 selbst. Wenn zum 3. Entwurf die Zustimmung des Bürgers 2 vorgelegen hätte, wäre diese Variante weiterverfolgt worden. Allerdings lag mit dem Besprechungsvermerk zum Gespräch am 25.08.2015 wiederum die Ablehnung des Bürgers 2 zur vorgestellten Planung vor sowie die in Aussicht gestellte Klage gegen den später rechtsverbindlichen B-Plan. Somit hatte die Verwaltung den Auftrag, nach weiteren möglichen Konfliktlösungen zu suchen, dies wurde mit dem 4. Entwurf vollzogen. Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass das Wochenendhausgrundstück des Bürgers 2 nur eine Gesamtgröße von 175 m<sup>2</sup> aufweist, wovon ca. 70 % baulich genutzt sind. Das Grundstück

grenzt an zwei Seiten an Verkehrsflächen und hat keinen Zugang zum See. Die rein objektive Eignung dieses Grundstücks zu Erholungszwecken ist deshalb nur eingeschränkt zu bejahen. Die Baunutzungsverordnung als bundeseinheitliche Vorschrift schreibt für Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Wochenendhäuser“ eine Obergrenze für die Bebauung (Grundflächenzahl) von 0,2 vor. Das bedeutet, dass 80 % eines Wochenendhausgrundstückes unbebaut und begrünt sein sollen, um tatsächlich eine Erholungseignung durch nutzbaren Freiraum, Sozialabstand zu den Nachbarn sowie Gesamterscheinungsbild zu sichern. Diese gesetzliche Vorgaben kann nur für wenige Grundstücke im Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite eingehalten werden, die Grundstücksgrößen (früher Parzellengrößen) sind historisch bedingt. Die Erholungseignung entsteht jedoch nur im Gesamtzusammenhang mit den angrenzenden Wasser- und Waldflächen. Ob für das Grundstück des Bürgers 2 bei Nutzungsaufgabe durch Bürger 2 tatsächlich noch ein erhebliches Interesse zur Nachnutzung besteht, bleibt offen. Eine Arrondierung an eines der beiden Nachbargrundstücke nach Entschädigung durch die Stadt bei Planrealisierung kann deshalb eine realistische Option sein. Hinzu kommt die Geometrie der Wegeführung. Die aktuell bestehende Einengung des Weges erfolgt durch die Nutzung und Bebauung auf dem Flurstück 10338, nicht durch das nördliche Flurstück. Dieser Belang ist bei der Abwägung jedoch untergeordnet, da ein Fußweg nicht geradlinig verlaufen muss.

Zu 3)

Der Vergleich mit dem Vereinshaus ist aus Sicht des Bürgers verständlich, sachlich jedoch anders zu werten. Das Vereinsgebäude hat eine vielfach größere Kubatur und damit einen anderen Gebäudewert, als die Bebauung auf dem Flurstück 10338. Außerdem ist hier der Eingriff in das nördliche Grundstück flächenmäßig gering und betrifft nur unbebaute Flächen. Die Verhältnismäßigkeit der Betroffenheit ist somit anders zu bewerten, als im Falle der untersuchten Varianten zum Eingriff in die beidseitig des Hechtweges gelegenen Grundstücke der Bürger 2 und Bürger 5. Nochmals soll aber darauf verwiesen werden, dass Bürger 2 auch die Planungsvariante der beidseitig in Grundstücke eingreifenden Wegeführung abgelehnt hat, insofern diese „Gleichbehandlung“ zu keiner Akzeptanz des Bürgers 2 führte und somit auch seitens der Verwaltung nicht weiterverfolgt wurde.

Mit der bedingten Festsetzung soll bei Eigentümerwechsel keine Fortführung der Wochenendhausnutzung mit den vorhandenen Gebäuden erfolgen, es ist insofern nicht von Belang, dass dann die Erschließungsanlagen entfallen müssen. Es ist bei Planrealisierung von einer Gesamtaufgabe der Nutzung auszugehen und einer Arrondierung des Restgrundstücks zu den Nachbargrundstücken.

Zu 4)

Wie zuvor bereits ausgeführt, handelt es sich bei der mit der Bebauungsplanaufstellung verbundenen öffentlichen Wegeführung um ein gesamtstädtisches, touristisches und Erholungszwecken der Allgemeinheit dienendes Ziel. Auch wenn aktuell keine Finanzierung für die Planrealisierung vorliegt, muss langfristig dieses Ziel gesichert bleiben. Wie das Beispiel „Rundweg Neustädter See“ zeigt, kann auch ein Förderprogramm der Finanzierung dienen. Dies ist jedoch aktuell nicht absehbar.

Es bleibt offen, ob in 15, 20 oder 30 Jahren noch das Interesse an der Nutzung des betreffenden Grundstücks und dessen Bebauung bestehen wird. Diese Überlegung ist rein theoretischer Natur, auch eine B-Plan-Änderung kann bis dahin erfolgen, wenn andere Rahmenbedingungen eintreten entweder seitens der Stadt und deren Finanzierungsmöglichkeiten, andererseits von Seiten der Grundstücksbesitzer und Nutzer des Erholungsgrundstücks.

Zu 5)

Zu dieser Argumentation muss wiederum berücksichtigt werden, dass Bürger 2 auch die Variante mit geringerem baulichem und flächenmäßigem Eingriff in sein Grundstück



konsequent abgelehnt hat und bei Weiterverfolgung Klage angekündigt hat. Deshalb wurde keine differenzierte finanzielle Bewertung weiterverfolgt, sondern eine Variante der Planung erstellt, welche nicht mehr zur persönlichen Betroffenheit des Bürgers 2 führt.

Unter Beachtung der zeitlichen und sachlichen Bindung der geplanten Inanspruchnahme des Grundstückes des Bürgers 2 an den Eigentümerwechsel an Personen ohne verwandtschaftliches Verhältnis 1. oder 2. Grades wird die Schwere des Eingriffs in die privaten Belange des Bürgers 2 nicht gesehen, insbesondere, als die Erholungsnutzung für Bürger 2 weiter bestehen bleibt und nicht „vernichtet“ wird. Eine objektive, sachliche und die jeweiligen persönlichen Betroffenheiten berücksichtigende Planungsvariante wurde mit dem 4. Entwurf zum B-Plan erstellt, nochmals betrachtet und zur Satzung aufrechterhalten.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.3. Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 08.07.2016:

a) Stellungnahme:

Die untere Wasserbehörde stimmt o. g. Vorhaben mit folgendem Hinweis zu.

1. Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen im Sondergebiet SO1, südlicher Brassenweg, finden hinreichend Berücksichtigung. Es erscheint dennoch sinnvoll, bei Abgängen baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen und vorgesehener Neubebauung vom Antragsteller den Nachweis der vorangegangenen Genehmigung für die Errichtung der Altanlage erbringen zu lassen, um den Bestandsschutz auch nur den bereits genehmigten Anlagen angedeihen zu lassen.

2. Die Einleitung von Abwasser aus den Sammelgruben ohne vorherige Reinigung in die Schrote, den Barleber See oder in das Grundwasser ist nicht zulässig.

3. Sollte die Entnahme von Wasser aus den Gewässern (Schrote, Barleber See oder Grundwasser) erfolgen, so ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz von der unteren Wasserbehörde einzuholen.

b) Abwägung:

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die gewünschte Übernahme der Ausnahmeregelung nur für bestandsgeschützte Bauwerke im Gewässerrandstreifen erübrigt sich, da im Gewässerrandstreifen bereits mit den aktuell geplanten Festsetzungen keine Neubebauung zulässig ist. Die nutzbare Fläche für Stellplätze, Carports und Nebengebäude im SO6 ist zeichnerisch so festgesetzt, dass durchgängig ein 10 m breiter Streifen als Gewässerrandstreifen von Bebauung frei bleiben muss.

Die Hinweise aus Nr. 2 und 3 wurden in den Planteil B, Hinweise übernommen.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die gefassten Einzelbeschlüsse der Zwischenabwägungen aus den Drucksache DS 0341/13, Stadtratsbeschluss-Nr. 2019-70(V)13 am 07.11.2013, Drucksache DS0507/14, Stadtratsbeschluss Nr. 313-011(VI)15 am 19.03.2015, DS0049/16, Stadtratsbeschluss Nr. 884-027(VI)16 am 19.05.2016, wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.21.           Satzung zum Bebauungsplan Nr. 101-2 "Wochenendhausgebiet           DS0458/16  
Barleber See Nordseite"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 41 Ja-, 0 Neinstimmen und 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 1265-037(VI)17

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 26.01.2017 den Bebauungsplan Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom November 2016 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- 6.22. Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 782-5.1 "Einfamilienhaus Dodendorfer Weg" DS0397/16  
 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
- 

Der Ausschuss UwE empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 12 Gegenstimmen und 1 Enthaltung:

Beschluss-Nr. 1266-037(VI)17

Der Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Grundstück Dodendorfer Weg, Gemarkung Beyendorf Flur 4, Flurstück 10332 zur Realisierung eines Einfamilienhauses im Bungalowstil mit Doppelgarage wird abgelehnt.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Grundstück ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

- 6.23. Einleitung Satzungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 410-6.1 "Hopfenbreite 63" DS0468/16  
 BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
- 

Der Ausschuss Uwe empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0468/16/1.

Stadträtin Zimmer, Fraktion DIE LINKE/future!, spricht sich gegen die Annahme der vorliegenden Drucksache DS0468/16 aus und verweist auf die anliegenden Märkte.

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander unterstützt die Ausführungen der Stadträtin Zimmer, Fraktion DIE LINKE/future!.

Stadtrat Frank Schuster, Mitglied im Ausschuss StBV, verweist auf die dort geführte Diskussion und geht auf die Argumentation der Stadträtin Zimmer, Fraktion DIE LINKE/future!, ein.

Eingehend auf die Ausführungen des Vorsitzenden der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander stellt der Oberbürgermeister klar, dass seitens der Verwaltung keine Vorschläge, wo Kleingärten für Eigenheimbau aufgegeben werden müssen, unterbreitet werden. Es wurde nie die Aussage getroffen, dass dies grundsätzlich so sein, sondern das das

z.B. bei Infrastrukturmaßnahmen sehr wohl möglich ist. Er macht weiterhin erläuternde Ausführungen zum Verfahren der vorliegenden Drucksache DS0468/16.

Stadtrat Ehlebe, SPD-Stadtratsfraktion, übt Kritik, dass man aus der Zeitung erfahren muss, wie die Kleingärtner vom geplanten Vorhaben informiert worden sind. Er vermisst weiterhin Lösungsvorschläge in der Drucksache DS0468/16 für die Kleingärtner.

Stadtrat Gedlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, argumentiert ebenfalls gegen die Annahme der Drucksache DS0468/16.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß Änderungsantrag DS0468/16 des Ausschusses StBV einstimmig:

Der Beschlussvorschlag wird um folgenden Beschlusspunkt 4 erweitert.

4. Vor dem Satzungsbeschluss ist eine Lösung mit den Kleingärtner/innen herbeizuführen.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 14 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen:

#### Beschluss-Nr. 1267-037(VI)17

1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird:
  - im Norden: durch die südliche Fahrbahngrenze der Salbker Straße,
  - im Westen: durch die östliche Fahrbahngrenze der Hopfenbreite auf den Flurstücken 10254 und 511 (Flur 465),
  - im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 510/4 und die geplante Grenze auf dem Flurstück 508 (Flur 465),
  - im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 510/2 sowie die südliche Verlängerung auf dem Flurstück 508 (Flur 465),
 wird auf Antrag des Vorhabenträgers ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes (Vollsortiment) mit ca. 1.800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche als Ersatzneubau für den bestehenden Einzelhandelsbetrieb.

Als weiteres Planungsziel ist der Flächenbedarf für einen zukünftigen Ausbau der Salbker Straße zu klären.

2. Das Vorhaben wird sinngemäß aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Einleitungsbeschlusses,

begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

- 6.24. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 267-3 "Leuschnerstraße" in einem Teilbereich DS0405/16  
BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
- 

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, nimmt zur vorliegenden Drucksache DS0405/16 kritisch Stellung und signalisiert die Stimmenenthaltung seiner Fraktion.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann wirbt in seinen Ausführungen für die Spielplatzkonzeption.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1268-037(VI)17

1. Der Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereiches wird um das Flurstück 10521 der Flur 756 vergrößert.
2. Der Entwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 267-3 „Leuschnerstraße“ in einem Teilbereich und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 267-3 „Leuschnerstraße“ in einem Teilbereich und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

6.25. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 267-4 "Am Pechauer Platz" in einem Teilbereich

DS0406/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1269-037(VI)17

1. Der Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereiches wird um das Flurstück 10545 der Flur 793 vergrößert.
2. Der Entwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 267-4 „Am Pechauer Platz“ in einem Teilbereich und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 267-4 „Am Pechauer Platz“ in einem Teilbereich und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

6.26. Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum DS0452/16  
Bebauungsplan Nr. 402-5 "Sommersdorfer Weg"

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1270-037(VI)17

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

- im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstückes 10090, der nördlichen Grenze des Flurstückes 3379/107, der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 110/3 sowie der nördlichen Grenzen der Flurstücke 110/4 und 110/2.
- im Osten von der westlichen Grenze des Straßenflurstückes der Leipziger Straße;
- im Süden von der südlichen und westlichsten Grenze des Flurstückes 3380/107 (Polizeirevier Leipziger Straße), in Verlängerung Richtung Norden entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 3379/107 und deren Fortführung in Richtung Westen;
- im Westen von den Grenzen des Flurstückes 10090

ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Sämtliche Flurstücke liegen in der Flur 438 der Gemarkung Magdeburg.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Der aufzustellende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der LH MD entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht auf einer innerstädtischen Brachfläche.

Beabsichtigt ist ein allgemeines Wohngebiet im Westen und Mischnutzung im Osten an der Leipziger Straße. Für die Erschließung des Baugebietes wird über eine Verlängerung des Sommersdorfer Weges in Richtung Norden eine Anbindung an die Leipziger Straße geschaffen.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 402-5 „Sommersdorfer Weg“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 402-5 „Sommersdorfer Weg“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

- 6.27. Änderung des Geltungsbereichs und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 266-3 "Puppendorf/Gübser Weg" DS0391/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1271-037(VI)17

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 266-3 „Puppendorf/Gübser Weg“ in der Flur 722 wie folgt neu umgrenzt:
- im Norden: durch die Südgrenzen der Flurstückes 10230, 10232, 10235, 10282 und 10329,
  - im Osten: durch die Westgrenze der Straße Am Hammelberg, Westgrenzen der Flurstücke 10119, 110/3 und 439/94,
  - im Süden: durch die Nordgrenze des Gübser Weges, Flurstück 871/40,
  - im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 10320, 10322, 10324, 10326 und deren gedachter Verlängerung bis zur Südgrenze des Flurstückes 11/13, der Südgrenze des Flurstückes 11/13 sowie der Ostgrenze des Flurstückes 71/6.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 266-3 „Puppendorf/Gübser Weg“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 266-3 „Puppendorf/Gübser Weg“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.



Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

6.28. Teileinziehung eines Teilstücks des Bruno-Taut-Rings, 39130 DS0461/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1272-037(VI)17

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Teileinziehung eines Teilstücks des Bruno-Taut-Rings durch Beschränkung der Benutzungsart zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

6.29. Straßenbenennung "Reinhard-Mannesmann-Weg" DS0489/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Der Ausschuss KRB empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1273-037(VI)17

Der Stadtrat beschließt die Benennung der neu entstehenden Straße am Werner-von-Siemens-Ring als

**„Reinhard-Mannesmann-Weg“**

6.30. Benennung "Scheyringstraße"

DS0490/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

---

Der Ausschuss KRB empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 1274-037(VI)17

die Benennung der Straße im B-Plangebiet 142-1 (Othrichstraße/ Resewitzstraße) als

**„Scheyringstraße“**

7. Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge

---

7.1. Gemeinsame Bestattung von Mensch und Tier

A0044/16

Fraktion CDU/FDP/BfM  
WV vom 19. 05. 2016

---

Der BA SFM und die Ausschüsse VW und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Stadtrat Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, bringt den Antrag A0044/16 ein.

Gemäß vorliegendem Antrag A0044/16 der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 1275-037(VI)17

Der Oberbürgermeister wird beauftragt entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um eine Bestattung von Menschen und eingetragenen kleinen Haustieren, das sind Hunde, Katzen und Heimtiere, auf einer Grabstelle zu ermöglichen.

Wenn die derzeitige Rechtslage das nicht zulässt, ist darzulegen, welche Schritte eingeleitet werden müssen, um das zu ermöglichen.



Der vorliegende Änderungsantrag A0109/16/1 der Fraktion LINKS für Magdeburg –

Der Antrag A0109/16 wird wie folgt geändert:

Der Oberbürgermeister **wird gebeten zu prüfen, ob und ab welchem Zeitraum sowie unter welchen finanziellen und baulichen Bedingungen es möglich ist**, entlang des Fußweges auf der Südseite des Neustädter Sees (nördlich der Salvador-Allende-Str.) Orientierungsleuchten zur Sicherheit der Spaziergänger und Radfahrer, z. B. in der Höhe vorhandener Sitzbänke, aufzustellen.

**Die Kosten für eine entsprechende Prüfung und die Kosten der Ausführung des Vorhabens sind** in die Investitionsprioritätenliste einzuarbeiten. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mit 19 Ja-, 14 Neinstimmen und 9 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1277-037(VI)16

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, entlang des Fußweges auf der Südseite des Neustädter Sees (nördlich der Salvador-Allende-Str.) Orientierungsleuchten zur Sicherheit der Spaziergänger und Radfahrer, z.B. in Höhe der vorhandenen Sitzbänke, aufzustellen.

Das Vorhaben ist in die Investitionsprioritätenliste einzuarbeiten.

7.4. FreizeitTicket für junge Menschen einführen

A0117/16

Fraktion DIE LINKE/future!  
WV vom 24. 10. 2016

---

Der Ausschuss BSS empfiehlt die Beschlussfassung.

Der VW empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages A0117/16/1.

Stadtrat Jannack, Fraktion DIE LINKE/future!, bringt den Antrag A0117/16 ein.

Gemäß vorliegenden Änderungsantrag A0117/16/1 des Ausschusses VW **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Oberbürgermeister sowie die Vertreter der Gesellschafterversammlung der MVB GmbH & Co. KG (MVB) werden mit der Prüfung der Einführung eines Abo-Upgrades der Schülerjahreskarte bzw. eines Schülerfreizeitabos bis zu den Sommerferien 2017 beauftragt.

Die Formulierung:

... bzw. wird die MVB-Geschäftsführung damit betraut.

wird **gestrichen**.

Gemäß Antrag A0117/16 der Fraktion DIE LINKE/future! **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung des Änderungsantrages A0117/16/1 des Ausschusses VW einstimmig:

Beschluss-Nr. 1278-037(VI)17

Der Oberbürgermeister sowie die Vertreter der Gesellschafterversammlung der MVB GmbH & Co. KG (MVB) werden mit der Prüfung der Einführung eines Abo-Upgrades der Schülerjahreskarte bzw. eines Schülerfreizeitabos bis zu den Sommerferien 2017 beauftragt.

7.5.	Kostenübernahme für Möbel-Ersatzbeschaffung der Kita „Bussibär“	A0119/16
	Fraktion Magdeburger Gartenpartei WV vom 24. 10. 2016	

---

Die Ausschüsse FG und Juhi empfehlen die Beschlussfassung nicht.

Der Vorsitzende der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander erläutert die Intention des vorliegenden Antrages A0119/16. Er beantragt die namentliche Abstimmung. **(Anlage 2)**

Bezüglich der kritische Anmerkung des Vorsitzenden der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander, dass seine Fraktion nicht zu den Ausschussberatungen eingeladen wurde, wo der Antrag A0119/16 behandelt wurde, verweist Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion auf die Geschäftsordnung des Stadtrates.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, fragt nach, wer Verursacher des Debakels ist.

Der Bürgermeister Herr Zimmermann informiert, dass das Problem derzeit in Klärung ist und die Stadt nicht der Verursacher des Schadens ist. Er weist daraufhin, dass dem freien Träger kommunales Geld zur Verfügung steht und er dies für die Ersatzbeschaffung neuer Möbel einsetzen kann.

Stadtrat Ehlebe, SPD-Stadtratsfraktion, unterstützt die Ausführungen des Bürgermeisters Herrn Zimmermann. Er signalisiert im Namen seiner Fraktion die Ablehnung zum vorliegenden Antrag A0119/16, hofft aber auf eine Lösung des Problems.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller nimmt zur Thematik Stellung und erinnert in diesem Zusammenhang an einen ähnlich gelagerten Fall, an der IGS „Am Westring“, wo der dortige Brandschaden u.a. durch Spendengelder behoben worden. Er fragt nach, ob man diese dann ebenfalls gegenrechnen musste.

Die Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit Frau Borris sagt dem Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller diesbezüglich eine Antwort zu. Sie verweist im Weiteren auf die Finanzierungsrichtlinien, die durch den Stadtrat beschlossen wurden und macht erläuternde Ausführungen zum Prozedere.

Stadtrat Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, verweist auf die vorliegende Stellungnahme S0291/16 der Verwaltung und fordert den Vorsitzenden der Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander auf, den Antrag A0119/16 zurückzuziehen.

Stadtrat Jannack, Fraktion DIE LINKE/future!, unterstützt grundsätzlich die Ausführungen der Beigeordneten für Soziales, Jugend und Gesundheit Frau Borris, erläutert aber das aus seiner Sicht tieferliegende Problem. Er signalisiert seine Stimmenenthaltung.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, folgt ebenfalls dem Standpunkt der Beigeordneten für Soziales, Jugend und Gesundheit Frau Borris.

Es erfolgt die namentliche Abstimmung zum Antrag A0119/16 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei und des Stadtrates Mewes, Fraktion DIE LINKE/future!. **(Anlage 2)**

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat mit 3 Ja-, 33 Neinstimmen und 7 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1279-037(VI)17

Der Antrag A0119/16 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei und Stadtrat Mewes, Fraktion DIE LINKE/future! -

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, kurzfristig die Kosten der Beschaffung neuer Möbel für die Kindereinrichtung Kita „Bussibär“ in Höhe von ca. 22.000 Euro bereitzustellen, um einen reibungslosen Umzug zu gewährleisten.

Die Umsetzung des Antrages zur Übernahme der Kosten *Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Kita „Bussibär“* ist aus dem laufenden Haushalt 2016 zu finanzieren – bspw. über Haushaltsausgabereste bzw. Ungeplante Einnahmen aus Grundstücksverkäufen. –

wird **abgelehnt**.

7.6.	Schule Digital	A0122/16
	Fraktion Links für Magdeburg WV vom 24. 10. 2016	

---

Der Ausschuss BSS empfiehlt die Beschlussfassung.

Stadtrat Boeck, Fraktion DIE LINKE/future! erklärt den Antrag A0122/16 mit der vorliegenden Stellungnahme S0283/16 als **erledigt**.

**Neuanträge**

7.7.	Ausschilderung Elberadweg in Alt-Salbke	A0002/17
	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	

---

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0002/16 in den Ausschuss StBV – vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0002/17 wird in den Ausschuss StBV überwiesen.

- 7.8. Überarbeitung der Prioritätenliste Geh- und Radwegsanierung 2017 ff A0009/17  
 Fraktion CDU/FDP/BfM
- 

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0009/17 in den Ausschuss StBV – vor.

Gemäß vorliegenden GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0009/17 wird in den Ausschuss StBV überwiesen.

- 7.9. Ergänzung Geschäftsordnung Stadtrat A0010/17  
 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0010/17 in den Ausschüsse KRB und VW – vor.

Gemäß vorliegenden GO-Antrag **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0010/17 wird in die Ausschüsse KRB und VW überwiesen.

- 7.10. Sporthalle Gneisenauring A0001/17  
 interfraktionell SPD-Stadtratsfraktion, Fraktion CDU/FDP/BfM
- 

Gemäß interfraktionellen Antrag A0011/17 **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 1280-037(VI)17

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Sporthalle Gneisenauring an der Döppler Mühle mit Städtebaufördermitteln aus dem Programmjahr 2018 saniert werden kann.



- 7.11. Ehrung Genscher A0006/17  
Fraktion CDU/FDP/BfM
- 

Stadträtin Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM, gibt eine redaktionelle Änderung bekannt. (Im Beschlusstext sind die Worte „zu prüfen“ zu streichen.)

Der vorliegende GO-Antrag der Fraktion DIE LINKE/future! – Überweisung des Antrages A0006/17 in die Ausschüsse KRB und VW – wird vom Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Müller **zurückgezogen**.

Gemäß vorliegenden GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen:

Der modifizierte Antrag A0006/17 wird in die AG „Straßennamen“ überwiesen.

- 7.12. Situation der Bienenpopulationen A0012/17  
Fraktion DIE LINKE/future!
- 

Gemäß Antrag A0012/17 der Fraktion DIE LINKE/future! **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 1281-037(VI)17

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, mit welchen konkreten Maßnahmen die LH Magdeburg dazu beitragen kann, die Bienenpopulationen in Magdeburg und Umgebung wie der Magdeburger Börde nachhaltig zu stärken und u.a. mglw. an aktuellen Forschungsvorhaben partizipieren kann.

- 7.13. Fahrrad-Piktogramme Breiter Weg in Höhe Ulrichshaus A0004/17  
SPD-Stadtratsfraktion
- 

Es liegt der GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP/BfM – Überweisung des Antrages A0004/17 in den Ausschuss StBV – vor.

Gemäß vorliegenden GO-Antrag **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0004/17 wird in den Ausschuss StBV überwiesen.

- 7.14. Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren der Bundesinitiative zum „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ A0005/17  
interfraktionell
- 

Stadträtin Schulz, Fraktion DIE LINKE/future!, zieht den interfraktionellen Antrag A0005/17 **zurück**.

- 7.15. Bessere Orientierung im Stadtpark A0007/17  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SPD-Stadtratsfraktion
- 

Es liegt der GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP/BfM – Überweisung des interfraktionellen Antrages A0007/17 in die Ausschüsse StBV und FG – vor.

Gemäß vorliegenden GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der interfraktionelle Antrag A0007/17 wird in die Ausschüsse StBV und FG überwiesen.

- 7.16. Kita-Plätze kurzfristig schaffen A0008/17  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 

Es liegt der GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion – Überweisung des Antrages A0008/17 in den Ausschuss Juhl – vor.

Gemäß vorliegenden GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der A0008/17 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird in den Ausschuss Juhl überwiesen.

## 8. Einwohnerfragestunde

Gemäß § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde durch.

---

### 8.1 Herr Dr.-Ing. Helmut Bresch, Ulrichplatz 9, 39104 Magdeburg

Recht schönen guten Tag, Herr Vorsitzender, Herr Oberbürgermeister, werte Stadträtinnen und Stadträte, ich habe eine Frage zur Beteiligung der Bürger. Und zwar beziehe ich mich dabei auf das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juli 2014. Dort wird im § 28 die Bürgerbeteiligung geregelt und dazu gibt es eine Anmerkung. Und in der Anmerkung wird darauf verwiesen, dass die Bürger unmittelbar die Gelegenheit erhalten, zu Sachfragen sich zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Dieses Wort „unmittelbar“ heißt also im Pseudonym „gleich“ und „sofort“. Und in § 14 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ist geregelt, dass also Einwohner zu aktuellen Themen der Tagesordnung kein Rederecht haben. Und meine Frage ist abgeleitet aus dem Grundgedanken, dass in diesem Kommunalverfassungsgesetz die Bürgerrechte gestärkt wurden. Es wurden also die Grenzen für Bürgerbefragungen gesenkt und ähnliches. Man hatte also die Absicht – ich nenne es mal – die Bürgerbeteiligung und die Demokratie zu stärken. Und meine Frage ist in dem Zusammenhang, warum hat man als Stadtrat nicht diese Möglichkeit genutzt und räumt den Bürgern hier eine Frage zu den aktuellen Punkten der Tagesordnung ein? Und die zweite Frage ist, gibt es dort eine Diskrepanz zu den Anmerkungen des entsprechenden § 28?

#### Antwort des Oberbürgermeisters:

In seiner Beantwortung macht der Oberbürgermeister auf die in der Kommunalverfassung enthaltene neue Regelung aufmerksam, dass jetzt auch in den beschließenden Ausschüssen Bürgerbeteiligungen stattfinden können, indem BürgerInnen dort entsprechende Fragen stellen können.

Eingehend auf die aufgeworfene Frage, warum zu aktuellen Tagesordnungspunkten nicht gesprochen werden darf, führt er aus, dass dies eine seit vielen Jahren bestehende Konvention sei. Diese begründet sich darin, dass eine Bürgerbeteiligung im Vorfeld einer Stadtratsentscheidung laufen soll und nicht an dem Punkt, an dem es zu einer Entscheidung kommt.

Damit solle vermieden werden, dass zu einem aktuellen Tagesordnungspunkt eine Vielzahl von Bürgern Anfragen stellen, da dies eine direkte Beeinflussung derjenigen, die abzustimmen haben, darstellt. Die Anfragestellungen können jedoch jederzeit vor der abschließenden Stadtratsentscheidung erfolgen

Herr Bresch gibt den Hinweis, dass Bürger erst aus der Tagesordnung aktuelle Sachverhalte erfahren und es dann keinen Faktor der Einflussnahme mehr gibt.

Hierzu verweist der Oberbürgermeister auf das in Magdeburg existierende Informationssystem, mit dem der Verlauf und jedes Ausschussvotum zu allen öffentlichen Verhandlungsgegenständen im Internet Schritt für Schritt nachverfolgt werden kann. So könne jeder, der das will, sich nach kurzer Zeit über das Beschlussergebnis informieren, welches auch in den entsprechenden Protokollen nachlesbar ist. Mit dem Hinweis auf die unmittelbar nach Beschlussfassung erfolgte Ergebniseingabe schlägt er dem Bürger vor, das Informationssystem gleich auszuprobieren.

## 9. Anfragen und Anregungen an die Verwaltung

---

### 9.1. Schriftliche Anfrage (F0003/17) des Stadtrates Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM

#### Bautätigkeiten – Eisenbahnunterführung Ernst-Reuter-Allee

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

die Baustelle an der Eisenbahnunterführung Ernst-Reuter–Allee ist für viele Magdeburgerinnen und Magdeburger eine große Herausforderung.

In der Ratssitzung im Dezember 2016 wurde uns mitgeteilt, dass der Zeitplan zur Durchführung der Bautätigkeiten nicht eingehalten werden kann.

Umso erstaunlicher finden wir die Situation, dass zwischen den Feiertagen (Dezember 2016), trotz des guten Wetters, die Bautätigkeiten eingestellt worden sind.

Deshalb fragen wir an:

1. Wie ist die Verzögerung im Bauablauf zustande gekommen?
2. Welchen Einfluss hat die Stadt Magdeburg auf die Art der Durchführung der Bautätigkeiten?
  - 2.1 Weshalb wurde zwischen dem 26.12.16 und den 04.01.17 nicht gearbeitet?
  - 2.2 Welche Gründe liegen für den Stillstand der Bautätigkeiten vor?
  - 2.3 Welche Möglichkeiten bestehen, Stillstand zu vermeiden?
3. Gibt es Vertragsstrafen oder Sanktionen für eine Überschreitung der vorgesehenen Bauzeit?
4. Welche Möglichkeiten bestehen, die Sperrzeiten so gering wie möglich zu halten?

#### Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann

In seiner Beantwortung informiert der Beigeordnete Herr Dr. Scheidemann, dass die Verzögerung im Bauablauf im Wesentlichen auf die statische Situation zurückzuführen ist, da in einigen Bereichen nur 90er Bohrpfähle anstatt überwiegend 120er Bohrpfähle vorhanden waren. Für die Änderung der Bohrpfähle musste hinsichtlich des erforderlichen Bauraumes für die einzusetzenden Bohrgeräte sowie für die Bohrpfahlgründungen vor den Gebäuden eine Umplanung vorgenommen werden. Hierbei kam es zu einem Planungsverzug, da die Ausführungsplanung und die Umänderung der Genehmigungsplanung Zeit bedurfte, die in den Bauablauf einfließen musste. Insbesondere merkt er an, dass eine begleitende Planung im Bauvorhaben erfolgte und hierzu laufend Pläne nachgeliefert und geprüft, die Ausführungsplanung gemacht und die Geräte auf der Baustelle konfiguriert werden mussten. Diese Maßnahmen sind die wesentliche Ursache für die Verzögerung.

Eingehend auf die Fragestellung hinsichtlich der Art der Einflussnahme der Stadt informiert der Beigeordnete Herr Dr. Scheidemann, dass man grundsätzlich bei solch großen Baumaßnahmen einen Bauzeitenplan hat. So wisse man genau, in Wochentakten, wann welche Baumaßnahme

bzw. welcher Bauabschnitt erfolgt. Herr Dr. Scheidemann merkt an, dass auf Grund der Verzögerung der Bauzeitenplan umgestellt werden musste, da die Sperrpausen der DB-AG unbedingt eingehalten werden müssen.

So erfolge jetzt die Umstellung dahingehend, dass zunächst der Bauabschnitt der neuen Brücken, die jetzt im westlichen Bereich der Eisenbahnüberführung schon hergestellt worden sind, vorgezogen und auch die Straßenbahnführung umverlegt wurden.

Hinsichtlich der Bauzeitplanung merkt er an, dass es derzeit eine neue Veränderung gibt, wie die Terminverzögerungen wieder aufgeholt werden können. Dabei könne die Gesamtmaßnahme nicht durchgetaktet werden, sondern es müssen einzelne Baustellen, wie der aufwändige Bereich der Bodenplatten, vorgezogen werden.

Herr Dr. Scheidemann führt im Weiteren aus, dass auf Grund der Verzögerung der Übergabe der Planung an den Auftragnehmer Porr der Soll-Nullplan seitens der Stadt nicht eingehalten werden konnte. D.h., die Beauftragung des Vertragsfristenplanes muss jetzt genau eingestellt werden, welcher Bereich für was zuständig ist. Er merkt an, dass die Dispositionsfreiheit vor Ort, wie der Bauunternehmer in diesem Bauzeitenplan vorgeht, tatsächlich dem Bauunternehmer obliegt und dieser über den Einsatzort der Bohrgeräte entscheidet.

Insbesondere verweist er darauf, dass die Sperrpause dazu gewollt sei, um Baufreiheit zu erlangen und mit mehr Bohrgeräten die Bohrpfähle einzusetzen.

Hinsichtlich der Fragestellung zum Stillstand der Arbeiten zwischen dem 26.12.2016 und 04.01.2017 verweist Herr Dr. Scheidemann bestehende Betriebsvereinbarung der Firma Porr, nach der in diesem Zeitraum Betriebsruhe besteht. Im Ausgleich dazu wurde jedoch an dem in Sachsen-Anhalt geltenden gesetzlichen Feiertag am 06.01.2017 die Spitzen der Bohrpfähle abgearbeitet.

Zu den Fragestellungen nach Möglichkeiten zur Vermeidung von Stillstand, zur Aufholung der Planungsprobleme sowie eines neuen Bauzeitenplanes und zu Vertragsstrafen oder Sanktionen informiert der Beigeordnete Herr Dr. Scheidemann, dass, wie in jedem Bauvertrag, nach VOB § 11 eine Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung des Endtermins für die Bauausführung vereinbart wurde.

Zu bestehenden Möglichkeiten, Sperrzeiten so gering wie möglich zu halten, verweist Herr Dr. Scheidemann auf einen optimierten technologischen Bauablauf, d.h. mehr Baufreiheit auf der Baustelle, Mehrschichtbetrieb, Einsatz von Fertigteilen, zusätzlichen Kolonnen und zusätzlichen Geräten.

Auf Nachfrage des Stadtrates Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, zu den Gründen, dass Mitarbeiter der Stadt die Planung nicht rechtzeitig eingehalten haben, verweist Herr Dr. Scheidemann klarstellend darauf, dass die Planung vollständig überarbeitet werden musste auf Grund des statischen Problems. Dies kann nur gelöst werden, wenn die gesamte Planung überarbeitet wird.

Gestatten Sie eine Zusatzfrage? Sie haben ausgeführt, dass die Stadt, die Mitarbeiter der Stadt die Planung nicht rechtzeitig eingehalten haben. Woran lag das?

Ergänzende macht der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper klarstellende Ausführungen zur Bauplanung der Bohrpfähle und die Auswirkung der Änderungen. Insbesondere merkt er an, dass hierbei auch die gesamte Deckenbreite umgeplant und die Planung Schritt für Schritt aufgeholt werden musste.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

## 9.2. Schriftliche Anfrage (F0017/17) des Stadtrates Kräuter, SPD-Stadtratsfraktion

### Sicherungsmaßnahmen am Schloss Randau

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Schloss in Randau verfällt aufgrund fehlender Investitionen der Privat-Eigentümerin immer weiter. Durch die nicht vorhandene Absicherung des Gebäudes mittels eines Zaunes ist das Areal frei zugänglich und birgt daher Gefahren, vor allem für Kinder, die das Areal als Abenteuerspielplatz nutzen. Seit einiger Zeit wird am Schloss auch illegal geklettert und es scheint nur eine Frage der Zeit zu sein, wann es den ersten Unfall bzw. die ersten Verletzten geben wird.

Ich frage Sie:

1. Welche Maßnahmen können für den Fall, dass die Eigentümerin keine Sicherungsmaßnahmen ergreift, kurzfristig seitens der Stadt umgesetzt werden, um unbefugtes Betreten zu verhindern und damit die bestehende Gefährdungslage, die von dem baufälligen Haus ausgeht, zu verringern?
2. Der Weg vor dem Privatgrundstück wird durch die Eigentümerin sowohl im Herbst als auch im Winter nicht geräumt, obwohl diese wiederholt auf ihre entsprechenden Pflichten hingewiesen wurde. Welche Möglichkeit sehen Sie, die Beräumung des Weges dennoch abzusichern?

### Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann

Der Beigeordnete Herr Dr. Scheidemann informiert, dass die Denkmalschutzbehörde der Stadt bereits bei der Maßnahme der Sicherung der Remisen tätig geworden ist. Er bestätigt die Aussage des Stadtrates Kräuter hinsichtlich der Schwierigkeiten der Abarbeitung der einzelnen Maßnahmen auch mit der Eigentümerin. Insbesondere verweist er darauf, dass nur dann von der Eigentümerin Maßnahmen, denen sie teilweise auch nachkommt, verlangt werden können, wenn z.B. das Denkmal gefährdet ist oder wenn von dem Grundstück selbst Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Er versichert, dass die Stadt Bauwerk und Areal sehr genau im Blick hat und bei eingehenden Hinweisen tätig geworden ist. Eine grundsätzliche Möglichkeit, einen Eigentümer zu zwingen bestimmte Maßnahmen durchzuführen sei jedoch bauordnungsrechtlich sehr schwer umsetzen, auf Grund der Hürde der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

### Ergänzende Antwort des Beigeordneten für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung Herrn Platz:

Zur Frage der Gehwegberäumung führt der Beigeordnete Herr Platz aus, dass die Stadt dort tätig wird, wo eine Gefahrenlage z.B. Glätte vorhanden ist. Bei Glätte geht die Stadt in Vorleistung, d.h. sie lässt auf ihre Kosten beräumen und versucht, sich diese Kosten vom Eigentümer zurück zu holen. In der Regel gelingt dies jedoch nicht. Klarstellend führt er aus, dass diese Gefahrenlage zuletzt nicht gegeben war, es war nur nicht geräumt, weshalb ein OwiG-Verfahren eingeleitet wurden. Inwieweit dieses erfolgreich ist, sei jedoch nicht bekannt.

Hinsichtlich der Nachfrage des Stadtrates Kräuter zu Haftungsfragen im Fall eines Unfalls auf dem Gelände des Herrenhauses verweist der Vorsitzende des Stadtrates auf die schriftliche Beantwortung durch die Verwaltung.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

### 9.3. Schriftliche Anfrage (F0020/17) des Stadtrates Köpp, Fraktion DIE LINKE/future!

Übergang von der Krankenhausbehandlung zur Pflege

Der Übergang von der stationären Krankenhausversorgung in eine pflegerische Versorgung stellt eine besonders kritische Phase der Behandlungs- und Versorgungskette für die betroffenen Patient\*innen dar. Besondere Herausforderungen verbinden sich damit auch für die Angehörigen.

#### **Ich frage den Oberbürgermeister:**

1. Welche rechtlichen Normen und untergesetzlichen Vorschriften regeln den Übergang von der Krankenhausbehandlung zur Pflege in Magdeburg?
2. Wie erfolgt deren Umsetzung? (Es wird um eine prozesshafte Beschreibung gebeten.)
3. Welche Standards gelten? Wer kontrolliert deren Einhaltung?
4. Wie viel Zeit haben Angehörige in Magdeburg den Übergang von der Krankenhausbehandlung zur Pflege zu organisieren? Welche Probleme ergaben sich dabei für Angehörige in den vergangenen fünf Jahren?
5. Wie ist das Beschwerdemanagement in diesem Bereich organisiert? Welche Schwierigkeiten förderte es in den vergangenen fünf Jahren zu Tage und welche Ergebnisse resultieren daraus?

#### Antwort der Beigeordneten für Soziales, Jugend und Gesundheit Frau Borris

In ihrer Beantwortung verweist die Beigeordnete Frau Borris darauf, dass die Stadt auch kurzfristig reagieren kann und führt aus, dass es für die Übergangspflege oder die Kurzzeitpflege zwei rechtliche Vorschriften gibt. Zum einen § 39 c im SGB V, danach kann auch ohne Pflegestufe in eine entsprechende Pflegeeinrichtung oder in die Häuslichkeit mit Pflegeunterstützung überführt werden, und zum zweiten die Kurzzeitpflege, § 42 SGB XI, im Rahmen der Pflegekassenleistung. Bei dem Übergang helfen die Sozialdienste der Krankenhäuser und grundsätzlich sind die Krankenhäuser zuständig für diesen Übergang i. S. v. § 112 SGB V. Insbesondere legt sie dar, dass sich thematisch mit der Fragestellung Kurzzeitpflege/Übergangspflege im Rahmen des Netzwerkes Gute Pflege schon ausführlich beschäftigt wurde und kündigt an, obwohl das Sozialdezernat nicht unmittelbar zuständig für den Pflege- und Krankenhausbereich sei, eine ausführliche schriftliche Antwort zu geben.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

#### 9.4. Schriftliche Anfrage (F0022/16) des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zuwandererkinder an Grundschulen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vorgestern berichtete die Volksstimme unter dem Titel „Magdeburgs Oberbürgermeister will Einzugsbereiche auflösen“ über Ihre Vorstellungen zur Erleichterung der Integration von Migranten.

Seit Monaten werden wir im Bildungsausschuss über die aktuellen Zahlen der Kinder von Migranten in unseren Schulen informiert. Ich teile Ihre Auffassung, dass die ungleichmäßige Verteilung der Flüchtlingskinder den Lernerfolg für alle Schüler mindert und die Integration der im Ausland geborenen Kinder erschwert. Verschärft wird die Situation dadurch, dass neuerdings auch Zuwanderer aus EU-Ländern kommen, die nicht nur kein Deutsch, sondern weder lesen noch schreiben können.

Ich verstehe Sie so, dass Sie nicht generell eine Aufhebung der Einzugsbereiche wünschen, sondern das Recht zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

1. Welchen Stand haben Ihre Bemühungen gegenüber dem Kultusministerium bzw. dem Schulverwaltungsamt?
2. Wie könnte die gleichmäßige Verteilung Emigranten-Kindern und EU-Zuwanderern mit dem heute beschlossenen mit der Einwohnerstatistik ermittelten Modell der Aufteilung der Schulbezirke vereinbart werden?
3. In welchen Schulen gibt es derzeit speziellen Förderunterricht für Zuwanderer? Wie viele Sprachlehrer gibt es noch in Magdeburg – in welchen Schulen?
4. Welche Bemühungen haben Sie gegenüber der Landesregierung und den Fraktionen des Landtages unternommen, damit die Anzahl der Sprachlehrer entsprechend 2016 weiterbeschäftigt werden?
5. Der Redakteur berichtet, dass Ihr Oberbürgermeister-Kollege in Halle die Bezahlung der Sprachlehrer unterstützt. Sollten wir in Magdeburg im Interesse einer guten Integration diesem Beispiel folgen?
6. In welchen Schulen sind die räumlichen Voraussetzungen für Kleingruppen für Sprachförderbedarf vorhanden?
7. Teilen Sie meine Auffassung, dass bei der Bildungskonferenz am 20. Mai 2017 das Thema ‚Beschulung von Zuwandererkindern‘ einen hohen Stellenwert haben sollte, wenn bis dahin nicht deutliche Verbesserungen erreicht werden konnten?

Antwort des Oberbürgermeisters Herr Dr. Trümper

Einführend informiert der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper klarstellend, dass durch ihn mit dem Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport Herrn Prof. Puhle seit Juli 2016 das



Landesschulamt mehrfach angeschrieben wurde. Auf zwei Schreiben wurde nicht geantwortet, erst im November erfolgte eine Antwort dahingehend, dass keine endgültige Auskunft erteilt werden kann, da zunächst eine politische Klärung erfolgen muss. Daraufhin erfolgte im Dezember ein weiteres Schreiben an das zuständige Ministerium. Herr Dr. Trümper verweist mit Hinweis auf die Einzugsbereiche bei Grundschulen auf bestehende Schwerpunkte an Schulen, in denen viele Flüchtlingskinder untergebracht wurden. Er benennt dabei die Schulen Leipziger Straße, Umfassungsweg, Kannenstiege und Schulen mit teilweise mehr als 100 Schülern. Dagegen gibt es Schulen, wie z.B. Pechauer Platz, Hopfenbreite oder Alt Olvenstedt, an denen der Anteil an Flüchtlingskindern gleich Null ist.

Der Oberbürgermeister legt seine Intention dar, dass die Stadt die Hoheit darüber haben soll, Schüler so zu verteilen, dass in jeder Schule ein geringer Anteil ausländischer Schüler ist, pro Klasse maximal zwei oder drei Schüler. Begründend vertritt er die Auffassung, dass diese Schüler am ehesten von den anderen Grundschulern mitgenommen werden und somit ein schnelleres Erlernen der deutschen Sprache möglich ist.

Kritisch merkt er an, dass, ohne ihm zuvor eine Antwort zuzuleiten, seitens des Landes gegenüber Journalisten die Aussage getroffen wurde, dass bei Umsetzung eines solchen Verfahrens alle Einzugsbereiche aufgehoben werden müssten.

Diese Aussage sieht er als nicht zutreffend an, da bei einer Aufhebung der Einzugsbereiche die Verteilung auch nur wieder so erfolgen kann, wie das der Rechner bei einer Veränderung der Einzugsbereiche vorgibt. Sein Anliegen sei es, dass nur diese Kinder, und zwar befristet auf einige Jahre, auf alle Schulen der Stadt verteilt werden können. Dies ist bisher vom Land abgelehnt worden bzw. es wurde ihm noch keine entsprechende Antwort zugeleitet.

Im Weiteren führt er aus, dass bei den anderen Schulen, den Gymnasien oder Gemeinschaftsschulen, eine Verteilung überall hin erfolgt, da die meisten der Schulen schon genügend Schüler haben. Er äußert seine Vermutung, dass hierbei auch die Problematik der Sprachlehrer eine Rolle spielt. Bei Grundschulen besteht auf Grund der Vielzahl ausländischer Kinder ebenfalls der Bedarf an Sprachlehrern, der jedoch nicht für alle Grundschulen gedeckt werden kann. Herr Dr. Trümper äußert seine Auffassung, dass Schüler der 1. und 2. Klasse am schnellsten Deutsch lernen, wenn sie mit deutschen Kindern den ganzen Tag umgehen müssen, als wenn sie in einer Sprachklasse sind. Insbesondere verweist er darauf, dass diese Maßnahme nicht auf Dauer durchgeführt werden muss. So könne sie z.B. nach zwei Jahren wieder aufgehoben werden.

Zur Lehrerthematik verweist er auf die ihm unterstellten Personalstellen zweier Bildungskoordinatoren. Gemeinsam mit seinem persönlichen Referenten nehmen sich die Koordinatoren dieser Thematik an. Da nicht genau bekannt sei, wie viele Sprachlehrer noch an Schulen vorhanden sind, werde dies derzeit ermittelt mit der Zielstellung, wie sich die Verteilung dieser Lehrer darstellt. Er legt seine Auffassung dar, dass im Ergebnis die Feststellung einer nicht optimalen Besetzung getroffen werden kann. Das zeigt sich insbesondere darin, dass auch nach einem Jahr die Schüler noch kein perfektes Deutsch beherrschen und weiter der Bedarf an Deutschunterricht besteht.

Eindrücklich bezeichnet der Oberbürgermeister diese Situation als schwierig und merkt an, dass an dieser Stelle jetzt gemachte Fehler langfristige Auswirkungen haben werden, wenn Kinder auf Grund nicht ausreichender Sprachkenntnisse in der schulischen Ausbildung scheitern oder letztendlich nicht in eine Berufsausbildung kommen. Diese Aussage habe er auch gegenüber Journalisten klar geäußert.

Abschließend geht der Oberbürgermeister auf das Vorhaben des Oberbürgermeisters der Stadt Halle hinsichtlich der städtischen Finanzierung von Sprachlehrern ein, wenn diese nicht durch das Land übernommen wird. Hierzu legt er seine Auffassung dar, dies kategorisch abzulehnen, da es sich bei der Übernahme der Lehrer um eine Landesaufgabe handelt.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

### 9.5. Schriftliche Anfrage (F0010/17) des Stadtrates Zander, Fraktion Magdeburger Gartenpartei

Verwendung der Rücklaufgelder aus Pachtnachlässen an den Verband der „Gartenfreunde Magdeburg“ e.V.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

In Beantwortung der Anfrage F0173/16 teilten Sie unserer Fraktion mit, dass Ihnen zu unserer Anfrage zur Verwendung der finanziellen Mittel noch kein abschließendes Ergebnis vorliegt, voraussichtlich wäre im IV. Quartal 2016 damit zu rechnen. Bisher liegt mir jedoch keine Antwort auf die oben genannte Anfrage vor.

Ist es üblich, dass ein Stadtrat mehr als sieben Monate auf die Beantwortung einer Anfrage zum Umgang mit öffentlichen Mitteln warten muss? Der stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes der „Gartenfreunde Magdeburg“ e.V. Herr Ruth gab während einer Versammlung mit Vereinsfunktionären im Dezember 2016 bekannt, dass seitens des Verbandes alle Fragen beantwortet wurden und ein abschließendes Ergebnis vorliegt.

Laut Beschluss einer Drucksache der Landeshauptstadt Magdeburg aus dem Jahr 2007 wurden dem Verband der „Gartenfreunde Magdeburg“ e.V. sogenannte Rücklaufgelder aus Pachtnachlässen gewährt. Für die Jahre 2007 bis 2016 sind so ca. 1,4 Mio. Euro an den Verband geflossen.

1. Ist die Landeshauptstadt Magdeburg nicht in der Lage die ordnungsgemäße Verwendung der aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellten Gelder beim Verband der „Gartenfreunde Magdeburg“ e.V. zu überprüfen, oder sieht die Landeshauptstadt Magdeburg keine Veranlassung dazu?
2. Bis heute fehlen die Beantwortung und die öffentliche Darlegung zur Nutzung der jährlichen Zuwendung von ca. 92.000 Euro der Jahre 2014 und 2015, welche nach Vertragsgrundlage u.a. den Kleingartenvereinen zusteht.
3. Wo können die in der DS0176/07 festgelegten Verwendungen für die zur Verfügung gestellten Mittel nachgelesen werden?
  - Umgestaltung in Kleingartenanlagen auf städtischen Flächen z.B. bei Auflösung einer gesamten Anlage oder einzelner Gärten bei unzureichender Auslastung, notwendige Umsiedlung in andere Vereine, Anlage von Gemeinschaftsflächen (insbesondere für Einstellplätze).
  - Zuschüsse für sozial schwache Bürger bei Übernahme eines Kleingartens sowie Unterstützung bei unverschuldeten Notsituationen (z. B. Schäden durch Elementarereignisse).
  - Zuschüsse an Kleingartenvereine zur Unterstützung der öffentlichen Nutzung, wenn die gemeinschaftlich genutzten Teile der Anlagen im Sinne der öffentlichen Grünflächen für ein Begehen sowie Aufenthalt auf Bänken, Spielplätzen usw. geöffnet werden.
  - Zuschüsse an Kleingartenvereine zur Unterstützung der öffentlichen Nutzung, wenn die gemeinschaftlich genutzten Teile der Anlagen im Sinne der öffentlichen Grünflächen für ein Begehen sowie Aufenthalt auf Bänken, Spielplätzen usw. geöffnet werden.

- Deckung der Verwaltungskosten des Verbandes der Gartenfreunde
- Pflege des direkten Umfeldes der Gartenanlagen
- Übernahme der Verkehrssicherung- und Instandhaltungspflicht für Zuwegungen, die überwiegend zur Erschließung der Anlagen dienen

#### Antwort des Bürgermeisters Herrn Zimmermann

In seiner Beantwortung bestätigt der Bürgermeister Herr Zimmermann, dass die Angelegenheit in die Verantwortung des Liegenschaftsservices seines Verantwortungsbereiches fällt. Insbesondere verweist er darauf, dass die Nennung - voraussichtlich IV. Quartal - bewusst gewählt wurde und derzeit intensiv die Thematik geprüft werde. Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde eine Vereinbarung hinsichtlich der Prüfung von Unterlagen vor Ort getroffen. Ebenso wurde mit dem Gartenverband im Dezember vereinbart, dass zu prüfen. Insbesondere verweist er darauf, dass die Prüfergebnisse bzw. die Datenlage noch nicht vorliegen. Er sagt, diese Ergebnisse nach deren Vorliegen zur Kenntnis zu geben, dies werde jedoch noch Zeit in Anspruch nehmen.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

#### 9.6. Schriftliche Anfrage (F0002/17) des Stadtrates Boeck, Fraktion LINKS für Magdeburg

##### Prävention Diebstähle in der Spaßvogelsiedlung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

In jüngster Zeit wurden in der Spaßvogelsiedlung (Magdeburg Am Hopfengarten-Till-Eulenspiegelring) nachts mehrere Einbrüche verübt. In der GWA Sitzung und der Sitzung der AG Verkehr kam dies mehrfach zur Sprache. Im Auftrag der Bürger frage ich ob der Kriminalität in dem Wohngebiet durch veränderte Dimm-Zeiten der Straßenbeleuchtung, gegebenenfalls Bewegungsschalter oder andere Maßnahmen sinnvoll entgegen gewirkt werden kann.

#### Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann

Der Beigeordnete Herr Dr. Scheidemann merkt in seiner Beantwortung an, dass die Straßenbeleuchtung den öffentlichen Raum, also die Straßen und Wege, ausleuchten soll. Dabei ist es aber gewollt, durch die Dimmvorgänge Strom zu sparen und die Straßenbeleuchtung so zu halten, dass der Energieverbrauch der Stadt geringer wird.

Er macht darauf aufmerksam, dass grundsätzlich der Eigentümer für die Sicherheit auf seinem Grundstück zuständig ist. Dabei habe die Straßenbeleuchtung insofern eine soziale Bedeutung, dass kriminelle Handlungen aus diesem Bereich heraus vermindert werden.

Hinsichtlich einer Änderung des Dimmpfils informiert er, dass hierzu eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat. Der Einsatz von Bewegungsmeldern wird als technisch nicht möglich angesehen, da hierfür durch die gesamte Siedlung zusätzliche Kabel verlegt werden müssten. Zudem stelle sich die Frage, wo Bewegungsmelder sinnvoll sind. Insbesondere macht er auf den möglichen Effekt aufmerksam, dass sich die kriminelle Energie an genau diesen technischen Einrichtungen entlädt.

Herr Dr. Scheidemann zieht das Fazit, nur geringe Möglichkeiten zu sehen, durch eine Veränderung der Dimmsituation kriminelle Energie bei Einbrüchen u.ä. zu verhindern.

#### Ergänzende Antwort des Beigeordneten für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung Herrn Platz

Der Beigeordnete Herr Platz unterstützt die Darlegungen des Beigeordneten Herrn Dr. Scheidemann und informiert mit Hinweis auf ähnliche Probleme im Stadtteil Ottersleben, dass zu dieser Problematik gemeinsam mit der Polizei und Betroffenen eine Veranstaltung durchgeführt wurde. Diese hatte zum Ziel eine Beratung durchzuführen, welche vorbeugenden Maßnahmen zum eigenen Schutz unternommen werden können. Er legt seine Auffassung dar, dass es viel mehr bringe, gewisse Chancen zu nutzen, selbst Maßnahmen zum Schutz vorzunehmen, als öffentliche Beleuchtungsanlagen zu verändern.

#### 9.7. Schriftliche Anfrage (F0005/17) des Stadtrates Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion

Akustische Signalanlage in Neu-Olvenstedt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit vielen Jahren haben die Anwohnerinnen und Anwohner in Neu-Olvenstedt den Wunsch, dass am Fußgängerübergang in Höhe des Scharnhorstrings eine akustische Signalanlage eingerichtet wird, die herannahende Straßenbahnen ankündigt. Der Überweg über die Straßenbahngleise wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern genutzt, um zu den umliegenden Einrichtungen, wie z.B. den Einkaufsmärkten, der altersgerechten Wohnanlage oder der Sparkasse zu gelangen. Bisherige Maßnahmen, wie die Klingelvorschrift oder vorgegebene Tempolimits für die Bahnen werden in diesem Bereich recht unterschiedlich beachtet, sodass die Bürger zunehmend befürchten, dass es trotz dieser Maßnahmen zu Unfällen kommen kann.

Bereits 2015 wandte sich die GWA Neu-Olvenstedt mit diesem Anliegen an die MVB, die sich damals die Errichtung einer solchen Signalanlage mittelfristig vorstellen konnte.

Wir haben daher folgende Fragen:

1. Sieht die MVB GmbH die Möglichkeit, kurzfristig eine akustische Signalanlage an der o.g. Stelle einzurichten?

2. Welche Kosten wären damit verbunden?
3. Ist bis zur Umsetzung einer solchen Maßnahme ein weiteres Zurückschneiden der Büsche im Kurvenbereich angedacht?

Antwort des Bürgermeisters Herrn Zimmermann

In seiner Beantwortung informiert der Bürgermeister Herr Zimmermann, dass Büsche in diesem Bereich so zurückgeschnitten sind, dass für jeden, der mit der Straßenbahn dort fahren will, freie Sicht herrscht. Er weist daraufhin, dass die Straßenbahn grundsätzlich nur 30 km/h zu fahren hat und seit 33 Jahren an dieser Stelle nichts passiert ist.

Im Weiteren legt er dar, dass die MVB in Gesprächen mit dem Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr ist. Hier werde auch die Frage der Fördermittel und wer die Baulast trägt geprüft.

Abschließend verweist er darauf offen zu lassen, ob letztendlich eine Signalanlage gebaut wird, da dies auch vom Bedarf her zu ermitteln ist. Er versichert, dass das, was die MVB zur Sicherheit beitragen kann, auch unternommen wird.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

Die Beantwortung der vorliegenden Anfragen F0007/17 der SPD-Stadtratsfraktion, F0015/17 und F0016/17 der Fraktion CDU/FDP/BfM, F0009/17, F0019/17 und F0021/17 der Fraktion DIE LINKE/future!, F0001/17, F0004/17, F0006/17 und F0008/17 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie F0014/17 und F0018/17 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

10. Informationsvorlagen

---

Die unter den TOP 10.1 – 10.9 vorliegenden Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Die Niederschrift erhält ihre endgültige Fassung mit Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung.

Andreas Schumann  
Vorsitzender des Stadtrates

Silke Luther  
Schriftführerin

Anlage 1 – namentliche Abstimmung zum TOP 6.4 – DS0508/16  
Anlage 2 – namentliche Abstimmung zum TOP 7.5 – A0119/16

Anwesend:

**Vorsitzende/r**

Andreas Schumann

**Mitglieder des Gremiums**

Beate Wübbenhorst

Hugo Boeck

Maik Aebi

Tom Assmann

Helga Boeck

Matthias Boxhorn

Jürgen Canehl

Marko Ehlebe

Timo Gedlich

Dr. Falko Grube

Marcel Guderjahn

Gerhard Häusler

Christian Hausmann

René Hempel

Bernd Heynemann

Denny Hitzeroth

Jens Hitzeroth

Michael Hoffmann

Dennis Jannack

Kornelia Keune

Karsten Köpp

Günther Kräuter

Dr. Klaus Kutschmann

Mandy Loskant

Olaf Meister

Hans-Joachim Mewes

Steffi Meyer

Oliver Müller

Andrea Nowotny

Bernd Reppin

Jens Rösler

Manuel Rupsch

Hubert Salzborn

Gunter Schindehütte

Jenny Schulz

Carola Schumann

Frank Schuster

Hans-Jörg Schuster

Wigbert Schwenke

Reinhard Stern

Frank Theile

Lothar Tietge

Dr. Lutz Trümper

Jacqueline Tybora

Oliver A. Wendenkampf

Alfred Westphal

Roland Zander

Monika Zimmer

**Geschäftsführung**

Silke Luther

**Abwesend**

Thomas Brestrich  
Rainer Buller  
Sören Ulrich Herbst  
Andrea Hofmann  
Daniel Kraatz  
Burkhard Lischka  
Chris Scheunchen  
Birgit Steinmetz